

Weisshorn Funds UCITS

Société d'Investissement à Capital Variable
(Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit Sitz in Luxemburg)

VERKAUFSPROSPEKT

März 2021

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag für Aktien gestellt wird. Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder einen anderen Fachberater.

Aktien werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der hierin verwiesenen Dokumente angeboten.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, Zeichnung, Veräusserung, Umschichtung oder Rücknahme von Aktien eine Werbung herauszugeben oder Auskünfte zu erteilen bzw. Erklärungen abzugeben, es sei denn, sie sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Im Falle einer herausgegebenen Werbung, erteilten Information oder abgegebenen Erklärung dürfen diese nicht den Anschein erwecken, sie seien mit der Zustimmung der SICAV oder der Register- und Transferstelle erfolgt. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts oder das Angebot, die Platzierung, Zeichnung bzw. die Ausgabe von Aktien birgt unter keinen Umständen irgendwelche Konsequenzen oder ist als eine Zusicherung dahingehend anzusehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seiner Drucklegung korrekt sind.

Die Verteilung dieses Prospekts und der ergänzenden Dokumentation sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Anleger, die Aktien erwerben möchten, haben sich selbst über die Vorschriften im Hinblick auf Geschäfte mit Aktien, gültige Devisenbeschränkungen und steuerliche Konsequenzen bei derartigen Transaktionen in ihrem Land zu informieren.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung einer Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig bzw. nicht genehmigt ist, oder an eine Person, an die die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmässig ist.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eventuell nicht alle Sicherungseinrichtungen, die gemäss den sie betreffenden Regulierungsbestimmungen vorgesehen sind, zutreffen, und dass in einem solchen Fall kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Die Register- und Transferstelle darf keine vertraulichen Informationen über die Anleger offenlegen, es sei denn, sie wird von Rechts wegen oder durch Rechtsvorschriften dazu aufgefordert. Der Anleger ist einverstanden, dass seine persönlichen Angaben, die auf dem Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Register- und Transferstelle ergeben, gespeichert, geändert oder anderweitig von der Register- und Transferstelle zur Verwaltung und zum Ausbau der Geschäftsbeziehungen mit dem Anleger verwendet werden dürfen. Die Daten dürfen zu diesem Zweck an Unternehmen weitergeleitet werden, die von der Register- und Transferstelle zur Unterstützung der Geschäftsbeziehungen (z. B. externe Datenverarbeitungszentren, Versandunternehmen oder Zahlstellen) ernannt wurden.

Für die Verteilung dieses Verkaufsprospekts in gewissen Ländern ist möglicherweise dessen Übersetzung in die jeweilige Sprache erforderlich, wie dies durch die Aufsichtsbehörde jener Länder spezifiziert wird. Sollte irgendein Widerspruch zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Prospekts auftreten, so hat die englische Fassung immer Vorrang.

Die Register- und Transferstelle darf Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um jedes Gespräch aufzuzeichnen. Das Einvernehmen der Anleger zur Aufzeichnung von Gesprächen mit der Register- und Transferstelle und zur Verwendung dieser Aufzeichnungen seitens der Register- und Transferstelle und/oder der SICAV bei Gerichtsverfahren oder anderweitig nach deren freiem Ermessen wird vorausgesetzt.

Der Preis der Aktien der SICAV und deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger wird u. U. den Anlagebetrag nicht zurückerhalten.

Beschränkungen für US-Anleger

Die SICAV ist und wird nicht gemäss dem Gesetz „United States Investment Company Act von 1940“ in der jeweils gültigen Fassung („Investment Company Act“) registriert. Die Aktien der SICAV sind und werden nicht gemäss dem Gesetz „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) oder gemäss den Gesetzen über Wertpapiere in einem der Bundesstaaten der USA registriert. Die Aktien dürfen in den USA nur im Einklang mit dem Gesetz von 1933 und den Gesetzen über Wertpapiere der Bundesländer angeboten, veräussert oder anderweitig übertragen werden. Die Aktien der SICAV dürfen nicht innerhalb der USA oder an eine US-Person oder für Rechnung einer US-Person im Sinne der Vorschrift 902 der Bestimmung S des „Securities Act“ angeboten oder verkauft werden.

Die Vorschrift 902 der Bestimmung S des „Securities Act“ definiert als US-Person u. a. jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den USA hat und bezüglich DF, die keine natürlichen Personen sind, (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die entsprechend den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten errichtet oder gegründet wurde, (ii) einen Trust: (a) dessen Treuhänder eine US-Person ist, ausser wenn dieser Treuhänder ein professioneller Fiduziar ist, und ein Mittreuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis über Kapitalanlagen in Bezug auf das Treuhandvermögen hat, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist oder (b) wenn das Gericht die primäre Gerichtsbarkeit über den Trust ausüben kann und ein oder mehrere US-Treuhänder berechtigt sind, alle massgeblichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren und (iii) ein Vermögen, (a) dessen weltweite Erträge gleich welcher Herkunft den US-Steuern unterliegen, oder (b) dessen Verwalter eine US-Person ist, ausser wenn ein Verwalter des Vermögens, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis über die Kapitalanlagen dieses Vermögens hat, und das Vermögen einem ausländischen Recht unterliegt.

Der Begriff „US-Person“ steht auch für ein Unternehmen, das hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (beispielsweise ein Warenpool, eine Investmentgesellschaft oder ein anderes ähnliches Unternehmen), welches für folgende Zwecke gegründet wurde: (a) Zur Erleichterung einer US-Person, Anlagen in einem Warenpool zu tätigen, wobei der Marktteilnehmer von bestimmten Vorschriften des 4. Teils der von der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der „Commodity Futures Trading Commission“, veröffentlichten Richtlinien, aufgrund derer die Marktteilnehmer keine US-Personen sein dürfen, befreit ist, oder (b) damit grundsätzlich US-Personen Anlagen in Wertpapieren tätigen dürfen, die nicht gemäss dem „US Securities Act von 1933“ registriert sind, es sei denn, diese wurden von zugelassenen Anlegern (wie in Vorschrift 501 (a) des „Securities Act von 1933“ definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögen oder Trusts sind, gegründet und befinden sich in deren Eigentum.

„Vereinigte Staaten“ steht für die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des Districts of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen

Gebiete, die ihrem Hoheitsrecht unterliegen.

Haben Sie irgendwelche Zweifel im Hinblick auf Ihren Rechtsstatus, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder anderen Fachberater.

Referenzwerte-Verordnung

Gemäss den Bestimmungen der EU-Verordnung 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die **Referenzwerte-Verordnung**), können in der EU beaufsichtigte Unternehmen Referenzwerte verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführte Register der Administratoren und Referenzwerte (das Register) eingetragen ist. Referenzwert-Administratoren mit Sitz in der EU, deren Indizes von der SICAV verwendet werden, sind in das Register eingetragen. Referenzwert-Administratoren mit Sitz in einem Drittstaat, deren Indizes von der SICAV verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen gemäss der Referenzwerte-Verordnung und sind dementsprechend unter Umständen nicht im Register enthalten. Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der SICAV verwendet werden, sind in der Beschreibung der Teilfonds aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen schriftlichen Plan auf, in dem sie die Massnahmen darlegt, die sie ergreifen wird, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung gehört zu einem größeren Paket legislativer Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Kommission für Nachhaltigkeit und gilt ab dem 10. März 2021. Um die Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung zu erfüllen, identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen des Risikomanagements. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solche Risikoanalyse dazu beitragen kann, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds langfristig die risikobereinigte Rendite für Anleger zu steigern. Sind Nachhaltigkeitsrisiken für die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds vorhanden, wirken sich diese negativ auf den Teilfonds aus und können sich auch auf die Renditen der Anleger dieses Teilfonds negativ auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft fordert daher den Anlageverwalter auf, das Nachhaltigkeitsrisiko in seinen Anlageprozess einzubeziehen.

Soweit im betreffenden Anhang I-B nichts anderes besagt ist, können Nachhaltigkeitsrisiken vom Anlageverwalter als nicht maßgeblich erachtet werden, da Nachhaltigkeitsrisiken (a) vom Anlageverwalter in die Anlageentscheidungen des betreffenden Teilfonds nicht systematisch einbezogen werden; und/oder (b) aufgrund der Art der Anlageziele des Teilfonds kein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Kontrahenten oder Sektoren, in die der betreffende Teilfonds investiert, solchen Nachhaltigkeitsrisiken mehr ausgesetzt sind als andere. Tritt ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung ein, könnte dies potenziell oder tatsächlich eine erheblich negative Auswirkung auf die Anlagen eines Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können ein Risiko an sich darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken beitragen, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die nur schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder auf andere Weise in erheblichem Umfang

ungenau sind. Auch wenn das Nachhaltigkeitsrisiko ermittelt wurde, kann nicht garantiert werden, dass die Daten richtig beurteilt wurden. Die Auswirkungen auf das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken können mannigfaltiger Art sein, je nach dem spezifischen Risiko, der Region oder der Anlageklasse.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im betreffenden Anhang I-B nichts anderes bestimmt ist, bewirbt der Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltigen Investitionen an (im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung). Die Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und keine nachhaltigen Investitionen anstreben (im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung), unterliegen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Verwaltungsgesellschaft erklärt im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds, dass sie gegenwärtig die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt. **Nachhaltigkeitsfaktoren** werden in der Offenlegungsverordnung als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit die nachteiligen Auswirkungen hauptsächlich deshalb nicht, weil keine ausreichenden Daten oder keine Daten ausreichender Qualität verfügbar sind, um wichtige Offenlegungskriterien festzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Position der Branche genau zu verfolgen und ihren Ansatz zeitnah zu korrigieren, wenn es weitere Entwicklungen gibt und weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben vorliegen. Die Pictet-Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört, hat sich zur Einhaltung der Vorschriften verschiedener internationaler und Schweizer Vorschriften für verantwortliches Investment verpflichtet. Zudem beabsichtigt die Pictet-Gruppe, wie es in ihren Zielen für Nachhaltigkeit und verantwortliches Investment 2025 dargelegt ist, wichtige nachteilige Auswirkungen von Investitionen und Geschäften nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch zu reduzieren. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis Ende 2022 zu berücksichtigen.

Offenlegung der Identität

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentralverwaltung oder die Verwahrstelle kann durch Gesetze, Vorschriften, Regierungsbehörden oder soweit im besten Interesse der SICAV verpflichtet sein, Informationen über die Identität von Anlegern offenzulegen.

Die SICAV ist nach luxemburgischem Recht verpflichtet, (i) Informationen (d. h. vollständige Namen, Nationalität(en), Geburtsdatum und -ort, Adresse und Wohnsitzland, nationale Identitätsnummer, Art und Umfang der Beteiligung an der SICAV) über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (wie im Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche, in seiner jeweils gültigen Fassung, definiert) sowie entsprechende Belege einzuholen und auf dem neusten Stand zu halten und (ii) diese Informationen und die entsprechenden Belege im Luxemburger Register wirtschaftlicher Eigentümer (das **RBE**) gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019, das die Rechtsgrundlage für die Einrichtung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer darstellt (das **RBE-Gesetz von 2019**), einzureichen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die im RBE enthaltenen Informationen (mit Ausnahme der nationalen Identifizierungsnummer und der Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers) ab dem

1. September 2019 der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sofern kein Antrag auf eine ausnahmsweise Zugangsbeschränkung gestellt und bewilligt wurde. Nationale luxemburgische Behörden und Fachleute (im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche, in seiner jeweils gültigen Fassung) können verlangen, dass die SICAV ihnen Zugang zu den Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer der SICAV (sowie ihrer rechtlichen Eigentümer) gewährt. Anleger, ihre direkten oder indirekten Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, natürliche Personen, welche die SICAV direkt oder indirekt kontrollieren, sowie natürliche Personen, in deren Namen Anleger mitunter handeln, können den Status von wirtschaftlichen Eigentümern haben, und die wirtschaftliche Eigentümerschaft kann sich von Zeit zu Zeit im Hinblick auf faktische oder rechtliche Umstände ändern. Wirtschaftliche Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet, der SICAV alle genannten relevanten Informationen über die eigene Person zur Verfügung zu stellen. Infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können wirtschaftliche Eigentümer strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sein.

Durch die Zeichnung von Anteilen akzeptiert jeder Anleger und stimmt zu, dass die SICAV und die Dienstleister keine Haftung für Angaben über einen wirtschaftlichen Eigentümer übernehmen können, die in gutem Glauben zur Einhaltung des luxemburgischen Rechts gemacht wurden.

Durch die Zeichnung von Anteilen akzeptiert jeder Anleger und willigt ein, der SICAV auf Anfrage umgehend alle Informationen, Dokumente und Belege zur Verfügung zu stellen, welche die SICAV verlangen kann, um ihren Verpflichtungen im Rahmen geltender Gesetze und insbesondere des RBE-Gesetzes nachzukommen.

Datenschutz

Anleger oder mit potenziellen Anlegern verbundene natürliche Personen sollten zur Kenntnis nehmen, dass für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die SICAV Anhang I zum Prospekt mit der Überschrift „Datenschutzhinweis“ (der „Datenschutzhinweis“) gilt. Wenn Anleger personenbezogene Daten von mit ihnen verbundenen natürlichen Personen mit der SICAV austauschen, müssen die Anleger sicherstellen, dass sie die betroffenen Personen in einer angemessenen Mitteilung über die Verarbeitung darüber informiert haben, dass die SICAV diese personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen im Datenschutzhinweis verarbeitet und müssen die betroffenen Personen unter anderem über alle Aktualisierungen des Datenschutzhinweises informiert werden. Falls erforderlich müssen Anleger die notwendige Einwilligung der betroffenen Personen in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen im Datenschutzhinweis einholen. Anleger, die personenbezogene Daten dieser Anleger mit der SICAV austauschen, halten die SICAV gegen alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden und finanziellen Folgen schad- und klaglos, die sich aus einem Verstoß gegen diese Zusicherungen ergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	9
DEFINITIONEN.....	11
RECHTSFORM.....	17
ANLAGEZIELE UND STRUKTUR.....	17
AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG.....	18
Verwaltungsgesellschaft.....	18
Der Anlageverwalter.....	20
Verwahrstelle.....	21
Zentralverwaltung.....	24
Abschlussprüfer.....	25
RECHTE DER AKTIONÄRE.....	25
Aktien.....	25
Teilfonds und Aktienklassen.....	26
Solidaritätsprinzip und salvatorische Klausel.....	26
Generalversammlungen der Aktionäre.....	26
ZEICHNUNG VON AKTIEN.....	27
Zeichnungsmodalitäten.....	27
Zahlungsmodalitäten.....	28
Allgemeines.....	28
Sachleistungen.....	28
Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche.....	29
AUSGABEPREIS.....	29
RÜCKNAHME VON AKTIEN.....	29
Verfahren.....	29
Rücknahmeerlöse.....	30
RÜCKNAHMEPREIS.....	31
UMTAUSCH VON AKTIEN.....	31
Verfahren.....	31
UMTAUSCHPREIS.....	33
TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH.....	33
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	34
AUSSETZUNG/ZURÜCKSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN UND DER RÜCKNAHMEN.....	37
MARKET TIMING.....	38
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	39
AUFWENDUNGEN DER SICAV.....	39
STEUERASPEKTE.....	41
Die SICAV.....	41
Aktionäre.....	41
STEUEREINBEHALT DER VEREINIGTEN STAATEN („US“) UND BERICHTSWESEN IM RAHMEN DES FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“)......	42
GESCHÄFTSJAHR.....	43
REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN.....	43
RECHTE ZUR AUFLÖSUNG: LAUFZEIT - LIQUIDATION DER SICAV/TEILFONDS – VERSCHMELZUNG - TEILUNG.....	43
Liquidation der SICAV.....	43
Liquidation oder Verschmelzung von Teilfonds.....	44
Konsolidierung und Aufteilung von Aktien.....	45

INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE.....	45
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	45
EINSATZ VON DERIVATEN.....	51
GEMEINSAME ANLAGE UND VERWALTUNG VON VERMÖGENSWERTEN (POOLING)	59
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN.....	60
ANLAGERISIKEN.....	61
REGULATORISCHE INFORMATIONEN	74
ANHANG I	76
A. Allgemeine Bestimmungen für die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds	76
B. Aktive Teilfonds.....	78
WEISSHORN FUNDS UCITS – BALANCED	78
WEISSHORN FUNDS UCITS – GLOBAL BONDS	82
WEISSHORN FUNDS UCITS – HUMANITY CHALLENGES EQUITY	86
ANHANG II - DATENSCHUTZHINWEIS.....	90
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	96

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Sitz der SICAV: 15, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der SICAV:

Vorsitzender Hr. Alessandro Gulino
CIO
Weisshorn Asset Management S.A.
7, Rue des Alpes, Case postale 1800,
CH-1211 Genf 1

Mitglieder des Verwaltungsrats: Hr. Marc De Leye
Unabhängiger Managementberater
19, rue de Bitbourg,
L-1273 Luxemburg

Hr. Franz Bondy
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
9, place Roschten,
L-7456 Lintgen

Verwaltungsgesellschaft: FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Hr Christian Schröder, Vorsitzender,
*Group Corporate Secretary & Head of
Organisation*
Banque Pictet & Cie S.A., Geneva
60, route des Acacias
CH-1211 Genf 73

Fr. Annick Breton, Managing Director¹
Chief Executive Officer
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Hr. Geoffroy Linard De Guertechin
Independent Director

Hr. Yves Francis
Independant Director

Conducting Officers der

¹ Vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF

Verwaltungsgesellschaft:

Frau Annick Breton
Chief Executive Officer
Chief Operations Officer und Chief Financial Officer
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, Avenue J.-F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Hr. Dorian Jacob
Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für die Überwachung der Anlageverwaltung
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, Avenue J.-F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Hr. Philippe Matelic
Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für Compliance
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Hr. Abdelali Khokha
Mitglied des Verwaltungsausschusses, zuständig für das Risikomanagement
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, Avenue J.-F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Anlageverwalter:

Weisshorn Asset Management S.A.
7, Rue des Alpes
Case postale 1800
CH-1211 Genf 1

Verwahrstelle:

Pictet & Cie (Europe) S.A.
15A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zentralverwaltung:

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young S.A.
35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Rechtsberater:

Allen & Overy, *société en commandite simple*
5, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

DEFINITIONEN

„Thesaurierende Anteile“	Eine Aktie, deren ihr zufließende Erträge kumuliert werden, so dass sie sich im Wert der Aktie widerspiegeln
„Verwaltungsstelle“	FundPartner Solutions (Europe) S.A.
„Zusätzlich“	Wenn dieser Begriff bei der Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds verwendet wird, bezieht er sich auf bis zu 49 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds
„Satzung“	Die Satzung der SICAV in ihrer jeweils gültigen Fassung
„Wirtschaftsprüfer“	Die Wirtschaftsprüfer der SICAV, namentlich Ernst & Young S.A.
„Referenzwerte-Verordnung“	EU-Verordnung 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der SICAV
„Geschäftstag“	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise geöffnet sind, oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann
„Klasse“	Eine Aktienklasse mit einer spezifischen Gebührenstruktur,, einer bestimmten funktionalen Währung oder anderen spezifischen Merkmalen
„CSSF“	Die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor, die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i>
„Verwahrstelle“	Pictet & Cie (Europe) S.A., die als Verwahrstelle der SICAV fungiert
„Verwahrstellenvertrag“	Der Vertrag zwischen der SICAV und Pictet & Cie (Europe) S.A., die als Verwahrstelle fungiert, in seiner jeweils erweiterten, ergänzten oder auf sonstige Weise geänderten Fassung

„ESG“	(Environmental, Social and Governance) bedeutet Umwelt, Soziales und Geschäftsführung
„Ausschüttende Aktie“	Eine Aktie, deren Erträge ausgeschüttet werden
„ESMA“	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
„Grossherzogliche Verordnung“	Die grossherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung, mit der die Richtlinie der Kommission 2007/16/EG vom 19. März 2007 umgesetzt wird, durch die wiederum die Richtlinie des Rates 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Klärung bestimmter Definitionen umgesetzt wird
„Anleger“	Ein Zeichner von Aktien
„Anlageverwalter“	Weisshorn Asset Management S.A.
„Gesetz von 2010“	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweiligen geänderten Fassung
„Amtsblatt von Luxemburg“	Elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> , RESA)
„Verwaltungsgesellschaft“	FundPartner Solutions (Europe) S.A.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die normalerweise an den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit exakt ermittelt werden kann
„Nettoinventarwert je Aktie“	Der Wert je Aktie jeder Klasse, der gemäss den betreffenden Bestimmungen, die in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegt sind, ermittelt wird

„Anderer geregelter Markt“

Ein Markt, der geregelt und regelmässig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragszusammenführung (allgemeiner Abgleich von Geld- und Briefkursen zur Preisfindung), Transparenz (die Verbreitung vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen nachzuverfolgen und damit sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen durchgeführt werden), ein Markt, auf dem (ii) Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmässigkeit gehandelt werden, der (iii) von einem Staat oder einer von diesem Staat damit betrauten Behörde oder einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Organisation, wie z. B. einem Berufsverband, anerkannt wird, und an dem (iv) die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind

„Drittstaat“

Jeder Staat in Europa, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien und, soweit angemessen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

„Verkaufsprospekt“

Der vorliegende Verkaufsprospekt in der jeweiligen geänderten Fassung.

„Register- und Transferstelle“

FundPartner Solutions (Europe) S.A. im Rahmen ihrer allgemeinen Ernennung als Verwaltungsstelle der SICAV

„Geregelter Markt“	Ein geregelter Markt gemäss der Richtlinie 2014/65/EU („Richtlinie 2014/65/EU“), d. h. ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss Titel III der Richtlinie 2014/65/EU funktioniert
„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ oder „WFG“	(i) Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapierleihe; (iii) Kauf-/Rückverkaufsgeschäft oder Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte oder (iv) Lombardgeschäfte wie in der SFTR definiert
„Offenlegungsrichtlinie“	meint die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
„SFTR“	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
„Aktie“	Eine nennwertlose Aktie in jeder Aktienklasse des Kapitals der SICAV
„Aktionär“	Ein Inhaber von Aktien
„SICAV“	Weisshorn Funds UCITS
„Teilfonds“	Ein spezifisches Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der SICAV mit eigenen Nettoinventarwerten, das aus einer oder mehreren separaten Aktienklassen besteht

„Nachhaltigkeitsrisiko“

meint Ereignisse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. einen Gesamtverlust des Wertes zur Folge haben und sich daher auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken könnten.

„TRS“

Total Return Swaps, d. h. Derivatkontrakte wie in Ziffer (7) Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 definiert, bei denen ein Kontrahent das gesamte wirtschaftlichen Ergebnis, einschliesslich Zins- und Gebührenerträgen, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen und Kreditverlusten, einer Referenzanleihe an einen anderen Kontrahenten überträgt

„OGA“

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Spiegelstrichs von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie, die in den EU-Mitgliedstaaten ansässig sind oder nicht, sofern:

- dieser OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die ihn einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Ausmass des garantierten Schutzes der Anteilsinhaber dieser sonstigen OGA mit dem Schutz der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist, und insbesondere, sofern die Regelungen zur Vermögenstrennung, zur Kreditaufnahme, zur Kreditvergabe und zu Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit solch eines OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäss Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zugelassen ist
„OGAW-DVK“	Die delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen
„OGAW-Richtlinie“	Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009
„Bewertungstichtag (Preisfeststellungstag)“	Jeder Geschäftstag, an dem der Wert des SICAV-Vermögens ermittelt wird (in der Regel die Börsenschlusskurse)

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben beziehen sich auf die Zeit in Luxemburg, soweit nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Wörter im Singular sind je nach Kontext auch im Plural zu verstehen oder umgekehrt.

RECHTSFORM

WEISSHORN FUNDS UCITS (die „SICAV“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit einer Umbrella-Struktur, die nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet wurde und die Voraussetzungen einer Société d’Investissement à Capital Variable („SICAV“) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt, das die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 und seine Durchführungsrichtlinie umsetzt (das „Gesetz von 2010“). Ziel der SICAV sind Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten gemäss dem Prinzip der Risikostreuung, das in ihrer Satzung und in diesem Verkaufsprospekt genauer beschrieben ist. Die SICAV hat FundPartner Solutions (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die SICAV wurde am 13. September 2012 mit einem Gründungskapital von 31.000 EUR unter dem Namen „W&P Optimum Portfolio Fund“ auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihre zuletzt am 25. Juli 2017 zur Berücksichtigung der Namensänderung in „WEISSHORN FUNDS UCITS“ geänderte Satzung wurde am 25. August 2017 im Amtsblatt von Luxemburg veröffentlicht.

Die SICAV ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 171404 eingetragen.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jeder Zeit dem Wert ihres gesamten Nettovermögens. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital beträgt 1.250.000 EUR, das innerhalb von sechs Monaten nach Auflegung erreicht sein wird.

ANLAGEZIELE UND STRUKTUR

Ausschliessliches Ziel der SICAV ist es, die ihr verfügbaren Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art zwecks Streuung des Anlagerisikos zu platzieren. Ferner will sie ihren Aktionären die Ergebnisse der Verwaltung der Portfolios gewähren, indem sie ihnen mittels einer Palette von Teilfonds, die auf viele verschiedene Anlageziele ausgerichtet sind, Zugang zu einer Auswahl an Märkten und einer Vielzahl von Anlagetechniken bietet.

Das konkrete Anlageziel und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds werden in Anhang I beschrieben.

Die Anlagen eines jeden Teilfonds haben jederzeit die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen einzuhalten, und die Anleger haben vor jeder Investition die hierin aufgezeigten Anlagerisiken gebührend zu berücksichtigen. Ausser den vorgenannten Anlagebeschränkungen unterliegt die Auswahl der Wertpapiere und der anderen zulässigen Vermögenswerte, welche das Portfolio der verschiedenen Teilfonds ausmachen, keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren noch bezüglich der Art der Wertpapiere.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts werden die Aktien nicht an der Luxemburger Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann indes beschliessen, einen Antrag auf Notierung der Aktien an der Luxemburger oder einer anderen anerkannten Börse zu stellen.

Eine Liste der zum Datum dieses Verkaufsprospekts bestehenden Teilfonds zusammen mit der Beschreibung ihrer Anlageziele und -politik und ihrer wesentlichen Merkmale ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang I beigefügt. Diese Liste ist ein integraler Teil dieses Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat darf jederzeit beschliessen, einen oder mehrere zusätzliche Teilfonds aufzulegen. Bei Auflage eines neuen Teilfonds wird die in diesem

Verkaufsprospekt enthaltene Liste entsprechend aktualisiert.

AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung der SICAV, die Überwachung ihrer Geschäfte sowie für die Umsetzung der Anlagepolitik der SICAV und der verschiedenen Teilfonds.

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat FundPartner Solutions (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 und gemäss einem Verwaltungsgesellschafts-Dienstvertrag ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats und ohne Einschränkung folgende Dienstleistungen: (i) Domizilierungsdienstleistungen, (ii) Vermögensverwaltungsdienstleistungen, (iii) Dienstleistungen als Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle und (iv) Vertriebsdienstleistungen für die SICAV. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in Artikel 101 ff. des Gesetzes von 2010 näher erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jederzeit zu ehrlichem und fairem Verhalten im besten Interesse der Aktionäre und in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 diesem Prospekt, der Satzung des Fonds und dem CSSF-Rundschreiben 18/698 verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Juli 2008 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société Anonyme*) gegründet. Die Satzung wurde im Memorial, dem Luxemburger *Receuil Spécial des Sociétés et Associations* veröffentlicht und am 21. Januar 2010 geändert. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 140653 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen und gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 vom CSSF zugelassen. Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 6.250.000 CHF und ist voll eingezahlt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden das Tagesgeschäft und die Verwaltung der SICAV übertragen. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsgesellschafts-Dienstvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, für die Zwecke der effizienten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, und mit vorheriger Zustimmung der SICAV, und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF ihre Funktionen und Pflichten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, die aufgrund der Art der zu übertragenen Funktionen und Pflichten qualifiziert und in der Lage sein müssen, die betreffenden Pflichten zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft fordert von jedem solchen Erfüllungsgehilfen, an den die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten zu übertragen beabsichtigt, die Bestimmungen des Prospekts und der Satzung sowie die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgesellschafts-Dienstvertrags und das Gesetz von 2010 einzuhalten.

In Bezug auf übertragene Pflichten richtet die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Kontrollmechanismen und Verfahren einschliesslich Risikomanagementkontrollen und eines regelmässigen Berichtswesens ein, um die wirksame Überwachung der Dritten zu gewährleisten, denen Funktionen und Pflichten übertragen wurden, und dass die von diesen dritten Dienstleistern erbrachten Dienstleistungen der Satzung, diesem Prospekt und den mit den entsprechenden dritten Dienstleistern abgeschlossenen Vereinbarungen sowie dem Gesetz von 2010 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Auswahl und Überwachung der Dritten, denen Funktionen und Pflichten übertragen werden können, vorsichtig und sorgfältig, und sie gewährleistet, dass die entsprechenden Dritten über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse sowie die notwendige Zulassung verfügen, die zur Wahrnehmung der diesen Dritten übertragenen Funktionen erforderlich ist.

Die folgenden Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte delegiert:

- Anlageverwaltung der Teilfonds; und
- Marketing und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken festgelegt, die im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und zu dessen Unterstützung angewendet werden, wobei dieses Risikomanagement weder das Eingehen von Risiken fördert, die nicht mit den Risikoprofilen, Vorschriften, diesem Verkaufsprospekt oder der Satzung vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse der SICAV zu handeln (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Vergütungsbestandteile und findet auf die Kategorien des Personals Anwendung, einschliesslich Geschäftsleitung, Risk Taker, Kontrollfunktionen und Angestellte, die eine Gesamtvergütung beziehen, welche in die Vergütungsgruppe der Geschäftsleitung und der Risk Taker fällt, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV oder der Teilfonds haben.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Aktionäre und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik wird insbesondere sicherstellen, dass:

- a) das mit Kontrollfunktionen betraute Personal entsprechend den mit seinen Funktionen verbundenen erreichten Zielen vergütet wird, und zwar unabhängig von der Leistung der von ihm kontrollierten Geschäftsbereiche;
- b) die Bewertung der Leistung über einen mehrjährigen Zeitrahmen erfolgt, entsprechend der den Anlegern der SICAV empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass das Bewertungsverfahren auf der langfristigen Wertentwicklung der SICAV und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung von Vergütungsbestandteilen, denen die Leistung zugrunde liegt, über den gleichen Zeitraum verteilt erfolgt;
- c) eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung besteht und der feste Vergütungsbestandteil einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung darstellt, um die Betreibung einer flexiblen Vergütungspolitik hinsichtlich variabler Vergütungsbestandteile zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen;
- d) die Messung der Leistung, anhand derer variable Vergütungsbestandteile oder Pools variabler Vergütungsbestandteile berechnet werden, einen umfassenden Anpassungsmechanismus aufweist, um alle relevanten Arten von aktuellen und

künftigen Risiken zu berücksichtigen;

- e) sofern der Anteil der Verwaltungsgesellschaft am von der SICAV verwalteten Gesamtportfolio zu einem Zeitpunkt 50 % oder mehr beträgt, mindestens 50 % der variablen Vergütungsbestandteile aus Aktien, gleichwertigen Eigentumsansprüchen oder aktienbezogenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten, die ebenso wirksame Anreize wie die in diesem Punkt (e) genannten Instrumente aufweisen, bestehen müssen, und
- f) ein wesentlicher Anteil und in jedem Fall mindestens 40 % des variablen Vergütungsbestandteils über einen Zeitraum gestundet wird, der im Hinblick auf die den Aktionären empfohlene Haltedauer angemessen und eingehend auf die Art der Risiken der SICAV abgestimmt ist.

Ausführliche Informationen zur Vergütungspolitik, einschliesslich der mit der Festlegung der festen und variablen Vergütung des Personals beauftragten Personen, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und einer zusammenfassenden Darstellung der Festlegung der Vergütung, stehen auf der Website www.group.pictet/fps zur Verfügung. Eine Kopie in Papierform zur Vergütungspolitik in Kurzfassung wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschafts-Dienstvertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten schriftlich gekündigt werden.

Der Anlageverwalter

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung an die Weissshorn Asset Management S.A. übertragen.

Gemäss dem zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossenen Anlageverwaltungsvertrag (der „Anlageverwaltungsvertrag“) erstellt der Anlageverwalter für die Verwaltungsgesellschaft Berichte in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögenswerte der entsprechenden Teilfonds. Im Rahmen der Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen täglich und unter der Gesamtaufsicht und letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere und sonstige zulässige Finanzanlagen kaufen und verkaufen und die entsprechenden Portfolios der Teilfonds auf sonstige Weise verwalten.

Der Anlageverwalter ist in der Ausübung seiner Pflichten und der Wahrnehmung seiner Rechte dafür verantwortlich, dass jeder Teilfonds seine Anlagepolitik, Ziele und Beschränkungen einhält.

Der Anlageverwalter kann vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF seine Befugnisse übertragen, in welchem Falle der Prospekt entsprechend aktualisiert oder ergänzt wird. Der Anlageverwalter bleibt verantwortlich für die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten durch diese Partei, der diese Befugnisse übertragen wurden. Ferner kann der Anlageverwalter die Unterstützung von einem oder mehreren Anlageberatern in Anspruch nehmen.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht weiter vor, dass weder der Anlageverwalter noch dessen

Verwaltungsrat, Aktionäre, Führungskräfte, Mitarbeiter und verbundene Unternehmen (jeweils eine „entschädigte Partei“) für etwaige Verluste haften, die aus Tatsachen- oder Rechtsfehlern oder Handlungen (oder Unterlassungen) des Anlageverwalters entstehen, ausser diese entstehen durch vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters oder dessen Mitarbeiter. Die SICAV hat jeweils vereinbart, jede entschädigte Partei für sämtliche Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Ausgaben oder Klagen zu entschädigen, die dieser entschädigten Partei entstanden sind oder gegen sie erhoben wurden, es sei denn, diese resultieren aus vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder Fahrlässigkeit dieser entschädigten Partei.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt bis zu einer schriftlichen Kündigung durch die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter mit einer Frist von mindestens 90 (neunzig) Kalendertagen gegenüber den anderen Parteien in Kraft, wenngleich der Anlageverwaltungsvertrag unter bestimmten Umständen von einer Partei gegenüber den anderen schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Das Vorstehende schliesst die Möglichkeit für die Verwaltungsgesellschaft nicht aus, den Anlageverwaltungsvertrag ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung gemäss Artikel 110 (1) (g) des Gesetzes von 2010 zu kündigen.

Die Vermögensverwaltungsvereinbarung unterliegt dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg.

Die Vergütung des Anlageverwalters wird aus den Vermögenswerten der SICAV gezahlt.

Verwahrstelle

Gemäss den Bedingungen eines am 23. Oktober 2012 unterzeichneten Vertrages wurde Pictet & Cie. (Europe) S.A. auf unbestimmte Zeit als Verwahrstelle des Vermögens der SICAV ernannt. Dieser Verwahrstellenvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde am 3. November 1989 als eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 70.000.000 Schweizer Franken.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäss den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Bestimmungen und des Verwahrstellenvertrages. Im Hinblick auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des Gesetzes von 2010 wird die Verwahrstelle die Verwahrung des Vermögens der SICAV sicherstellen. Die Verwahrstelle gewährleistet zudem, dass die Cashflows der SICAV gemäss dem Gesetz von 2010 ordnungsgemäss überwacht werden.

Die Verwahrstelle wird des Weiteren:

- a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und die Annullierung von Aktien gemäss Luxemburger Recht und der Satzung erfolgen;
- b) sicherstellen, dass der Wert der Aktien im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, sie laufen dem Luxemburger Recht oder der Satzung zuwider;

- d) sicherstellen, dass der SICAV bei Transaktionen, welche Vermögenswerte der SICAV betreffen, das etwaige Entgelt innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird; und
- e) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente der SICAV oder andere Vermögenswerte (mit Ausnahme von liquiden Mitteln) gemäss der OGAW-Richtlinie, der OGAW-DVK und geltendem Recht auf Dritte übertragen.

Eine aktuelle Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) der Verwahrstelle steht auf der Website http://www.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html zur Verfügung.

Eine Kopie in Papierform der aktuellen Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) der Verwahrstelle wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der SICAV oder den Aktionären für den Verlust der Finanzinstrumente der SICAV, welche von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten, auf die sie ihre Verwahrungsfunktionen übertragen hat, verwahrt werden. Der Verlust eines von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der OGAW-DVK erfüllt sind. Die Haftung der Verwahrstelle für andere Verluste als dem Verlust der verwahrten Finanzinstrumente der SICAV kommt entsprechend den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zum Tragen.

Bei Verlust der Finanzinstrumente der SICAV, die von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten verwahrt werden, wird die Verwahrstelle der SICAV Finanzinstrumente des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag unverzüglich zurückerstatten. Die Verwahrstelle haftete jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses entstanden ist, das sich ihrem Einfluss entzieht, oder das sich, wenn die Verwahrung der Finanzinstrumente an einen Beauftragten übertragen wurde, dem Einfluss ihres Beauftragten entzieht, und dessen Konsequenzen trotz (i) aller ergriffener Vorsichtsmassnahmen, die einer umsichtigen Verwahrstelle gemäss gängiger Praxis obliegen, und aller angemessenen Bemühungen, dem entgegen zu wirken, und (ii) der Einhaltung eines strengen und umfassenden Due-Diligence-Prozesses unvermeidlich waren.

Die Verwahrstelle wird bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der SICAV und der Aktionäre handeln.

Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Dienstleistungen auftreten, die die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen für die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbringen. Die Verwahrstelle kann beispielsweise als Depotbank für andere Fonds tätig sein. Daher besteht die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Interessen der SICAV und/oder anderer Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist, hat.

Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber der SICAV wahrnehmen und die SICAV und die anderen Fonds redlich und, soweit dies angemessen möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von Bedingungen ausgeführt werden, die für die SICAV nicht wesentlich ungünstiger

sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Potenzielle Interessenkonflikte werden auch auf diverse andere Arten identifiziert, gesteuert und überwacht, wie unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Funktionen der SICAV von ihren anderen Aufgaben, welche potenziell einen Konflikt darstellen können, und dadurch, dass die Verwahrstelle ihre eigenen Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten befolgt.

Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Dienstleistungen auftreten, die die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen für die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbringen. Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle werden desgleichen als dritte Beauftragte der Verwahrstelle bestellt. Potenzielle Interessenkonflikte, die zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten identifiziert wurden, betreffen in erster Linie Betrugsfälle (Unregelmässigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um Reputationsschäden zu vermeiden), das Risiko aus rechtskräftigen Rückgriffsforderungen (Verzögern oder Vermeiden der Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Verwahrstelle), eine voreingenommene Auswahl (die Wahl der Verwahrstelle basiert nicht auf Qualität oder Preis), das Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der Trennung des Sondervermögens oder der Sorgfalt hinsichtlich der Solvenz der Verwahrstelle) oder die Ausfallrisiken einer einzelnen Partei (konzerninterne Anlagen).

Basierend auf einer strengen Auslegung der Vorschriften der Verwahrstelle hat die Verwahrstelle sämtliche Arten von Situationen vordefiniert, die potenziell einen Interessenkonflikt begründen können, und hat dementsprechend alle Tätigkeiten einer Prüfung unterzogen, welche entweder von der Verwahrstelle selbst oder von Unternehmen, die mit der Verwahrstelle durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle verbunden sind, für die SICAV erbracht werden. Im Rahmen dieser Massnahme wurden einige potenzielle, jedoch angemessen gesteuerte Interessenkonflikte identifiziert und diesbezüglich eine Liste erstellt. Die Liste der potenziellen Interessenkonflikte ist auf der folgenden Website erhältlich: https://www.group.pictet/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html. Die Verwahrstelle überprüft diese Liste regelmässig, indem die Serviceleistungen und Beauftragungen an und von verbundenen Unternehmen, durch die Interessenkonflikte auftreten können, neu bewertet werden.

Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber der SICAV wahrnehmen und die SICAV und die anderen Fonds redlich und, soweit dies angemessen möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von Bedingungen ausgeführt werden, die für die SICAV nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Potenzielle Interessenkonflikte werden auch auf diverse andere Arten identifiziert, gesteuert und überwacht, wie unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Funktionen der SICAV von ihren anderen Aufgaben, welche potenziell einen Konflikt darstellen können, und dadurch, dass die Verwahrstelle ihre eigenen Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten befolgt.

Ausführliche Informationen über die Grundsätze der Verwahrstelle zur Vermeidung von Interessenkonflikten stehen auf der Website https://www.group.pictet/corporate/fr/home/asset_services/custody_services/sub-custodians.html zur Verfügung. Eine Kopie in Papierform der Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Kurzfassung wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle kann unter keinen Umständen gegenüber der SICAV, der

Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen für indirekte oder Folgeschäden haftbar gemacht werden und die Verwahrstelle haftet in keinem Fall für die folgenden direkten Verluste: Gewinnausfall, Vertragsverluste, Verlust von Firmenwert, unabhängig davon, ob dieser vorhersehbar war oder nicht, selbst wenn die Verwahrstelle von der Wahrscheinlichkeit solcher Verluste oder Schäden Kenntnis erlangt hatte, und unabhängig davon, ob die Ansprüche wegen Verlusten oder Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung oder aus anderen Gründen geltend gemacht werden.

Die Verwahrstelle ist nicht direkt oder indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, die Trägerschaft oder die Geschäftsführung der SICAV einbezogen und ist nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich und haftet nicht für irgendwelche Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind, mit Ausnahme der vorangegangenen Beschreibung. Die Verwahrstelle hat keinerlei Funktion im Entscheidungsprozess der SICAV bezüglich ihrer Anlagen. Entscheidungen bezüglich des Kaufs und des Verkaufs von Anlagen für die SICAV, die Auswahl von Anlageexperten und die Aushandlung von Provisionsätzen werden von der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten getroffen. Aktionäre können den Verwahrstellenvertrag am Sitz der SICAV einsehen, wenn sie weitere Informationen über die genauen vertraglichen Verpflichtungen und Haftungsbeschränkungen der Verwahrstelle wünschen.

Die Verwahrstelle oder die SICAV können gegenseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich den Verwahrstellenvertrag beenden; jedoch ist die Kündigung des Verwahrstellenvertrages seitens der SICAV an die Bedingung gebunden, dass eine andere Bank innerhalb von zwei Monaten das Amt und die Pflichten der Verwahrstelle übernimmt. Zudem gilt, dass, wenn der Verwahrstellenvertrag durch die SICAV gekündigt wird, dieses Amt selbstverständlich solange weiter zu erfüllen, bis sämtliche Guthaben der SICAV, die in ihrer Verwahrung sind oder sich in Verwahrung bei Dritten für Rechnung der SICAV befinden, ausgehändigt wurden. Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle selbst ist die SICAV verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestimmen, welche das Amt und die Pflichten der Verwahrstelle gemäss Satzung innerhalb von zwei Monaten übernimmt. Dabei gilt, dass nach Ablauf der Kündigungsfrist und bis zur Bestellung einer Nachfolgeverwahrstelle durch die SICAV die Verwahrstelle lediglich solche Massnahmen zu ergreifen hat, die zur Wahrung der Interessen der Aktionäre erforderlich sind.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr, die auf Grundlage des Nettovermögens der SICAV ermittelt wird und vierteljährlich zahlbar ist. Weitere Angaben befinden sich im Kapitel „Aufwendungen der SICAV“. Die an die Verwahrstelle gezahlten Gebühren werden im Abschluss der SICAV ausgewiesen.

Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die zentrale Verwaltung für die SICAV.

Gemäss dem Verwaltungsgesellschafts-Dienstvertrag fungiert FundPartner Solutions (Europe) S.A. als Transfer-, Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstelle für die SICAV.

Als Register- und Transferstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. hauptsächlich für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien sowie die Führung des Aktionärsregisters der SICAV verantwortlich.

Als Verwaltungs- und Zahlstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. hauptsächlich für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes der Aktien der einzelnen Teilfonds

nach Massgabe des anwendbaren Gesetzes von 2010 und der Satzung und, sofern erforderlich, für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben und die Buchhaltung der SICAV verantwortlich.

Als Domizilstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. hauptsächlich für die Entgegennahme und sichere Verwahrung sämtlicher Mitteilungen, Korrespondenz, telefonischer Beratung oder sonstiger Stellungnahmen und Benachrichtigungen verantwortlich, die sie für Rechnung der SICAV erhält, sowie für die Bereitstellung sonstiger Einrichtungen, die im Rahmen der täglichen Verwaltung der SICAV von Zeit zu Zeit erforderlich sein können.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung wurde Ernst & Young S.A. 35E, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg., beauftragt.

RECHTE DER AKTIONÄRE

Aktien

Die Aktien jedes Teilfonds werden ausschliesslich in der Form von Namensanteilen ausgegeben; sie besitzen keinen Nennwert und sind vollständig eingezahlt. Aktien können in Bruchteilen mit bis zu fünf Dezimalstellen ausgegeben werden. Alle Aktionäre werden in ein Aktionärsregister eingetragen, das am Sitz der SICAV geführt wird. Aktienzertifikate werden nicht ausgegeben und die Aktionäre erhalten nur eine Bestätigung über die Eintragung ihrer Namen in das Register der Aktionärsregister. Aktien dürfen auch von Konten innerhalb von Clearing-Systemen gehalten und übertragen werden.

Die von der SICAV zurückgekauften Aktien werden gelöscht.

Alle Aktien sind frei übertragbar und nehmen in gleicher Weise an den Gewinnen, Liquidationserlösen und Dividenden des jeweiligen Teilfonds und der Aktienklasse teil. Die Aktien enthalten weder Vorzugsrechte noch Vorkaufsrechte.

Jede Aktie hat Anrecht auf eine Stimme. Bruchteile von Aktien verleihen dagegen keinerlei Stimmrecht. Im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums darf nur der zuerst genannte Aktionär das Stimmrecht ausüben.

Die Aktionäre erhalten nur eine Bestätigung über die Eintragung ihrer Namen in das Aktionärsregister.

Der Verwaltungsrat darf bezüglich aller Aktien Restriktionen verhängen oder lockern und gegebenenfalls die Rücknahme von Aktien verlangen, um sicherzustellen, dass Aktien von einer Person nicht gesetzwidrig oder entgegen den Vorschriften eines Landes, einer Regierung bzw. einer Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden oder eventuell nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Konsequenzen für die SICAV haben, was auch die Verpflichtung beinhaltet, eine Registrierung gemäss den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde vorzunehmen. Der Verwaltungsrat kann diesbezüglich von einem Aktionär verlangen, die von ihm als notwendig erachteten Informationen zur Feststellung zu liefern, ob der Aktionär der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Aktien ist.

Wenn dem Verwaltungsrat irgendwann zur Kenntnis gelangt, dass Aktien im wirtschaftlichen Besitz einer US-Person sind, hat die SICAV das Recht, den Zwangsrückkauf dieser Aktien

vorzunehmen.

Die Übertragung von eingetragenen Aktien kann durch die Übermittlung eines rechtmässig unterzeichneten Aktienübertragungsformulars zusammen mit der gegebenenfalls entsprechenden zu stornierenden Aktionärsbestätigung an die Register- und Transferstelle erfolgen.

Teilfonds und Aktienklassen

In Anhang I dieses Verkaufsprospekts sind der/die bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts bestehende(n) Teilfonds, die zur Zeichnung angebotenen Aktien sowie die betreffenden ggf. verfügbaren Aktienklassen aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, neue Teilfonds aufzulegen und/oder eine oder mehrere Aktienklassen innerhalb jedes Teilfonds aufzulegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird dann entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls jederzeit beschliessen, einen Teilfonds bzw. eine oder mehrere Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schliessen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Aktienklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemeinsam nach Massgabe der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine besondere Gebührenstruktur, Basiswährung oder andere spezifische Merkmale gelten. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert je Aktie berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.

Aktien können je nach Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Aktien aufgelegt werden. Anleger können sich bei der Register- oder Transferstelle oder ihrer Vertriebsstelle erkundigen, welche Art von Aktien in den verschiedenen Klassen und Teilfonds zur Verfügung stehen.

Solidaritätsprinzip und salvatorische Klausel

Der Zeichnungspreis der Aktien jeder Aktienklasse wird jeweils in Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds angelegt. Grundsätzlich werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds diesem zugeteilt. Kosten und Aufwendungen, insofern sie nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, sind über die verschiedenen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen zu verteilen oder, je nachdem, zu gleichen Teilen jedem Teilfonds zuzuteilen.

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar, die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden jedoch ausschliesslich zugunsten der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds angelegt, und die Vermögenswerte eines spezifischen Teilfonds sind nur für die Verbindlichkeiten, Zusagen und Verpflichtungen dieses Teilfonds verantwortlich.

Generalversammlungen der Aktionäre

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr am Sitz der SICAV oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der im Einladungsschreiben für diese Versammlung angegeben wird.

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre wird jedes Jahr am Geschäftssitz am vierten Dienstag im März um 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) oder, sofern dieser in Luxemburg ein Feiertag ist,

am darauf folgenden Geschäftstag abgehalten.

Die Einladungsschreiben werden allen Inhabern von Namensaktien mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung zugesandt. Diese Schreiben enthalten Angaben zur Uhrzeit und zum Ort der Generalversammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Teilnahmebedingungen und den nach Luxemburger Gesetz geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit. Mitteilungen werden nur sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats veröffentlicht.

Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Einladungsschreiben, Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit für alle Hauptversammlungen und Versammlungen der Teilfonds oder der Aktienklassen sind in der Satzung enthalten. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds oder einer Aktienklasse haben nur über diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffende Angelegenheiten zu beschliessen.

ZEICHNUNG VON AKTIEN

Zeichnungen für Aktien eines bereits aktiven Teilfonds werden zu dem im nachstehenden Kapitel „Ausgabepreis“ definierten Ausgabepreis am Sitz der Register- und Transferstelle sowie von jeder anderen zu diesem Zweck von der SICAV ermächtigten Einrichtung angenommen.

Zeichnungsmodalitäten

Erstmals Aktien zeichnende Anleger sollten ein Konto bei der Register- und Transferstelle eröffnen. Sie müssen hierzu ein Zeichnungsformular ausfüllen und per Fax und zusätzlich per Post direkt an die Register- und Transferstelle senden und alle erforderlichen persönlichen Ausweisdokumente beifügen.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Zeichnungen, die in der Register- und Transferstelle bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingehen, der am folgenden Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Zeichnungen, die in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag eingehen, der Nettoinventarwert anwendbar, der am darauf folgenden Bewertungsstichtag ermittelt wird.

Für nachfolgende Zeichnungen von Aktien ist die Ausfüllung eines zweiten Zeichnungsformulars nicht erforderlich. Wie mit der Register- und Transferstelle vereinbart, haben Anleger indes schriftliche Anweisungen einzureichen, um eine reibungslose Abwicklung der nachfolgenden Zeichnung zu gewährleisten. Anweisungen können nur per Telefaxübertragung oder SWIFT oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten erfolgen.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die bei jeder Zahlung per Banküberweisung zusammen mit der betreffenden Transaktionsnummer anzugeben ist. Die betreffende Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Register- und Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Unterschiedliche Zeichnungsabläufe können anzuwenden sein, wenn Zeichnungsanträge für Aktien über Vertriebsstellen erfolgen.

Alle Anträge zur Zeichnung von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Aktie an dem entsprechenden Bewertungstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

Zahlungsmodalitäten

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist der Betrag für den Ausgabepreis innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto von Pictet & Cie (Europe) S.A. oder der Vertriebsstelle für Rechnung der SICAV unter Angabe des/der entsprechenden Teilfonds zu zahlen.

Die Bezahlung sollte per elektronischer Banküberweisung abzüglich aller Bankgebühren erfolgen (d. h. auf Kosten des Anlegers).

Wenn am Erfüllungstag die Banken im Land der Abwicklungswährung nicht geöffnet sind, dann wird die Abwicklung am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken geöffnet sind, erfolgen. Eine nicht ordnungsgemässe Erfüllung am Erfüllungstag kann dazu führen, dass die SICAV eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzmittler einreicht oder Kosten bzw. von der SICAV oder der Register- und Transferstelle erlittene Verluste von bestehenden Beständen des Antragstellers an der SICAV einbehält. In jedem Fall wird bei einem ausstehenden Überweisungsbeleg eine Transaktionsbestätigung und jegliches an den Anleger zurückzuzahlendes Geld von der Register- und Transferstelle ohne Zahlung von Zinsen einbehalten.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert.

Zahlungen sind normalerweise in der Währung der betreffenden Aktienklasse zu leisten. Ein Devisenumtauschservice ist jedoch von der Register- und Transferstelle im Auftrag und auf Kosten und Risiken des Anlegers vorgesehen. Weitere Informationen sind auf Anfrage von der Register- und Transferstelle oder einer der ernannten Vertriebsstellen erhältlich.

Unterschiedliche Abwicklungsabläufe können anzuwenden sein, wenn Zeichnungsanträge für Aktien über Vertriebsstellen erfolgen.

Allgemeines

Zeichnungsanweisungen, die einmal erteilt sind, sind unwiderruflich ausser im Fall einer Aussetzung oder Zurückstellung des Handels. Die Register- und Transferstelle und/oder die SICAV behalten sich nach alleinigem Ermessen das Recht vor, einen Antrag im Ganzen oder teilweise zurückzuweisen. Falls ein Antrag zurückgewiesen wird, wird das erhaltene Zeichnungsgeld auf Kosten und Risiken des Antragstellers zinslos zurückgezahlt. Interessenten sollten sich über die entsprechenden rechtlichen Beschränkungen, steuerlichen Vorschriften und Devisenbeschränkungen in dem Land ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder Wohnsitzes informieren.

Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Zeichnungen von Aktien gegen Sachleistungen, wie Wertpapiere und andere Vermögenswerte, akzeptieren, die von dem betreffenden Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erworben werden könnten. Jede

dieser Sachleistungen wird zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögenswerte erfolgen, der gemäss den nachstehenden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Regeln ermittelt wird, und sie werden Gegenstand eines Berichts der Wirtschaftsprüfer der SICAV sein, der nach den Vorschriften der Luxemburger Gesetze aufgestellt wird. Dieser Bericht steht am eingetragenen Geschäftssitz der SICAV zur Einsicht zur Verfügung, und alle damit verbundenen Kosten werden vom Anleger getragen. Sollte die SICAV keinen einwandfreien Rechtsanspruch auf diese Vermögenswerte als Sachleistungen erhalten, kann das dazu führen, dass die SICAV eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzmittler einreicht oder Kosten bzw. von der SICAV oder der Register- und Transferstelle erlittene Verluste von bestehenden Beständen des Antragstellers an der SICAV einbehält.

Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche

Nach den Luxemburger Gesetzen vom 19. Februar 1973 (in der jeweils geltenden Fassung), 5. April 1993 (in der jeweils geltenden Fassung) und 12. November 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das RBE-Gesetz von 2019 und dem Rundschreiben Nr. 12-02 und 13/556 der CSSF wurden allen professionellen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass OGA zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt werden. In diesem Zusammenhang wurde ein Verfahren zur Identifizierung der Anleger auferlegt. Und zwar muss das Antragsformular eines potenziellen Anlegers von Belegen begleitet sein, die nach geltenden Regelungen und Vorschriften empfohlen oder vorgeschrieben sind und ein angemessenes Mass an Identifizierung des potenziellen Anlegers und gegebenenfalls seiner wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen.

In diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften gesammelt.

Liegen die für Identifizierungszwecke erforderlichen Dokumente nicht vor, wird einem Antrag auf Zeichnung und/oder Rücknahme von Aktien vorerst nicht stattgegeben.

AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Aktien jedes Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie dieses Teilfonds, der am ersten Bewertungstichtag nach Eingang des Zeichnungsantrags ermittelt wurde.

Dieser Preis kann um Investitionsgebühren in Höhe von maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Aktie zugunsten des betreffenden Teilfonds erhöht werden. In jedem Fall werden die Investitionsgebühren allen Aktionären in gerechter Weise an demselben Bewertungstichtag des Nettoinventarwerts in Rechnung gestellt.

Eine Verkaufsprovision von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der Aktien können die Finanzmittler ihren Kunden, die Aktien zeichnen, berechnen.

Der Ausgabepreis wird ebenfalls erhöht, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

RÜCKNAHME VON AKTIEN

Verfahren

Die Aktionäre sind jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Aktien zu dem im nachstehenden

Kapitel „Rücknahmepreis“ definierten Rücknahmepreis einzulösen, indem sie einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag an die Register- und Transferstelle oder andere dazu berechnigte Einrichtungen senden. Anweisungen zur Rücknahme von Aktien können entweder durch Telefax- oder SWIFT-Übertragung oder auf anderen von der Register- und Transferstelle genehmigten Wegen direkt an die Register- und Transferstelle übermittelt werden.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Rücknahmeanträge, die in der Register- und Transferstelle bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag vor einem Bewertungsstichtag eingehen, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Rücknahmeanträge, die in der Register- und Transferstelle nach der Frist um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag vor einem Bewertungsstichtag eingehen, der am nachfolgenden Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Wenn der Rücknahmetag jedoch aus irgendeinem Grund kein Geschäftstag ist, werden die oben erwähnten Anweisungen zur Rücknahme von Aktien auf den nächstfolgenden Geschäftstag verlegt, wobei die Ermittlung des auf diese Transaktion anzuwendenden Nettoinventarwerts gleichermassen verlegt wird.

Rücknahmeanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn eine damit verbundene Transaktion zuvor durchgeführt wurde.

Anweisungen müssen der Register- und Transferstelle durch Ausfüllen des Antrags auf Rücknahme von Aktien oder mittels einer Telefax- oder SWIFT-Übertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten erteilt werden, auf denen die Kontoreferenzen und die kompletten Details der Rücknahme aufgeführt sein müssen. Alle Anweisungen müssen von dem eingetragenen Aktionär unterzeichnet sein, ausser wenn ein einziger Zeichnungsberechnigter im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums ausgewählt wurde oder wenn ein Vertreter ernannt wurde, für den eine ausgefüllte Vollmacht eingegangen ist. Das von der Register- und Transferstelle anerkannte Vollmachtenformular ist auf Anfrage erhältlich.

Wenn infolge eines Rücknahmeantrags der in eine Aktienklasse eines Teilfonds von einem Aktionär investierte Betrag unter einen vom Verwaltungsrat als für diese Aktienklasse bestimmten Mindestanlagebetrag fällt, wird dieser Antrag als eine Anweisung für die Rücknahme des Gesamtbestands des Aktionärs an der betreffenden Aktienklasse behandelt, sofern darauf von der Register- und Transferstelle nicht verzichtet wird.

Unterschiedliche Rücknahmeverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Anweisungen zur Rücknahme von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Aktie an dem entsprechenden Bewertungstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

Rücknahmeerlöse

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, werden Rücknahmeerlöse in der Regel per Banküberweisung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgezahlt, vorausgesetzt dass der Register- und Transferstelle alle erforderlichen Dokumente vorliegen und diese von ihr anerkannt werden. Die

SICAV oder die Register- und Transferstelle sind nicht verantwortlich für jegliche Verzögerungen oder Gebühren, die von einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem erhoben werden. Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Währung der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt. Auf Anfrage können Rücknahmeerlöse mittels Banküberweisung in fast allen anderen Währungen an den Aktionär auf dessen Kosten und Risiken ausgezahlt werden.

Können aufgrund ausserordentlicher Umstände oder sonstiger Gründe Rücknahmeerlöse innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungstichtag nicht ausgezahlt werden, beispielsweise wenn die Liquidität des betreffenden Teilfonds dies nicht zulässt, dann wird die Zahlung, sobald sie in angemessener Weise durchführbar ist (höchstens jedoch nach 30 Geschäftstagen), zu dem an dem entsprechenden Bewertungstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Aktie erfolgen.

Wenn am Erfüllungstag die Banken im Land der Abwicklungswährung der betreffenden Aktienklasse nicht geöffnet sind, dann wird die Abwicklung am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken geöffnet sind, erfolgen.

Rücknahmeanträge sind für die Register- und Transferstelle verbindlich und unwiderruflich und werden nach deren Ermessen nur ausgeführt, wenn die entsprechenden Aktien ordnungsgemäss ausgegeben wurden.

Unterschiedliche Erfüllungsverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

RÜCKNAHMEPREIS

Der Rücknahmepreis der Aktien jedes Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert einer Aktie dieses Teilfonds, der am ersten Bewertungstichtag nach dem Bankgeschäftstag ermittelt wurde, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde.

Dieser Preis kann um Desinvestitionsgebühren in Höhe von maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Aktie zugunsten des betreffenden Teilfonds reduziert werden. In jedem Fall werden die Desinvestitionsgebühren allen Aktionären in gerechter Weise an demselben Bewertungstichtag des Nettoinventarwerts in Rechnung gestellt.

Der Rücknahmepreis wird auch herabgesetzt, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

UMTAUSCH VON AKTIEN

Verfahren

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, sind die Aktionäre jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Aktien zu dem im nachstehenden Kapitel „Umtauschpreis“ definierten Umtauschpreis umzutauschen, indem sie einen unwiderruflichen Umtauschantrag an die Register- und Transferstelle oder eine andere befugte Einrichtung übermitteln. Anweisungen zur Umwandlung von Aktien müssen entweder durch Telefax- oder SWIFT-Übertragung oder auf anderen von der Register- und Transferstelle

genehmigten Wegen direkt an die Register- und Transferstelle übermittelt werden.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Umwandlungsanträge, die in der Register- und Transferstelle bis spätestens 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag vor einem Bewertungsstichtag eingehen, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Umtauschanträge, die in der Register- und Transferstelle nach der Frist um 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag vor einem Bewertungsstichtag eingehen, der am nachfolgenden Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Wenn der Umtauschtag jedoch aus irgendeinem Grund kein Geschäftstag ist, werden die oben erwähnten Anweisungen für den Umtausch der Aktien auf den nächstfolgenden Geschäftstag verlegt, wobei die Ermittlung des auf diese Transaktion anzuwendenden Nettoinventarwerts gleichermassen verlegt wird.

In Fällen, in denen der Handel mit einem Teilfonds ausgesetzt ist, von dem oder in den ein Umtausch beantragt wurde, wird die Bearbeitung des Umtauschs bis zum nächsten gemeinsamen Bewertungstag, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt ist, verschoben. Umtauschanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn eine damit verbundene Transaktion zuvor durchgeführt wurde.

Anweisungen müssen der Register- und Transferstelle mittels Fax oder SWIFT oder anderen von der Register- und Transferstelle genehmigten Übertragungsarten erteilt werden, wobei die Kontoreferenz und die Anzahl der zwischen bezeichneten Aktienklassen umzutauschenden Aktien angegeben werden müssen. Alle Anweisungen müssen von dem eingetragenen Aktionär unterzeichnet sein, ausser wenn ein einziger Zeichnungsberechtigter im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums ausgewählt wurde oder wenn ein Vertreter ernannt wurde, für den eine ausgefüllte Vollmacht eingegangen ist. Das von der Register- und Transferstelle anerkannte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Aktien jeder Klasse eines Teilfonds können an einem Bewertungsstichtag in Aktien derselben Klasse eines anderen Teilfonds ungeachtet dessen Ausschüttungspolitik umgetauscht werden, ausser wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie jener Teilfonds oder Aktienklassen, wie nachstehend beschrieben, ausgesetzt ist. Die Register- und Transferstelle kann ausserdem nach freiem Ermessen Anweisungen bezüglich des Umtauschs von Aktien einer Klasse eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds akzeptieren.

Die Anzahl der aufgrund eines Umtauschs ausgegebenen Aktien basiert auf dem entsprechenden Nettoinventarwert je Aktie der Aktien der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungsstichtag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird. Aufgrund der für Rücknahmen erforderlichen Erfüllungsperioden werden Umtauschtransaktionen in der Regel nicht durchgeführt, bis die Erlöse aus der Rücknahme zur Verfügung stehen.

Wenn infolge eines Umtauschantrags der in eine Aktienklasse eines Teilfonds von einem Aktionär investierte Betrag unter einen vom Verwaltungsrat als für diese Aktienklasse bestimmten Mindestanlagebetrag fällt, wird dieser Antrag als eine Anweisung für den Umtausch des Gesamtbestands des Aktionärs an der betreffenden Aktienklasse behandelt, sofern darauf von der Register- und Transferstelle nicht verzichtet wird.

Umtauschanträge sind für die Register- und Transferstelle verbindlich und unwiderruflich und

werden nach deren Ermessen nur ausgeführt, wenn die entsprechenden Aktien ordnungsgemäss ausgegeben wurden.

Unterschiedliche Umtauschverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zum Umtausch von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Anweisungen zum Umtausch von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Aktie an dem entsprechenden Bewertungstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

UMTAUSCHPREIS

Der Umtauschpreis basiert auf dem entsprechenden Nettoinventarwert, der am Bewertungsstichtag des betreffenden Teilfonds ermittelt wird, erhöht bzw. reduziert um die Gebühren, die bei der Rücknahme bzw. Zeichnung des betreffenden Teilfonds, der Gegenstand des Umtauschs ist, ggf. anwendbar sind.

Ferner können die Finanzmittler ihren Kunden, die ihre Aktien umtauschen, eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der Aktien berechnen.

Bei einem Umtausch sind keine Bruchteile von Aktien den umtauschenden Aktionären zuzurechnen, von denen angenommen wird, dass sie deren Rücknahme beantragt haben. In diesem Fall wird dem betreffenden Aktionär der entsprechende Betrag aus der Differenz zwischen den Nettoinventarwerten der umgetauschten Aktien zurückerstattet.

TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH

Unter gewissen Umständen, wie beispielsweise bei hohem Geschäftsvolumen, können sich die Investitions- und/oder Desinvestitionskosten negativ auf die Interessen der Aktionäre der SICAV auswirken. Um sich gegen diesen „Verwässerungseffekt“ im Voraus abzusichern, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen „Transaktionskostenausgleich“ bei Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien zu erheben. Falls berechnet, wird der Transaktionskostenausgleich in den entsprechenden Teilfonds eingezahlt und wird Teil des entsprechenden Teilfonds. Er wird ferner auf alle entsprechenden Transaktionen angewendet, die zu diesem Nettoinventarwert bearbeitet werden.

Der Transaktionskostenausgleich in jedem Teilfonds wird mit Bezug auf die Geschäftskosten, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds entstanden sind, einschliesslich aller diesbezüglich anwendbaren Handelsspannen, Provisionen und Transfersteuern ermittelt.

Der Bedarf, einen Transaktionskostenausgleich in Rechnung zu stellen, hängt vom Volumen der Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen ab. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, einen Transaktionskostenausgleich nach freiem Ermessen bei Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien zu erheben, falls er nach eigenem Ermessen in Betracht zieht, dass die Interessen der bestehenden Aktionäre (bei Ausgaben) oder der verbleibenden Aktionäre (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten. Ein Transaktionskostenausgleich kann insbesondere unter folgenden Bedingungen erhoben werden:

1. falls ein Teilfonds einen dauerhaften Rückgang erleidet (bei einem erheblichen Volumen an Rücknahmeanträgen);
2. bei einem Teilfonds, der im Verhältnis zu seiner Grösse erhebliche Ausgaben von Aktien

verzeichnet;

3. bei einem „erheblichen Volumen“ an Rücknahmen, Zeichnungen und/oder Umtauschtransaktionen, wobei unter „erheblichem Volumen“ Nettorücknahmen oder -zeichnungen zu verstehen sind, die 5 % des Gesamtvermögens des Teilfonds übersteigen;
4. in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass das Interesse der Aktionäre die Anwendung eines Transaktionskostenausgleichs erforderlich macht.

Der Transaktionskostenausgleich darf in keinem Fall 1 % des Nettoinventarwerts je Aktie übersteigen.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis der Aktien werden von der Verwaltungsstelle für jeden Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung dieses Teilfonds auf der Grundlage der letztbekannten Preise in Abständen bestimmt, die für jeden Teilfonds unterschiedlich sein können und in Anhang 1 unter „Bewertungsstichtag“ spezifiziert werden.

Der Nettoinventarwert einer Aktie eines jeden Teilfonds wird durch die Teilung des dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts, welcher der anteilige Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten ist, durch die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds ermittelt.

Das gesamte Nettovermögen der SICAV lautet auf Euro und entspricht der Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und den gesamten Verbindlichkeiten der SICAV. Für diese Berechnung wird das Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls nicht auf Euro lautend, in Euro umgerechnet und addiert.

Wenn seit dem Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts eine wesentliche Änderung der Notierungen auf den Märkten eingetreten ist, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen, die dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen sind, gehandelt oder notiert wird, kann der Verwaltungsrat zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und der SICAV die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung für alle am entsprechenden Bewertungstag erhaltenen Anträge vornehmen.

Die Bewertung der Vermögenswerte jedes Teilfonds wird folgendermassen durchgeführt:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ.
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie Wertpapiere, die zwar eine entsprechende Zulassung haben, für die jedoch der Schlusskurs nicht repräsentativ ist, werden auf Grundlage des wahrscheinlichen Veräusserungswerts, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt wird, bewertet.
- c) Der Wert der liquiden Mittel, der bei Sicht zahlbaren gezogenen Wechsel und Schuldscheine sowie der Forderungen, der im Voraus geleisteten Aufwendungen, der erklärten Dividenden und fälligen Zinsen, die noch nicht ausgezahlt wurden, ist der Nennwert dieser Vermögenswerte, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert vereinnahmt werden kann. In letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem ein vom Verwaltungsrat als angemessen angesehener Betrag abgezogen wird, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.

- d) Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Nennwert zuzüglich ggf. aufgelaufener Zinsen oder zum Marktpreis oder nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
- e) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als diejenige des entsprechenden Teilfonds lauten, werden zum jeweils geltenden Wechselkurs in die Referenzwährung dieses Teilfonds umgerechnet.
- f) Aktien oder Anteile zugrunde liegender offener OGA/OGAW werden zum tatsächlichen Nettoinventarwert dieser Aktien oder Anteile zum entsprechenden Bewertungstag bewertet. Falls Ereignisse eingetreten sind, die zu einer wesentlichen Änderung des Nettoinventarwerts dieser Aktien oder Anteile seit dem Tag, an dem der tatsächliche oder geschätzte Nettoinventarwert ermittelt wurde, geführt haben könnten, kann der Wert dieser Aktien oder Anteile angepasst werden, um diese Änderung in einer Weise widerzuspiegeln, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, wobei der Verwaltungsrat nicht verpflichtet ist, den Nettoinventarwert zu ändern oder neu zu berechnen, auf dessen Grundlage zuvor Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen akzeptiert wurden.

Die Verwaltungsstelle und der Verwaltungsrat können das Vermögen des Teilfonds in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und dem Anlageberater bewerten. Die Berechnungen der Nettoinventarwerte zum Jahresende werden vom Abschlussprüfer geprüft und können aufgrund dieser Abschlussprüfung revidiert werden. Solche Änderungen können aus Anpassungen der von den OGA bereitgestellten Bewertungen resultieren.

Unter keinen Umständen können der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder der/die Anlageverwalter für eine von ihnen vorgenommene Bewertung oder sonstige von ihnen ergriffene oder unterlassene Massnahmen im Zusammenhang mit den beiden vorstehenden Absätzen persönlich haftbar oder verantwortlich gemacht werden, sofern keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nachlässigkeit oder Arglist vorliegt.

Von der SICAV gehaltene Wertpapiere von geschlossenen OGA, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren veröffentlichten Börsenschlusskurs und ggf. dem Geldkurs an der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist, bewertet. Jedes an einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapier wird in einer Weise bewertet, die so weit wie möglich derjenigen entspricht, die für börsennotierte Wertpapiere angewandt wird.

- g) Der Wert von Gesellschaften, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert sind, wird anhand einer Bewertungsmethode ermittelt, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben vorschlägt und die auf Folgendem basiert:
 - dem letzten verfügbaren geprüften Jahresabschluss und/oder
 - kürzlich eingetretenen Ereignissen, die Auswirkungen auf den Wert dieses Wertpapiers haben, und/oder
 - einer anderen verfügbaren Bewertung.

Die Auswahl der Methode und die Befürwortung einer Bewertung hängen von der Relevanz der verfügbaren Daten ab. Der geschätzte Wert kann durch periodisch erscheinende ungeprüfte Berichte, falls solche verfügbar sind, berichtigt werden. Falls der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der resultierende Preis für den wahrscheinlichen Veräusserungswert des betreffenden Wertpapiers nicht repräsentativ ist, wird der Wert mit Sorgfalt und nach Treu

und Glauben auf Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bestimmt.

- h) Futures (und Terminkontrakte) und Optionskontrakte, die nicht an einem geregelten Markt oder an einer Börse gehandelt werden, werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, der gemäss den vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegten Regeln gemäss einheitlichen Kriterien für jede Art von Kontrakt ermittelt wird.

Der Wert von Futures und Optionskontrakten, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse gehandelt werden, basiert auf dem Schluss- oder Abrechnungskurs, der von dem geregelten Markt bzw. der Börse, an dem (der) diese Kontrakte hauptsächlich gehandelt wird (werden), veröffentlicht wird. Falls ein Future oder Optionskontrakt an dem betreffenden Bewertungsstichtag nicht liquidiert werden konnte, sind die Kriterien für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Futures oder Optionskontrakts diejenigen, die der Verwaltungsrat als angemessen ansieht.

- i) Die Cashflows, die der Teilfonds künftig voraussichtlich im Rahmen von Swap-Kontrakten vereinnahmen und zahlen wird, werden zu ihrem Barwert bewertet.
- j) Wenn es der Verwaltungsrat für notwendig hält, kann er sich von einem Bewertungsausschuss unterstützen lassen, dessen Aufgabe die Schätzung des Werts bestimmter Vermögenswerte mit Vorsicht und nach Treu und Glauben ist.

Der Verwaltungsrat ist befugt, in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsprinzipien und -verfahren andere angemessene Bewertungsprinzipien für die Vermögenswerte der SICAV anzuwenden, wenn die Ermittlung der Werte gemäss den vorstehenden Kriterien unmöglich oder unangemessen ist.

Sofern kein offensichtlicher Irrtum oder Arglist vorliegen, wird die von der Verwaltungsstelle durchgeführte Bewertung als für die SICAV und ihre Aktionäre endgültig und bindend angesehen.

Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen den Wert der Aktien auf der Grundlage der Kurse während der Handelszeiten der Börsen oder Märkte ermitteln, in denen die notwendigen Wertpapiere für die SICAV gekauft oder verkauft werden könnten. In diesem Fall wird für die gleichzeitig eingereichten Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Sofern es im Interesse der Aktionäre ist und soweit es vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und/oder der Höhe der Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines bestimmten Teilfonds im Verhältnis zum Volumen dieses Teilfonds für angemessen befunden wird, kann der Nettoinventarwert des Teilfonds (i) auf der Grundlage der Angebots- oder Rücknahmepreise der Aktien in seinem Portfolio ermittelt und/oder um eine angemessene Verkaufsprovision und Transaktionskosten bereinigt werden oder (ii) um einen Betrag bereinigt werden, der die Differenz zwischen dem Handelspreis und der Bewertung der Investitionen oder Desinvestitionen und/oder die angefallenen Verkaufsprovisionen und/oder Transaktionsgebühren berücksichtigt.

Die Anleger werden insbesondere auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds auf Informationen basiert (unter anderem Lageberichte, Bestätigungen etc.), die zum Zeitpunkt dieser Bewertung verfügbar sind. Sofern kein offensichtlicher Irrtum oder Arglist vorliegen, wird die von der Verwaltungsstelle durchgeführte Bewertung als für die SICAV und ihre Aktionäre endgültig und bindend angesehen.

AUSSETZUNG/ZURÜCKSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN UND DER RÜCKNAHMEN

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anweisungen nicht zu akzeptieren, die darauf beruhen, an einem Bewertungstag mehr als 10 % des gesamten Wertes der von einem Teilfonds ausgegebenen Aktien zurückzunehmen oder umzutauschen. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat erklären, dass diese Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt werden und zu dem an jenem Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Aktie bewertet werden. An dem Bewertungstag werden dann die zurückgestellten Anträge vor den später eingegangenen Anträgen bearbeitet, und zwar in der Reihenfolge, wie die Anträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Die SICAV ist berechtigt, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf eine Frist von höchstens 30 Geschäftstagen zu erweitern, wenn dies erforderlich ist, um die Erlöse von Anlagenveräußerungen zurückzuführen im Fall von Behinderungen durch Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an den Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der SICAV investiert ist, oder im Fall ausserordentlicher Umstände, wenn die Liquidität der SICAV nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Aktienklasse oder jedes Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme jeder Aktienklasse dieser Teilfonds sowie das Recht auf Umtausch von Aktien einer Aktienklasse eines Teilfonds in Aktien derselben Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds in den nachfolgend aufgeführten Fällen vorübergehend aussetzen oder zurückstellen:

- Wenn eine oder mehrere Börsen oder geregelte Märkte, die die Grundlage für die Wertermittlung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte der SICAV bilden, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, in der der Nettoinventarwert von Aktien ausgedrückt wird oder in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der SICAV gehalten wird, geschlossen sind, ausser an gewöhnlichen Feiertagen, oder falls der Handel dort ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristig grösseren Schwankungen unterliegt.
- Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder sozialer Ereignisse, Streiks oder sonstiger Umstände, die ausserhalb der Verantwortung und der Kontrolle der SICAV liegen, die Verfügung über die Vermögenswerte der SICAV in angemessener oder normaler Art und Weise nicht möglich ist, ohne den Interessen der Aktionäre in erheblichem Masse zu schaden.
- Bei Ausfall der normalerweise für die Ermittlung des Wertes eines Vermögenswerts der SICAV benutzten Kommunikationsmittel oder falls aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts der SICAV nicht mit der nötigen Schnelligkeit oder Genauigkeit ermittelt werden kann.
- Wenn Transaktionen für die SICAV infolge von Devisenkontrollen oder anderen Beschränkungen des Kapitalverkehrs unmöglich gemacht werden oder wenn Käufe oder Verkäufe der Vermögenswerte der SICAV nicht zu den üblichen Devisenkursen durchgeführt werden können.
- Bei massiven Rücknahmeanträgen behält sich die SICAV das Recht vor, die Aktien zu einem Rücknahmepreis zurückzunehmen, der unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im Ganzen ermittelt wird, sobald die erforderlichen Verkäufe der Vermögenswerte getätigt wurden und sie in der Lage ist, die Erlöse daraus zu verwenden. Es

wird ein einziger Preis für alle gleichzeitig eingereichten Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ermittelt.

- Im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von einem oder mehreren OGA, in den/die die SICAV einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte investiert hat.
- Im Anschluss an ein Ereignis, das zur Auflösung eines Teilfonds oder der gesamten SICAV führt.
- Wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass eine wesentliche Änderung der Bewertungen eines erheblichen Teils der Kapitalanlagen der SICAV stattgefunden hat, die einer bestimmten Aktienklasse bei der Aufstellung oder Verwendung einer Bewertung oder der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung zugeordnet werden kann.
- Unter anderen Umständen oder im Fall, dass eine Nichterfüllung dazu führt, dass die SICAV oder deren Aktionäre eine Steuerschuld eingehen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sind oder dass dadurch die SICAV oder deren Aktionäre möglicherweise einen anderen Schaden erleiden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Aktienklasse beeinträchtigt die Bewertung der anderen Teilfonds oder Aktienklassen nicht, es sei denn, diese Teilfonds oder Klassen sind ebenso davon betroffen.

In solchen Fällen von Aussetzung oder Zurückstellung sind die Aktionäre, die Anträge zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien der von der Aussetzung betroffenen Teilfonds eingereicht haben, im Falle einer länger andauernden Aussetzungsperiode zu benachrichtigen. Ein Aktionär darf des Weiteren seinen Antrag im Hinblick auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien mittels einer schriftlichen Mitteilung zurückziehen, die vor dem Ende einer solchen Periode bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss.

Die SICAV darf zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche und juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, ganz einstellen oder einschränken. Die SICAV darf sie ebenfalls vom Erwerb von Aktien ausschliessen, wenn eine solche Massnahme zum Schutz der Gesamtheit der Aktionäre und der SICAV erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die SICAV befugt,

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Aktien nach eigenem Ermessen abzulehnen,
- b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Aktien zurückzunehmen, die unter Nichtbeachtung einer von der SICAV getroffenen Ausschlussmassnahme erworben wurden.

MARKET TIMING

Die SICAV genehmigt wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken oder anderen exzessiven Handelspraktiken verbunden sind, die der Performance der SICAV oder den Anlegern schaden könnten. Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers, bei dem der Verdacht auf derlei Praktiken besteht, zurückzuweisen oder zu entscheiden, dessen gesamten Bestand zurückzunehmen. Sie wird auch alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Anleger der SICAV zu schützen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Grundsätzlich werden nur Thesaurierungsaktien ausgegeben, weshalb normalerweise keine Dividende ausgeschüttet wird. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse unterschiedlich sein kann, wie in Anhang I beschrieben. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, Zwischendividenden festzusetzen.

Der Verwaltungsrat kann ebenso beschliessen, dass Dividenden automatisch durch den Erwerb weiterer Aktien wieder angelegt werden.

Es darf keine Dividendenausschüttung vorgenommen werden, durch die das Nettovermögen der SICAV auf unter 1.250.000 Euro sinken würde.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Ausschüttung nicht eingefordert werden, verfallen nach Massgabe der Luxemburger Rechtsvorschriften und fliessen dem betreffenden Teilfonds zu.

AUFWENDUNGEN DER SICAV

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und die globale Vertriebsstelle (sofern ernannt) haben Anspruch auf aus dem Konto der SICAV gezahlte Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die globale Vertriebsstelle (sofern ernannt) vierteljährlich und an den Anlageverwalter monatlich oder vierteljährlich zu einem Jahressatz zu zahlen ist, der je nach Teilfonds schwanken kann, jedoch insgesamt 3 % des durchschnittlichen, vierteljährlich bzw. monatlich festgelegten Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet (ausser Performancegebühr und gegebenenfalls Steuern) und sich aus Folgendem zusammensetzen:

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Höchstens 0,15 % pro Teilfonds ¹
Gebühr der Zentralverwaltung	Höchstens 0,25 % pro Teilfonds ²
Gebühr der Verwahrstelle	Höchstens 0,1 % pro Teilfonds ³
Verwaltungsgebühr, die an den Anlageverwalter zu zahlen ist	Bitte beachten Sie den entsprechenden Anhang im Abschnitt "Verwaltungsgebühr"

1 Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt jährlich mindestens EUR 85 000 für die SICAV;

2 die Gebühr der Zentralverwaltung beträgt jährlich mindestens EUR 40 000 für die SICAV und

3 die Gebühr der Verwahrstelle beträgt jährlich mindestens EUR 10 000 für die SICAV.

Die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebührensätze entsprechen den Usancen am Finanzplatz Luxemburg. Alle aufgewendeten Beträge werden in den Abschlüssen der SICAV ausgewiesen. Während die an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren direkt den Konten der SICAV belastet und aus diesen gezahlt werden, werden die entsprechenden Gebühren für die Vergütung der Vertriebsstelle und/oder der globalen Vertriebsstelle (sofern ernannt) der SICAV aus der anwendbaren Anlageverwaltungsgebühr gemäss den Bedingungen der entsprechenden Vereinbarungen gezahlt, die fallweise abzuschliessen sind.

Weitere Details bezüglich der genauen von jedem Teilfonds zahlbaren Gebühren können die Anleger dem jeweiligen Anhang der Teilfonds entnehmen.

Die folgenden Kosten gehen zu Lasten der SICAV:

- 1) sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls auf das SICAV-Vermögen oder die erwirtschafteten Erträge geschuldet werden, insbesondere die Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr, die zu Lasten des Nettovermögens der SICAV geht;
- 2) Maklergebühren und Kosten für Transaktionen im Zusammenhang mit Wertpapieren im Portfolio;
- 3) die Vergütung der Korrespondenzbanken der Verwahrstelle;
- 4) Angemessene Kosten und Aufwendungen, die den örtlichen Zahlstellen entstanden sind.
- 5) ausserordentliche Kosten, insbesondere für Gutachten oder Rechtsverfahren zum Schutz der Interessen der Aktionäre;
- 6) die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Einreichung der Verwaltungsdokumente, Verkaufsprospekte und Erläuterungsschriften bei allen zuständigen Behörden, die Gebühren für die Zulassung und Aufrechterhaltung der Zulassung der SICAV bei allen Behörden und amtlichen Börsen, die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und die Verteilung der periodisch erscheinenden Berichte und anderer, kraft Gesetz oder Verordnungen notwendiger Dokumente, die Kosten für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Kosten für die Erstellung, Verteilung und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Aktionäre, die Honorare für Rechtsberater, Vergütungen für Sachverständige und unabhängige Wirtschaftsprüfer sowie alle ähnlichen Betriebskosten.
- 7) Auf ein Maximum von 100.000 EUR geschätzte Gründungskosten, die über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem Datum linear abgeschrieben werden, an dem die SICAV ihre Geschäftstätigkeit aufnahm, und den beim Start der SICAV aufgelegten Teilfonds belastet werden. Der Verwaltungsrat darf nach eigenem Ermessen den Zeitraum verkürzen, über den solche Kosten und Aufwendungen abgeschrieben werden. Unter Umständen, in denen es für die betroffenen Teilfonds fairer wäre, kann der Verwaltungsrat ferner beschliessen, dass die anfänglichen Gründungskosten der SICAV, die zum Zeitpunkt der Auflegung des neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben sind, von diesem neuen Teilfonds gleichermassen getragen werden.
- 8) Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und die angemessenen Kosten und Aufwendungen, die diesen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats der SICAV entstanden sind, wobei diese Gebühren von der Jahreshauptversammlung der Aktionäre gemäss den geltenden Gesetzen genehmigt bzw. ratifiziert werden müssen.

Die mit der Auflegung eines neuen Teilfonds verbundenen Gebühren werden grundsätzlich ausschliesslich von diesem neuen Teilfonds getragen und linear über 5 Jahre ab dem Auflegungsdatum abgeschrieben. Dennoch kann der Verwaltungsrat auch beschliessen, dass die mit der Auflegung eines neuen Teilfonds verbundenen Kosten von den bestehenden Teilfonds getragen werden.

Alle periodisch anfallenden Kosten werden zunächst den Erträgen der SICAV, in Ermangelung von Erträgen den realisierten Kapitalgewinnen und schliesslich dem Vermögen der SICAV belastet. Die anderen Kosten können über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds

sind zwischen den Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen aufzuteilen; stehen Kosten jedoch speziell mit einem Teilfonds in Zusammenhang, gehen sie zu Lasten dieses Teilfonds.

Sonstige Kosten und Aufwendungen, die keinem spezifischen Teilfonds oder keiner spezifischen Aktienklasse zugeteilt werden können, werden den verschiedenen Teilfonds oder Aktienklassen vom Verwaltungsrat anteilig zu ihrem jeweiligen Nettovermögen oder auf eine unter Einhaltung der Grundsätze von Treu und Glauben festgelegten Art zugeordnet.

STEUERASPEKTE

Die SICAV unterliegt der luxemburgischen Steuergesetzgebung.

Die SICAV

Gemäss der derzeit geltenden Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die SICAV keiner Einkommen-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuer. Zudem unterliegen von der SICAV ausgeschüttete Dividenden keiner Quellensteuer.

Das Nettovermögen der SICAV unterliegt einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 %, die am Ende jedes Quartals zu zahlen ist und auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der SICAV am Ende des entsprechenden Quartals berechnet wird. Für Aktienklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, sowie für Geldmarktteilfonds verringert sich diese Steuer zum Beispiel auf 0,01 % p. a. (gemäss Artikel 174 des Luxemburger Gesetzes von 2010). Diese Steuer ist beispielsweise nicht auf den Teil des Vermögens eines Teilfonds anwendbar, der in anderen Luxemburger OGA investiert ist, die bereits der jährlichen Zeichnungssteuer (Luxemburger *taxe d'abonnement*) unterliegen.

Zinsen und Dividendenerträge, die die SICAV erhält, unterliegen ggf. in den Herkunftsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer. Die SICAV kann darüber hinaus bezüglich realisierter oder nicht realisierter Kapitalwertsteigerungen ihrer Vermögenswerte in den Ursprungsländern steuerpflichtig sein.

In Luxemburg sind auf die Ausgabe von Aktien an der SICAV weder Stempelgebühren noch andere Steuern zu zahlen.

Aktionäre

Aktionäre unterliegen in Luxemburg in der Regel keiner Einkommensteuer, mit Ausnahme der Aktionäre, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. einen ständigen Sitz in Luxemburg haben.

Potenzielle Käufer von Aktien der SICAV sollten sich jedoch über die Gesetzgebung und Steuerverordnung informieren, die sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes in Bezug auf Kauf, Besitz und Verkauf von Aktien betreffen könnten.

INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU STEUERZWECKEN

Gemäß und vorbehaltlich des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015 über FATCA und/oder des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates und des Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in

Steuersachen, der von der OECD mit den G20-Staaten entwickelt wurde (allgemein bezeichnet als „Common Reporting Standard“), jeweils in ihrer geänderten Fassung (jeweils ein **AIA-Gesetz** und zusammen die **AIA-Gesetze**), hat die SICAV unter Umständen automatisch und auf Jahresbasis bestimmte Informationen über ihre Aktionäre und gegebenenfalls über juristische Personen, die beherrschende Aktionäre sind, an die Luxemburger Steuerverwaltung (*Administration des contributions directes*) zu melden. Solche Informationen, bei denen es sich unter anderem um personenbezogene Daten (darunter Name, Adresse, Land/Länder des Steuersitzes, Geburtsdatum und -ort und Steueridentifikationsnummer(n) von meldepflichtigen Personen) und bestimmte finanzielle Angaben über die betreffenden Aktien (darunter ihre Gewichtung oder ihr Wert sowie diesbezüglich getätigte Bruttozahlungen) handeln kann, werden von der Luxemburger Steuerverwaltung an die zuständigen Behörden in den betreffenden Rechtsgebieten gemäß und vorbehaltlich der geltenden Luxemburger Gesetzgebung und internationaler Abkommen übermittelt.

Jeder Aktionär und potenzielle Anleger erklärt sich bereit, auf Anfrage der SICAV (oder ihrer Bevollmächtigten) solche Informationen, Dokumente und Zertifikate bereitzustellen, wie für die Identifizierung der SICAV und ihre Meldepflichten gemäß AIA-Gesetzen erforderlich. Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung von Aktien abzulehnen bzw. Aktien zurückzunehmen, (i) wenn der potenzielle Anleger oder Aktionär die erforderlichen Informationen, Dokumente und Zertifikate nicht bereitstellt oder (ii) wenn die SICAV (oder ihre Bevollmächtigten) Grund zu der Annahme hat, dass die der SICAV (oder ihren Bevollmächtigten) bereitgestellten Informationen, Dokumente und Zertifikate unvollständig oder fehlerhaft sind und der Aktionär der SICAV (oder ihren Bevollmächtigten) keine hinreichenden Informationen bereitstellt, um den Umstand zu beheben. Potenzielle Anleger und Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass unvollständige oder fehlerhafte Informationen zu Mehrfach- und/oder Falschmeldungen gemäß den AIA-Gesetzen führen können. Weder die SICAV noch andere Personen haften für etwaige Folgen, die sich aus der Bereitstellung von unvollständigen oder fehlerhaften Informationen an die SICAV (oder ihre Bevollmächtigten) ergeben können. Aktionäre, die den Informationsanfragen der SICAV nicht nachkommen, haben unter Umständen etwaige Abgaben und Geldstrafen zu tragen, welche der SICAV aufgrund der Nichtbereitstellung vollständiger und zutreffender Informationen durch den Aktionär auferlegt werden.

Jeder Aktionär und potenzielle Anleger nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die SICAV für die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der betreffenden Informationen, einschließlich der personenbezogenen Daten, gemäß den AIA-Gesetzen verantwortlich ist. Jede Person, deren personenbezogene Daten für die Zwecke der AIA-Gesetze verarbeitet werden, hat das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und kann eine diesbezügliche Berichtigung verlangen, falls solche Daten fehlerhaft oder unvollständig sind.

STEUEREINBEHALT DER VEREINIGTEN STAATEN („US“) UND BERICHTSWESEN IM RAHMEN DES FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“)

Anleger sollten beachten, dass im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) Details von US-Anlegern, die Vermögenswerte ausserhalb der USA halten, von Finanzinstituten zum Schutz gegen US-Steuervermeidung an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - IRS) weitergegeben werden. Daher und um Nicht-US-Finanzinstitute davon abzuhalten, dieser Regelung fernzubleiben, unterliegen Finanzinstitute, die der Regelung nicht beitreten und diese nicht einhalten, einem Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder aus anderweitiger Veräusserung von Vermögen, das Erträge aus US-Quellen generieren kann. Die detaillierten Umsetzungsvorschriften und der Umsetzungszeitplan wurden noch nicht endgültig festgelegt, und

die SICAV ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, den Umfang der entsprechenden Anforderungen und die mit diesen Anforderungen verbundenen Kosten genau zu bewerten. Um die Aktionäre vor der Auswirkung eines Steuereinbehalts zu schützen, beabsichtigt die SICAV die Einhaltung der Anforderungen der FATCA-Regelung, soweit diese für Einrichtungen wie die SICAV gilt.

Die detaillierten Umsetzungsvorschriften und der Umsetzungszeitplan wurden noch nicht endgültig festgelegt. Die Anwendung von Quellensteuerregelungen und die anzugebenden bzw. offenzulegenden Daten sind ungewiss und können sich ändern.

Um die Interessen aller Aktionäre zu schützen, behält sich die SICAV das Recht vor, bei weiteren Erkenntnissen über die Umsetzung von FATCA ohne weitere Ankündigung den Verkauf und die Übertragung von Aktien an Personen, die unter FATCA fallen, soweit nach der Satzung zulässig zu beschränken oder zu verhindern.

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres.

REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die SICAV veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht sowie zwei Monate nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Im Jahresbericht sind die Abschlüsse der SICAV und der einzelnen Teilfonds enthalten.

Sämtliche Berichte stehen allen Aktionären am eingetragenen Geschäftssitz der SICAV, bei der Verwahrstelle und bei anderen von der Verwahrstelle ernannten Stellen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind an jedem Bewertungstag am Sitz der SICAV verfügbar.

Jede Änderung der Satzung wird im Amtsblatt von Luxemburg veröffentlicht.

RECHTE ZUR AUFLÖSUNG: LAUFZEIT - LIQUIDATION DER SICAV/TEILFONDS – VERSCHMELZUNG - TEILUNG

Liquidation der SICAV

Die SICAV wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch durch einen Beschluss der ausserordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der SICAV aufgelöst werden.

Diese Versammlungen müssen einberufen werden, wenn der Wert des Nettovermögens der SICAV unter die entsprechende Schwelle von zwei Dritteln oder einem Viertel des im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt. Auf den unter diesen Umständen einberufenen Versammlungen werden Beschlüsse zur Auflösung der SICAV gemäss den Anforderungen von Artikel 30 des Gesetzes von 2010 gefasst.

Die SICAV kann ferner jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre liquidiert werden, welcher zu denselben Bedingungen gefasst wird, die für eine Änderung der Satzung gelten. Der Verwaltungsrat kann den Aktionären jederzeit einen Vorschlag für die

Liquidation der SICAV unterbreiten.

Wenn die SICAV liquidiert werden soll, wird die Liquidation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt. In diesem Gesetz sind die Schritte beschrieben, die ausgeführt werden müssen, um Aktionären die Beteiligung an den Liquidationsausschüttungen zu ermöglichen; ausserdem regelt es die treuhänderische Hinterlegung aller von den Aktionären bei Beendigung der Liquidation nicht eingeforderten Beträge bei der *Caisse de Consignation*. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist aus dem Treuhandkonto eingefordert werden, verfallen nach Massgabe der Luxemburger Gesetze.

Sobald die Entscheidung zur Liquidation der SICAV getroffen wurde, wird die Ausgabe, Rücknahme oder der Umtausch von Aktien aller Teilfonds verboten und für ungültig erklärt.

Die Liquidation der SICAV ist von einem oder mehreren Liquidatoren durchzuführen, die natürliche oder juristische Personen sein können, die von einer Versammlung der Aktionäre ernannt werden. In dieser Versammlung werden auch deren Befugnisse und Vergütung festgelegt.

Liquidation oder Verschmelzung von Teilfonds

Die Teilfonds können gemäss den Angaben für jeden Teilfonds in Anhang 1 auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden.

Falls das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Aktienklasse einen Betrag unterschreitet, der vom Verwaltungsrat als der Mindestbetrag für ein wirtschaftlich effizientes Arbeiten für diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse festgelegt wird, oder falls eine Änderung der wirtschaftlichen, monetären oder politischen Situation dies im Hinblick auf einen Teilfonds oder eine Aktienklasse rechtfertigen würde, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung durchzuführen, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen die Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse durch eine Zwangsrücknahme aller Aktien dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse zum Nettoinventarwert je Aktie (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise der Kapitalanlagen und des Veräusserungsaufwands) zum Bewertungsstichtag beschliessen, zu dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Der Liquidierungsbeschluss wird den betroffenen Aktionären vor dem Datum des Wirksamwerdens der Liquidierung mitgeteilt, und in der Mitteilung werden die Gründe und Verfahrensweisen der Liquidierung genannt. Soweit der Verwaltungsrat keine andere Entscheidung im Interesse der Aktionäre trifft oder um die Gleichbehandlung der Aktionäre zu garantieren, steht es den Aktionären des Teilfonds oder der Aktienklasse frei, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu verlangen, ohne dass dafür Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise der Kapitalanlagen und des Veräusserungsaufwands).

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat durch den vorherigen Absatz übertragenen Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Aktienklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats und mit dessen Zustimmung alle Aktien des Teilfonds oder der Aktienklasse zurücknehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zum Bewertungsstichtag, zu dem diese Entscheidung in Kraft tritt, zurückerstatten (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise der Kapitalanlagen und des Veräusserungsaufwands). Eine solche Hauptversammlung der Aktionäre bedarf keiner beschlussfähigen Mehrheit; Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu verabschieden.

Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse nicht an die entsprechenden Aktionäre ausgeschüttet werden konnten, werden zugunsten der jeweiligen Aktionäre bei der *Caisse de Consignation* treuhänderisch hinterlegt. Nicht eingeforderte Beträge

verfallen nach Massgabe der geltenden Luxemburger Gesetze.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, einen Teilfonds der SICAV mit einem anderen Teilfonds der SICAV oder mit einem anderen (luxemburgischen oder ausländischen) OGAW zusammenzulegen. Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, der Hauptversammlung der Aktionäre des betroffenen Teilfonds den Beschluss über die Zusammenlegung zu unterbreiten. Für sämtliche diesbezüglichen Entscheidungen der Aktionäre gibt es keine Quorumanforderungen – die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die SICAV nach der Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds nicht länger weiterbestehen, wird die Entscheidung über eine solche Zusammenlegung an die Hauptversammlung der Aktionäre verwiesen, die unter Einhaltung der für Satzungsänderungen geltenden Mehrheits- und Quorumanforderungen entscheidet.

Konsolidierung und Aufteilung von Aktien

Der Verwaltungsrat kann die Konsolidierung oder Aufteilung von Aktienklassen eines Teilfonds für eine bestimmte Aktienklasse beschliessen.

INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Die Aktionäre werden rechtzeitig über alle spezifischen Änderungen oder Beschlüsse mit Auswirkung auf die SICAV informiert. Mitteilungen an die Aktionäre werden per Post an alle Aktionäre versandt.

Die Aktionäre erhalten Kopien der Satzung, dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) und der aktuellsten Finanzberichte auf Anfrage kostenlos per Post und während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle der SICAV.

Kopien der wesentlichen Verträge, die die SICAV abgeschlossen hat, sind während der Geschäftszeiten am Sitz der SICAV zur Einsichtnahme verfügbar.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Für die von der SICAV zu befolgenden Anlageziele und -politiken gelten die nachstehend festgelegten Regeln.

Sofern im Abschnitt zu den Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die folgenden Anlagebeschränkungen für alle Teilfonds gelten:

A § 1

Die Anlagen der SICAV bestehen ausschliesslich aus:

- 1) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- 2) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten und regelmässig für den Handel geöffneten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden;
- 3) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates gehandelt werden, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur Notierung zugelassen

sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört, der anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und regelmässig betrieben wird.

- 4) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten, regelmässig für den Handel geöffneten Markt, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gestellt wird;
 - und sofern diese Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- 5) Anteilen von OGAW, die gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder von anderen OGA im Sinne des ersten und zweiten Spiegelstrichs von Artikel 1, Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, gleich ob sie sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden oder nicht, vorausgesetzt, dass:
 - derlei andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der CSSF der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zum Zeitpunkt des aktuellen Verkaufsprospekts handelt es sich hierbei um die in den OECD-Mitgliedstaaten sowie in Hongkong, Jersey, Guernsey und Liechtenstein geltenden Rechtsvorschriften);
 - der den Aktionären dieser anderen OGA zugesicherte Absicherungsgrad dem Absicherungsgrad entspricht, der für Aktionäre eines OGAW gilt, und insbesondere dass die Vorschriften über die Aufteilung des Vermögens in Anleihen, Wertpapierleihen, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der OGAW-Richtlinie entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Gewinne und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der Anteil an Vermögenswerten der OGAW oder dieser anderen OGA, deren Erwerb angestrebt wird und der gemäss ihrer Gründungsurkunde weltweit in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden kann, 10 % nicht überschreitet.
 - Wenn ein Teilfonds in die Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen der SICAV für Anlagen in diese anderen OGAW- oder OGA-Anteile keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.
 - Hinsichtlich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft wie im vorherigen Abschnitt beschrieben verbunden sind, darf die diesem Teilfonds und jedem der betreffenden OGAW oder anderen OGA in Rechnung gestellte gesamte Verwaltungsgebühr (ausschliesslich Performancegebühr,

falls zutreffend) nicht mehr als 2,5 % der jeweiligen verwalteten Vermögenswerte betragen. Im Jahresbericht der SICAV ist anzugeben, wie hoch die gesamten Verwaltungsgebühren sind, die der betreffende Teilfonds einerseits und die OGAW oder anderen OGA, in die der Teilfonds während des Berichtszeitraums investiert hat, andererseits zu tragen haben.

- 6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten besitzen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, Regelungen bezüglich der sorgfältigen Verwaltung von Portfolios unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde CSSF denen der EU-Gesetzgebung entsprechen;
- 7) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich ähnlichen Instrumenten, bei denen ein Barausgleich zulässig ist, die an geregelten Märkten gehandelt werden, die die in den vorstehenden Ziffern 1), 2) und 3) genannten Kriterien erfüllen, und/oder OTC-Derivaten, vorausgesetzt dass:
 - die Basiswerte aus Instrumenten bestehen, die gemäss Abschnitt A, § 1, oder in Bezug auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechsel- oder Devisenkurse, in die die SICAV gemäss ihren Anlagezielen investieren darf, zulässig sind;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemässen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Wert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 8) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, von der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, von der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 1), 2) und 3) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie

angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten mindestens entspricht, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss gemäss der OGAW-Richtlinie erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

§ 2

Allerdings gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) darf die SICAV höchstens 10 % der Vermögenswerte jedes Teilfonds in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den unter vorstehendem § 1 genannten anlegen;
- 2) die SICAV nicht direkt in Rohstoffe (einschliesslich Edelmetallen) investieren;
- 3) kann die SICAV bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

§ 3

Die SICAV kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, sofern in der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds nichts anderes festgelegt ist.

B.

- 1) Die SICAV darf nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren und darf nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in Einlagen bei demselben Institut anlegen. Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens nicht übersteigen, wenn der Kontrahent eines der in Abschnitt A, § 1, Ziffer 6) genannten Kreditinstitute ist, bzw. 5 % seines Vermögens in allen anderen Fällen.
- 2) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen in Finanzinstituten, die einer ordnungsgemässen Aufsicht unterliegen, und für OTC-Derivatgeschäfte mit diesen Einrichtungen. Ungeachtet der im vorstehenden Absatz (1) festgelegten Einzelobergrenzen darf der Teilfonds höchstens 20 % des Fondsvermögens in eine Kombination aus
 - übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten,
 - Einlagen bei einem einzelnen Institut und/oder
 - Risiken in Verbindung mit Transaktionen mit OTC-Derivaten mit einem einzelnen Emittenten anlegen.
- 3) Die im ersten Satz von Absatz (1) festgelegte Obergrenze von 10 % darf auf maximal 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die in diesem Absatz genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Anwendung der in Absatz 2) oben genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

- 4) Die im ersten Satz von Absatz (1) festgelegte Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Schuldtitel auf maximal 25 % angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, der von Gesetzes wegen besonderen öffentlichen Prüfungsvorschriften zum Schutz der Inhaber der Schuldverschreibungen unterliegt. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Anleihen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen in ausreichendem Masse die sich daraus ergebenden Haftungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen. Wenn der Teilfonds mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, investiert, darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Wertes der Vermögenswerte des Teilfonds des Fonds nicht übersteigen. Die in diesem Absatz aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht berücksichtigt, wenn die in Absatz (2) genannte Obergrenze von 40 % zur Anwendung kommt.
- 5) Die in den vorstehenden Ziffern 1), 2), 3) und 4) festgelegten Obergrenzen sind nicht kumulativ. Daher dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten in Einlagen oder Derivaten von diesem Emittenten gemäss diesen Absätzen insgesamt 35 % der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen;
- 6) Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören und konsolidierte Abschlüsse im Sinne der OGAW-Richtlinie oder gemäss den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, gelten für die Berechnung der in den Ziffern (1) bis (5) dieses Abschnitts B beschriebenen Obergrenzen als ein und derselbe Emittent.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seiner Vermögenswerte in die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- 7) **Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die SICAV bis zu 100 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder der OECD, den lokalen Behörden eines EU-Mitgliedstaats, bestimmten Nicht-OECD-Mitgliedstaaten (derzeit Brasilien, Indonesien, Russland, Singapur, Hongkong und Südafrika), Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, mit der Massgabe, dass diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen müssen und die Wertpapiere ein und derselben Emission höchstens 30 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen dürfen.**
- 8) Die SICAV darf nicht mehr als 20 % der Vermögenswerte jedes Teilfonds in einen einzelnen OGAW oder anderen OGA gemäss Definition in Abschnitt A, § 1 investieren. Die

Anlage in Anteile eines OGA, der kein OGAW ist, darf insgesamt 30 % der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht überschreiten. In Anwendung dieser Obergrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigener Emittent, vorausgesetzt, dass eine Trennung der Haftung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten stattfindet.

Wenn ein Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik über Total Return Swaps in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA anlegen darf, gilt ebenfalls die oben festgelegte Obergrenze von 20 %, soweit die potenziellen Verluste aus dieser Art von Swap-Kontrakt, der ein Engagement in ein und demselben OGAW oder OGA zusammen mit Direktanlagen in diesem OGAW oder OGA mit sich bringt, insgesamt 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

C § 1

Die SICAV darf für keinen der Teilfonds:

- 1) Aktien erwerben, die mit Stimmrechten in einer ausreichend hohen Zahl verbunden sind, die es ihm ermöglichen würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
- 2) nicht mehr als:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

Die oben unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich genannten Grenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die oben angegebenen Beschränkungen gelten nicht

- a) für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- b) für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- c) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem nicht der EU angehörigen Land errichteten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittlandes zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Drittlandes in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 und in Artikel 48, Absatz (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen einhalten muss. Im Falle der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 dieses Gesetzes vorgesehenen Grenzen gilt Artikel 49 entsprechend;
- d) für Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften an dem Kapital von

Tochtergesellschaften, die Geschäftsführungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausschliesslich zugunsten der Tochtergesellschaften in dem Land ausüben, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Antrag des Aktionärs gehalten werden.

§ 2

- a) Die SICAV darf für die Teilfonds vorübergehend Darlehen aufnehmen, deren Anteil 10 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen darf.
- b) Die SICAV darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

Der vorstehende Absatz hindert die SICAV nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu erwerben, die gemäss Abschnitt A, § 1, Ziffer 5), 7) und 8) zulässig und nicht vollständig eingezahlt sind.

- c) Die SICAV darf für keinen der Teilfonds Transaktionen durchführen, die physische Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die in Abschnitt A, § 1, Ziffer 5), 7) und 8) genannt sind, beinhalten.

D Überkreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds (jeder ein „Ziel-Teilfonds“) emittiert werden oder emittiert werden sollen, ohne dass die SICAV hinsichtlich der Zeichnung, dem Erwerb und/oder dem Besitz eigener Aktien durch ein Unternehmen den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, sofern:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den investierenden Teilfonds investiert; und
- höchstens 10 % der Vermögenswerte des Ziel-Teilfonds, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, können gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile/Aktien eines anderen OGAW oder anderer OGA investiert werden;
- eventuell mit den entsprechenden Aktien verbundene Stimmrechte unbeschadet der angemessenen Geschäftsprozesse in den Abschlüssen und regelmässigen Berichten ausgesetzt werden, solange diese von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, und deren Wert für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom Gesetz von 2010 geforderten Mindestschwelle des Nettovermögens keinesfalls berücksichtigt wird, solange die Anteile/Aktien vom anlegenden Teilfonds gehalten werden; und
- keine Verdoppelung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zwischen denjenigen auf der Ebene des investierenden Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und diesem Zielteilfonds erfolgt.

EINSATZ VON DERIVATEN

SFTR

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts und unbeschadet jeglicher anderslautenden Bestimmungen herein verwenden die Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder

Total Return Swaps, die in den Anwendungsbereich der SFTR fallen. Sobald sich das ändert, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Optionen, Terminkontrakte und Swaps auf Wertpapiere, Devisen oder Finanzinstrumente

Zur Sicherstellung der effektiven Verwaltung des Portfolios und zu Absicherungszwecken kann die SICAV Kauf- und Verkaufsoptionen sowie Futures kaufen und verkaufen, Terminkontrakte abschliessen und für Teilfonds CFDs (Contracts For Difference) auf übertragbare Wertpapiere, Währungen oder Finanzinstrumente jeder anderen Art abschliessen, vorausgesetzt, dass diese Derivate an einem geregelten Markt, der regelmässig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, wobei diese Derivate jedoch auch im Freihandel (OTC) gehandelt werden dürfen, sofern sie mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, abgeschlossen werden.

Kreditderivate

Die SICAV darf Kreditderivate kaufen und verkaufen. Das Ziel von Kreditderivaten ist, das mit einem Referenz-Vermögenswert verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen. Es gibt zwei Kategorien von Kreditderivaten: die „finanzierten“ und die „nicht finanzierten“ – Diese Unterscheidung hängt davon ab, ob der Verkäufer der Sicherung eine Anfangsprämie im Verhältnis zum Referenzwert gezahlt hat oder nicht.

Trotz der grossen Vielfalt an Kreditderivaten sind die drei häufigsten Transaktionsarten folgende:

Der erste Typ: Transaktionen auf Kreditausfallprodukte (z. B. Credit Default Swaps (CDS) oder CDS-Optionen) sind Transaktionen, bei denen die Verbindlichkeiten der Parteien an den Eintritt oder das Ausbleiben eines oder mehrerer Kreditereignisse in Bezug auf den Basiswert gebunden sind. Die Kreditereignisse sind im Vertrag definiert und stellen den Eintritt einer Verschlechterung des Kreditwerts des Referenz-Vermögenswerts dar. „Credit Default“-Produkte können nach dem Ausfall entweder in bar oder durch tatsächliche Lieferung des Referenz-Vermögenswerts ausgeglichen werden.

Typ 2, Total Return Swaps, stellen einen Tausch der wirtschaftlichen Performance eines Basiswertes ohne Übertragung des Eigentums an dem Wert dar. Kauft ein Käufer einen Total Return Swap, leistet er eine regelmässige Zahlung zu einem variablen Satz. Als Gegenleistung hat er Anspruch auf alle Zuwächse in Bezug auf einen Nominalbetrag dieses Vermögenswertes (Kupons, Zinszahlungen, Änderung des Vermögenswertes), die innerhalb eines mit dem Kontrahenten vereinbarten Zeitraums entstehen. Der Einsatz dieser Instrumente kann dazu beitragen, das Risiko der SICAV auszugleichen.

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds vorsieht, dass dieser in Total Return Swaps und/oder andere derivative Finanzinstrumente investieren darf, die ähnliche Merkmale aufweisen, werden diese Anlagen in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik dieses Teilfonds getätigt. Wenn in der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist, können die Total Return Swaps und anderen derivativen Finanzinstrumente, die dieselben Merkmale aufweisen, Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb übertragbarer Wertpapiere, Indizes oder Organismen für OGA als Basiswerte haben.

Die Kontrahenten der SICAV sind führende Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer ordnungsgemässen Aufsicht unterliegen.

Diese Kontrahenten sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die

Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente zu treffen.

Die Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente, die dieselben Merkmale aufweisen, verleihen der SICAV kein Klagerecht gegenüber dem Kontrahenten des Swaps oder des derivativen Finanzinstruments, und eine eventuelle Insolvenz des Kontrahenten könnte den Erhalt der vorgesehenen Zahlungen unmöglich machen.

Der letzte Typ, die „Credit Spread Derivate“, sind Kreditsicherungstransaktionen, bei denen die Zahlungen entweder vom Käufer oder vom Verkäufer der Sicherung in Abhängigkeit vom relativen Kreditwert von zwei oder mehreren Referenzaktiva vorgenommen werden können.

Diese Geschäfte dürfen jedoch niemals mit dem Ziel durchgeführt werden, die Anlagepolitik des Fonds zu ändern.

Anwendung einer ausreichenden Absicherung von Transaktionen mit derivativen Produkten und Instrumenten, unabhängig davon, ob diese an einem geregelten Markt gehandelt werden oder nicht

Angemessene Deckung bei nicht bar abgerechneten Instrumenten

Ist bei dem derivativen Finanzinstrument entweder automatisch oder auf Wunsch des Kontrahenten der SICAV bei Fälligkeit bzw. Ausübung eine stückemässige Lieferung des Basisinstruments vorgesehen und ist die stückemässige Lieferung bei dem betreffenden Instrument üblich, so muss die SICAV das betreffende Basisinstrument als Absicherung in seinem Portfolio halten.

Möglichkeit, eine andere zugrunde liegende Deckung zu halten, bei bar abgerechneten Instrumenten

Wird das Finanzderivat automatisch oder nach dem Ermessen der SICAV bar abgerechnet, ist die SICAV nicht verpflichtet, das betreffende Basisinstrument als Absicherung zu halten. In diesem Fall stellen die folgenden Kategorien von Instrumenten eine akzeptable Deckung dar:

- a) Barmittel;
- b) flüssige Forderungstitel mittels angemessener Schutzmassnahmen (insbesondere Sicherheitsmargensätze bzw. „Haircuts“);
- c) jeder andere sehr flüssige Vermögenswert², der aufgrund seiner Korrelation mit dem Basiswert des derivativen Finanzinstruments mittels angemessener Schutzmassnahmen (wie gegebenenfalls einem Sicherheitsmargensatz) in Betracht gezogen wird.

² Gemäss Punkt 19 der CESR-Richtlinien 07-044b (im September 2008 aktualisiert) bezüglich der für Investitionen zugelassenen Vermögenswerte der OGAW sind „liquide“ Finanzanlagen solche Anlagen, die innerhalb von sieben Bankarbeitstagen zu einem Preis, der der aktuellen Bewertung des Finanzinstruments auf seinem Markt möglichst genau entspricht, in Bargeld umgetauscht werden können. Dieser entsprechende Barwert muss der SICAV bei Fälligkeit/Ablauf bzw. Ausübung des Derivats zur Verfügung stehen.

Berechnung der Deckungshöhe

Die Deckungshöhe wird auf der Grundlage der Verpflichtungen berechnet.

Für die Zwecke der Risikominderung, Kostensenkung oder zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen darf die SICAV in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 die folgenden Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen:

- Wertpapierleihgeschäfte,
- Verkäufe mit Rückkaufsrecht,
- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Die SICAV muss sicherstellen, dass das Volumen dieser Geschäfte einen angemessenen Umfang nicht überschreitet, so dass sie jederzeit in der Lage ist, ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen und diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds gemäss ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte)

Um Risiken oder Kosten zu senken oder Kapitalgewinne oder Erträge für die SICAV zu erwirtschaften, kann die SICAV Wertpapiere leihen oder verleihen und Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäss nachfolgender Beschreibung tätigen.

Die SICAV muss darauf achten, dass der Umfang dieser Geschäfte auf einem Stand gehalten ist, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, seinen Rückkaufverpflichtungen nachzukommen, und dass diese Geschäfte die Verwaltung des Vermögens der SICAV gemäss ihrer Anlagepolitik nicht beeinträchtigen.

Im Rahmen des Gesetzes von 2010 wie auch aller anderen aktuellen oder künftigen Luxemburger Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Mitteilungen der CSSF, insbesondere der Bestimmungen von (i) Artikel 11 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, später ersetzt durch das Gesetz von 2010, und der (ii) CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 bezüglich der Regelungen für OGA, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen (in der jeweils gültigen Fassung) und der (iii) ESMA-Richtlinien zu börsengehandelten Fonds und anderen Punkten bezüglich OGAW kann jeder Fonds, um zusätzliches Kapital oder zusätzlichen Ertrag zu generieren oder Kosten oder Risiken zu minimieren:

- (A) als Käufer oder Verkäufer optionale und nicht optionale Pensionsgeschäfte abschliessen und
- (B) Wertpapierleihegeschäfte tätigen.

Pensionsgeschäfte

Die SICAV kann Pensionsgeschäfte abschliessen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit die SICAV (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Kontrahent (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte

gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Darüber hinaus kann die SICAV umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und die SICAV (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Die SICAV kann auch Geschäfte abschliessen, die im Verkauf/Kauf von Wertpapieren mit einer Klausel bestehen, die dem Kontrahenten bzw. der SICAV das Recht vorbehält, die Wertpapiere zu einem von den Parteien in ihren vertraglichen Arrangements bestimmten Preis und Zeitpunkt von der SICAV bzw. vom Kontrahenten zurückzukaufen.

Die Teilnahme der SICAV an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden zusätzlichen Regeln:

- i) Der Kontrahent eines solchen Geschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- ii) Die SICAV darf nur dann Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt (a) den vollen Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen kündigen kann. Jedoch sind Geschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch die SICAV gestatten.

Wertpapierleihgeschäfte

Die SICAV kann Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, die folgenden Regeln werden zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen eingehalten:

- i) Der Darlehensnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die Luxemburger Aufsichtsbehörde als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- ii) Die SICAV darf nur direkt oder über von anerkannten Clearingeinrichtungen organisierte standardisierte Systeme oder über von Finanzinstituten organisierte Leihsysteme, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Ansicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde mit denen des EU-Rechts gleichwertig und die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, Wertpapiere an Leihnehmer verleihen;
- iii) Die SICAV darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Alle aus solchen Techniken für effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fließen wieder der SICAV zu. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung ihrer Dienste an Vertreter der SICAV und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement bereitstellen. Solche Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den die SICAV durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle, zur

Verwaltungsgesellschaft oder zum Anlageverwalter – werden im Jahresbericht der SICAV zur Verfügung stehen.

Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien

Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann die SICAV Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, ihr Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von der SICAV für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Alle von der SICAV im Rahmen der Anwendung von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) erhaltenen Vermögenswerte werden in diesem Abschnitt als Sicherheiten erachtet. Die Risiken gegenüber einer Gegenpartei aus Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung sollten bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos von Artikel 52 der OGAW-Richtlinie kombiniert werden.

In Frage kommende Sicherheiten

Die Sicherheiten, die die SICAV erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (c) Sie müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts der SICAV oder des Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen. In Abweichung davon kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, welcher ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds Wertpapiere erhält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden, und die einzelnen Emissionen nicht mehr als 30 % des NIW des Teilfonds ausmachen. Dementsprechend kann ein Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert sein, die von einem zulässigen Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden.
- (e) Sie müssen von der SICAV jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die von der SICAV erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind;
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Erforderlicher Umfang der Sicherheiten

Der erforderliche Umfang der Sicherheiten über alle Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder OTC-Derivate beträgt mindestens 100 % des Engagements gegenüber dem entsprechenden Kontrahenten. Dies wird durch die Anwendung der unten beschriebenen Sicherheitsabschlagsrichtlinie erreicht.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Sicherheiten müssen täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der SICAV für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von der SICAV unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.

Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Der Vermögensverwalter akzeptiert nur unbare Sicherheiten, die keine hohe Preisvolatilität aufweisen. Im Namen der SICAV erhaltene unbare Sicherheiten sind in der Regel Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel.

Auf unbare Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag von 1 % bis 8 % folgendermassen angewendet:

	Angegebene Restlaufzeit	Angewendeter Sicherheitsabschlag

Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel	Bis zu 1 Jahr	1 %
	1 bis 5 Jahre	3 %
	5 bis 10 Jahre	4 %
	10 bis 20 Jahre	7 %
	20 bis 30 Jahre	8 %

Wiederanlage von Sicherheiten

Durch die SICAV erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Von der SICAV erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

- (a) als Einlage bei Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittstaat befindet, Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den durch die EU-Gesetzgebung festgeschriebenen gleichwertig betrachtet werden;
- (b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;
- (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die SICAV in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; und/oder
- (d) Geldmarktinstrumente gemäss Definition in der vorstehend bezeichneten Grossherzoglichen Verordnung

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäss den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen, die auf unbare Sicherheiten anwendbar sind, diversifiziert werden.

Der Teilfonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der dem Teilfonds für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Strukturierte Finanzprodukte

Die SICAV kann in strukturierte Finanztitel investieren. Wenn ein Teilfonds allerdings in strukturierte Finanztitel der Gattung der synthetischen Unternehmensanleihen (Credit-Linked Notes) investiert, wird in der Anlagepolitik des Teilfonds deutlich darauf hingewiesen.

Zu den strukturierten Finanzprodukten gehören u. a. „Asset-Backed Securities“, „Asset-Backed Commercial Papers“ und „Portfolio Credit-Linked Notes“.

Bei „Asset-Backed Securities“ handelt es sich um Titel, die in erster Linie durch die Zahlungsströme eines (aktuellen oder künftigen) Forderungspools oder anderer Basiswerte, die festverzinslich sein können oder nicht, besichert werden. Diese Basiswerte können u. a.

Hypotheken auf private und gewerbliche Güter, Pachtverträge, Kreditkartenforderungen sowie Verbraucher- und gewerbliche Darlehen umfassen. „Asset-Backed Securities“ können auf verschiedene Arten strukturiert werden, z. B. mittels einer „True-Sale“-Verbriefung, in deren Rahmen die Basiswerte an eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die anschliessend handelbare „Asset-Backed Securities“ herausgibt, oder mittels einer synthetischen Verbriefung, in deren Rahmen einzig das Kreditrisiko in Form derivativer Produkte an eine Zweckgesellschaft transferiert wird, die handelbare „Asset-Backed Securities“ herausgibt.

Bei „Portfolio Credit-Linked Notes“ handelt es sich um Titel, bei denen die Zahlung des Nennwertes und der Zinsen direkt oder indirekt an eines oder mehrere – aktiv verwaltete oder nicht aktiv verwaltete – Portfolios von Referenzemittenten und/oder Referenzaktiva („Reference Credit“) gebunden ist. Bis zum Eintritt eines bestimmten Kreditereignisses („Credit Event“) in Bezug auf einen „Reference Credit“ (z. B. ein Konkurs oder Zahlungsausfall) wird ein Verlust berechnet (der z. B. der Differenz zwischen dem Nennwert eines Vermögenswertes und seines Einbringungswertes entspricht).

„Asset-Backed Securities“ und „Portfolio Credit-Linked Notes“ werden in der Regel in verschiedenen Tranchen ausgegeben. Jeglicher Verlust, der in Bezug auf Basiswerte realisiert bzw. im Hinblick auf „Reference Credits“ berechnet wird, wird zunächst den Titeln der „Junior“ Tranche zugeschrieben, bis deren Nennwert auf Null sinkt; danach wird der Verlust dem Nennwert der nächsten „Junior“ Tranche zugeordnet usw.

Folglich können für den Fall, dass (a) die Asset-Backed Securities zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht die erwarteten Zahlungsströme erzeugen und/oder (b) bei Portfolio Credit-Linked Notes eines der festgelegten Kreditereignisse im Zusammenhang mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Referenzkrediten eintritt, der Wert der damit verbundenen Wertpapiere (der Null betragen kann) und alle Beträge, die auf diese Wertpapiere gezahlt wurden (die Null betragen können), beeinflusst werden. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus können der Wert der strukturierten Finanztitel und damit der Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds zeitweise durch makroökonomische Faktoren negativ beeinflusst werden. Dazu zählen beispielsweise nachteilige Veränderungen im Wirtschaftszweig des zugrunde liegenden Vermögenswertes (einschliesslich des Industrie-, Dienstleistungs- und Immobiliensektors), eine Rezession in den jeweiligen Ländern oder eine weltweite Rezession sowie Ereignisse, die mit den intrinsischen Eigenschaften der Vermögenswerte verbunden sind (so ist ein Kredit zur Finanzierung eines Projektes Risiken ausgesetzt, die von der Art des Projektes abhängig sind).

Die Auswirkungen dieser negativen Effekte hängen daher im Wesentlichen von der geografischen und sektoriellen Konzentration sowie der Konzentration nach Art der Basiswerte oder der „Reference Credits“ ab. Das Mass, in dem spezifische „Asset-Backed Securities“ oder „Portfolio Credit-Linked Notes“ von derlei Ereignissen beeinflusst werden, hängt von der Emissionstranche des betreffenden Titels ab; „Junior“ Tranchen können daher trotz einer „Investment Grade“-Bewertung substantielle Risiken bergen.

Anlagen in strukturierten Finanzprodukten können ein grösseres Liquiditätsrisiko bergen als Anlagen in Staats- oder Unternehmensanleihen. Wenn für diese strukturierten Finanztitel kein liquider Markt vorhanden ist, werden diese Wertpapiere möglicherweise nur für einen Betrag unter ihrem Nennbetrag und nicht zu ihrem Marktwert gehandelt. Dies könnte sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds auswirken.

GEMEINSAME ANLAGE UND VERWALTUNG VON VERMÖGENSWERTEN (POOLING)

Für den Zweck einer effizienten Verwaltung und in strikter Einhaltung der Anlagepolitiken der Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Anlageverwalter beschliessen, dass die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds teilweise oder vollständig auf der Basis von Pools verwaltet werden. In diesem Fall wird das Vermögen verschiedener Teilfonds gemäss der oben erwähnten Methode gemeinsam verwaltet. Vermögenswerte, die auf der Basis von Pools verwaltet werden, werden in diesem Abschnitt mit dem Begriff „Pool“ bezeichnet. Diese Pools werden jedoch ausschliesslich für interne Verwaltungszwecke verwendet. Sie stellen keine getrennten Rechtssubjekte dar und sind für die Anleger nicht direkt zugänglich. Die Vermögenswerte jedes gemeinsam verwalteten Teilfonds werden diesem Pool zugewiesen.

Wenn das Vermögen eines Teilfonds mithilfe dieser Technik verwaltet wird, wird das Vermögen, das ursprünglich jedem gemeinsam verwalteten Teilfonds zuzuordnen ist, gemäss der anfänglichen Beteiligung des Teilfonds an dem Pool ermittelt. Danach ändert sich die Zusammensetzung des Vermögens entsprechend den von dem entsprechenden Teilfonds vorgenommenen Einlagen oder Abzügen von Kapital.

Das oben erwähnte Verteilungssystem findet auf jede Anlagesparte des Pools Anwendung. Zusätzliche Anlagen, die für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds deshalb gemäss ihrem jeweiligen Anteil zugeordnet, während veräusserte Vermögenswerte in ähnlicher Weise von dem Vermögen abgezogen werden, das den jeweiligen gemeinsam verwalteten Teilfonds zuzuordnen ist.

Alle Banktransaktionen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des gemeinsam verwalteten Teilfonds (Dividenden, Zinsen, ausservertragliche Gebühren, Auslagen) werden im Pool abgerechnet und an dem Tag, an dem die Transaktionen verbucht werden, für Buchungszwecke auf jeden der gemeinsam verwalteten Teilfonds anteilmässig umgelegt (Rückstellungen, Bankbuchungen von Erträgen und/oder Aufwendungen). Vertragliche Gebühren (Depot-, Verwaltungs- und Managementgebühren etc.) werden dagegen direkt in den jeweiligen gemeinsam verwalteten Teilfonds abgerechnet.

Die jedem Teilfonds zuzuordnenden Aktiva und Passiva sind jederzeit identifizierbar.

Bei der Pooling-Methode wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eingehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausserdem die gemeinsame bzw. „geklonte“ Anlage und Verwaltung des gesamten Anlagenbestandes der SICAV oder eines Teils davon gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften genehmigen.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das ihr ermöglicht, zusammen mit dem Vermögensverwalter das Anlagerisiko der Positionen sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil eines jeden Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft oder der Vermögensverwalter verwendet gegebenenfalls ein Verfahren, das die präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios nicht überschreitet. Die Risiken werden unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenpartierisikos, der voraussichtlichen Entwicklung der Märkte und der für die Liquidation der

Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

Das mit den OTC-Derivaten verbundene Kontrahentenrisiko wird zum Marktwert bewertet. Ist der Marktpreis nicht verfügbar, muss auf Ad-Hoc-Preisfestsetzungsmodelle zurückgegriffen werden.

ANLAGERISIKEN

Allgemeines

Die folgenden Aussagen haben die Absicht, Anleger über die Ungewissheiten und Risiken zu informieren, die mit Anlagen in und Transaktionen mit Aktien, fest verzinslichen Wertpapieren, Währungsinstrumenten, Derivaten und anderen ähnlichen Finanzinstrumenten verbunden sind. Anleger sollten bedenken, dass der Preis von Aktien und deren Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und dass Aktionäre den vollen Anlagebetrag u. U. nicht zurückerhalten. Die frühere Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung und Aktien sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Wenn die Währung des jeweiligen Teilfonds von der Landeswährung des Anlegers oder den Währungen der Märkte, in denen der Teilfonds anlegt, abweicht, besteht die Möglichkeit zusätzlicher Verluste (oder zusätzlicher Gewinne) für den Anleger, die grösser sind als die üblichen Anlagerisiken.

Für die SICAV bestehen die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Anlagerisiken. Jeder Teilfonds ist zudem besonderen Risiken ausgesetzt, die der Verwaltungsrat zu verringern sucht, wie in den Anhängen I und II aufgeführt.

Aktienwerte

Aktien können eine höhere Rendite erwirtschaften als andere Anlageinstrumente. Das sich aus Aktienanlagen ergebende Risiko kann jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Dazu zählen die Möglichkeit plötzlicher oder länger anhaltender Marktrückgänge sowie unternehmensspezifische Risiken. Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit einem Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der im Portfolio gehaltenen Anlagen abnehmen kann. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Historisch betrachtet erwirtschaften Aktien auf längere Sicht bessere Renditen, bringen jedoch auf kürzere Sicht grössere Risiken mit sich als andere Anlageformen.

Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

Investitionen in offene Investmentfonds können eine Vervielfachung der Gebühren und Aufwendungen, die der SICAV in Rechnung gestellt werden, mit sich bringen, z. B. hinsichtlich der Aufwendungen für Gründung, Zulassung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umtauschgebühren, Verwaltungs-, Verwahrstellen- und anderweitigen Gebühren für Dienstleistungen. Die Häufung dieser Kosten kann zu höheren Aufwendungen und Kosten führen, als wenn die SICAV direkt investiert hätte. Ziel der SICAV ist es jedoch, eine unangemessene Vervielfachung der von den Anlegern zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.

Zudem muss die SICAV sicherstellen, dass ihre Portfolios von zielgerichteten offenen Investmentfonds über ausreichende Liquiditätsmerkmale verfügen, um der Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Aktien nachkommen zu können. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Marktliquidität für solche Anlagen stets ausreichen wird, um Rücknahmeanträgen zum Zeitpunkt ihres Eingangs stattgeben zu können. Ein Mangel an Liquidität kann sich auf die Liquidität der Aktien der SICAV und den Wert ihrer Anlagen

auswirken.

Ferner ist der Anlageverwalter bestrebt, Anlagen und Handelsaktivitäten der Organismen für gemeinsame Anlagen zu überwachen, in die die Teilfonds investieren können. Die Anlageentscheidungen werden jedoch unabhängig von der Ebene des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen getroffen und unterliegen ausschliesslich den Beschränkungen, die für diese zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen gelten.

Es ist möglich, dass manche Anlageverwalter der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen zeitgleich Positionen in demselben Wertpapier oder in Emissionen denselben Branchen oder Ländern oder Währungen oder Rohstoffen eingehen. Folglich ist es möglich, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen ein Instrument kauft, während gleichzeitig ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen dessen Verkauf beschliesst. Es besteht keine Garantie, dass die Auswahl des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen tatsächlich zu einer Diversifikation von Anlagestilen führt und dass die von zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen eingegangenen Positionen immer konsistent sind.

Klein- und mittelkapitalisierte Gesellschaften

Aktien klein- und mittelkapitalisierter Gesellschaften können weniger liquide und volatiler sein als Aktien grosser Gesellschaften. Zu den Gesellschaften in diesen Marktsektoren können kürzlich gegründete Einrichtungen zählen, die eine relativ begrenzte Handelshistorie aufweisen, über die wenig öffentliche Informationen verfügbar sind, oder die in neu auf dem Markt erschienenen Konzepten engagiert sind, die spekulativer Art sein können. Aus diesen Gründen können diese Sektoren eine signifikante Volatilität und verringerte Liquidität aufweisen, was zu einem Verlust von Anlegerkapital führen kann.

Investitionen in Optionsscheine

Anleger sollten sich der grösseren Volatilität der Preise von Optionsscheinen, die eine höhere Volatilität des Aktienkurses mit sich bringen kann, bewusst sein und gewillt sein, diese zu akzeptieren. Demzufolge setzen Optionsscheine aufgrund ihrer Eigenschaften die Aktionäre einem höheren Anlagerisiko aus als konventionelle Wertpapiere.

Aktienmarktvolatilität

Der Nettoinventarwert der SICAV spiegelt die Volatilität des Aktienmarktes wider. Aktienmärkte sind volatil und können als Reaktion auf den Emittenten, auf Angebot und Nachfrage sowie auf politische, aufsichtsrechtliche, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen erheblich schwanken.

Emittentenrisiko

Der Wert eines einzelnen Wertpapiers oder einer bestimmten Art von Wertpapier kann stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein und eine andere Entwicklung verzeichnen als der Gesamtmarkt.

Zinsrisiko

Der Nettoinventarwert der SICAV ändert sich als Reaktion auf Zinsschwankungen. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass bei sinkenden Zinsen der Marktwert von Anleihen in der Regel steigt und umgekehrt. Das Ausmass, in dem sich der Kurs einer Anleihe bei Zinsschwankungen verändert, kann in Abhängigkeit von der Art der Schuldtitel variieren.

Marktrisiko

Zwar wird eine Diversifizierung des Portfolios der SICAV angestrebt, jedoch unterliegen die Anlagen der SICAV den üblichen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Investitionen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Währungsinstrumenten, Derivaten und anderen ähnlichen Instrumenten einhergehen. Der Aktienpreis kann sowohl steigen als auch fallen, und Anleger können unter Umständen ihr Anlageziel nicht erreichen. Zwar wird der Verwaltungsrat versuchen, das Risiko von Marktschwankungen für die SICAV zu begrenzen, es kann allerdings keine Garantie für den Erfolg von derlei Strategien gegeben werden.

Investitionen in derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie in Finanzderivate investieren. Unterschiedliche Finanzderivate weisen unterschiedliche Risikoniveaus auf und führen zu hohen Fremdfinanzierungsniveaus. Die Anleger werden insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

a) Futures

Futureskontrakte verpflichten zur Lieferung oder Annahme der Lieferung des Basiswerts des Kontrakts an einem Datum in der Zukunft oder in bestimmten Fällen zur Abrechnung der Position des Teilfonds in bar.

Futures sind standardisierte Termingeschäfte, die an einer organisierten Börse gehandelt werden. Der Betrag für den Anfangseinschuss ist niedrig im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts, so dass die Transaktionen einem „Leverage“- oder „Gearing“-Effekt unterliegen. Eine relativ kleine Marktschwankung wird eine verhältnismässig grössere Auswirkung haben, welche positiv oder negativ für den Anleger sein kann.

b) Devisentermingeschäfte

Ein Termingeschäft ist ein Kontrakt, in dem zwei Parteien den Tausch eines Basiswerts zu einem vorbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem festen Preis vereinbaren. Der Käufer vereinbart heute den Kauf eines bestimmten Vermögenswerts in der Zukunft, und der Verkäufer vereinbart die Lieferung dieses Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Termingeschäfte werden im Gegensatz zu Futureskontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termingeschäfte sind im Wesentlichen unreguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Basiswerten zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen erhebliche Zeit illiquide sein. Aufgrund eines ungewöhnlich hohen Transaktionsvolumens, politischer Eingriffe oder sonstiger Faktoren können auf den Märkten Störungen auftreten, in den der betreffende Teilfonds investiert. In Bezug auf diese Transaktionen ist der Teilfonds dem Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei oder deren Unfähigkeit oder Weigerung ausgesetzt, diese Kontrakte zu erfüllen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Teilfonds zu grösseren Verlusten führen.

c) Swaps

In einem gewöhnlichen Swapgeschäft vereinbaren zwei Parteien den Austausch von erzielten oder realisierten Gewinnen (oder Differenzen in Renditen) für bestimmte vereinbarte Anlagen oder

Finanzinstrumente.

Swapkontrakte können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder Marktfaktoren zu schaffen. Abhängig von ihrer Struktur können diese Swapgeschäfte das Engagement des Teilfonds in Strategien, Aktien, kurz- oder langfristigen Zinssätzen, Fremdwährungen, Fremdkapitalzinsen oder sonstigen Faktoren erhöhen oder verringern. Swaps können unterschiedliche Formen aufweisen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Abhängig von der Art ihrer Nutzung können sie die Gesamtvolatilität des Teilfonds erhöhen oder verringern. Den grössten Einfluss auf die Performance eines Swapkontrakts haben die Preisbewegung des Basiswerts, spezifische Zinssätze, Währungen und sonstige Faktoren, die zur Berechnung der fälligen Zahlung zwischen den Gegenparteien verwendet werden. Wenn ein Swapkontrakt eine Zahlung durch den Teilfonds fordert, muss dieser jederzeit in der Lage sein, diese Zahlung zu leisten. Wenn die Gegenpartei ihre Kreditwürdigkeit verliert, kann ferner erwartet werden, dass der Wert des mit dieser Gegenpartei vereinbarten Swapkontrakts fällt, was zu potenziellen Verlusten für den Teilfonds führt.

d) *Credit Default Swaps*

Der Markt für Credit Default Swaps (CDS) ist zeitweise weniger liquide, als der Markt für die Basiswerte des Referenzschuldners des CDS. Die kann auch unter günstigen Marktbedingungen zu einer höheren Volatilität führen, wobei die Differenz der Spreads auf den CDS grösser sein kann, als bei Spreads auf Anleihen des Referenzschuldners. Ein Teilfonds, der in Credit Default Swaps investiert, muss jederzeit bereit sein, Rücknahmeanträgen zu entsprechen. CDS werden in regelmässigen Intervallen anhand überprüfbarer und transparenter Bewertungsmethoden bewertet, die vom zugelassenen Abschlussprüfer der SICAV geprüft werden.

e) *Optionen*

Eine Option ist ein Geschäft, in dem der Käufer das Recht erhält, jedoch nicht verpflichtet ist, einen Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem Zeitraum in der Zukunft zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) gegen die Zahlung einer Prämie zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put), wobei die Prämie den maximalen Verlust für den Käufer einer Option darstellt. Mit Optionen kann der Fondsverwalter Abwärtsrisiken kosteneffizient begrenzen, während er das Aufwärtspotenzial einer Aktie, eines Finanzindex etc. voll nutzen kann. Long-Positionen in Optionen können zur Absicherung gegen nachteilige Bewegungen des Basiswerts eingegangen werden.

Short-Positionen können auch eingegangen werden, um die Gesamterträge zu steigern und Erträge für den Teilfonds über die erhaltene Prämie zu generieren. Das Schreiben und der Kauf von Optionen stellen besondere Vorgänge dar, die wesentliche Risiken beinhalten können. Erweisen sich die Erwartungen des Anlageverwalters betreffend die Änderungen der Marktkurse oder die Korrelation zwischen Instrumenten oder Indizes, die Gegenstand eingeräumter oder gekaufter Optionen sind, und den Instrumenten im Anlageportfolio des Teilfonds als unzutreffend, können dem Teilfonds Verluste entstehen, die ohne den Einsatz dieser Optionen nicht aufgetreten wären.

f) *Differenzkontrakte*

Ein Contract for Difference (CFD) ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, der ihnen eine Beteiligung an der wirtschaftlichen Performance und an Cashflows eines Wertpapiers ermöglicht, ohne das Wertpapier tatsächlich zu kaufen oder zu verkaufen. Die beiden Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer dem Käufer die Preisdifferenz nach einem bestimmten Zeitraum zahlt, wenn

der Preis des bezeichneten Wertpapiers steigt, und andererseits zahlt der Käufer dem Verkäufer die Preisdifferenz, wenn der Preis des Wertpapiers fällt. Er ist mit dem Preis des Basiswerts verknüpft. Folglich wird bezüglich des Erwerbs des Basiswerts kein Recht erworben und keine Verpflichtung eingegangen.

Sie sind stark gehebelte Instrumente, und mit einer geringen Einlage kann ein Teilfonds eine viel grössere Position halten, als dies mit einer klassischen Anlage möglich wäre. Bei wesentlichen und nachteiligen Marktbewegungen besteht die Möglichkeit des vollständigen Verlusts der ursprünglich hinterlegten Einlage und der fortbestehenden Verpflichtung, sofort weitere Mittel einzuzahlen, um die geforderte Sicherheitsleistung aufrechtzuerhalten.

g) *OTC-Transaktionen*

Während bestimmte Freiverkehrsmärkte sehr liquide sind, können OTC- und nicht börsenfähige Derivatetransaktionen riskanter als Anlagen in Finanzderivaten sein, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, da kein Markt vorhanden ist, an dem die Position geschlossen werden kann. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position glattzustellen, den Wert einer Position aus einer OTC-Transaktion zu bestimmen oder das eingegangene Risiko zu messen. Kauf- und Verkaufspreise sind nicht notwendigerweise notiert, und notierte Preise werden von Brokern festgelegt, die auf diesen Produkttyp spezialisiert sind. Daher kann es schwierig sein, ihren Fair Value zu bestimmen.

h) *Potenzielle Verluste*

Potenzielle Verluste können entstehen, wenn der Teilfonds eine Reihe von Zahlungen leistet, um den Kaufpreis zu begleichen, anstatt den gesamten Kaufpreis sofort zu bezahlen. Wenn der Teilfonds Futureskontrakte oder Differenzkontrakte eingeht oder Optionen verkauft, ist er dem Verlust der gesamten Sicherheitsleistung ausgesetzt, die er beim Broker hinterlegt hat, um die entsprechende Position aufzubauen oder beizubehalten. Wenn sich der Markt in für den Teilfonds ungünstiger Weise entwickelt, muss der Teilfonds möglicherweise eine grosse zusätzliche Sicherheitsleistung innerhalb einer relativ kurzen Frist zahlen, um die Position beizubehalten. Wenn er diese Sicherheitsleistung nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens zahlen kann, wird die Position mit einem Verlust liquidiert. In diesem Fall muss er den daraus resultierenden Schuldsaldo zahlen. Auch wenn keine Nachschussforderung für eine Transaktion ergeht, kann sie dennoch die Verpflichtung zur Abwicklung sonstiger Zahlungen unter bestimmten Umständen zusätzlich zu Beträgen einschliessen, die beim Abschluss des Kontrakts gezahlt wurden. Transaktionen mit Verlustpotenzial, die nicht an einem anerkannten oder designierten Markt oder gemäss den Regeln dieses Marktes gehandelt werden, können zu wesentlich höheren Verlusten für den Teilfonds führen.

i) *Aussetzung des Handels*

Unter bestimmten Marktbedingungen kann es schwierig oder unmöglich sein, eine Position zu liquidieren. Dies kann insbesondere bei schnellen Preisänderungen der Fall sein, wenn die Preise während einer Handelssitzung auf Niveaus steigen oder fallen, die aufgrund von für den betreffenden Markt geltenden Regeln zu einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels führen. Die Tatsache, dass mit einem Stop-Loss-Auftrag gearbeitet wird, führt nicht immer zu einer Begrenzung von Verlusten auf die angestrebten Beträge, da die Marktbedingungen die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem festgelegten Preis unmöglich machen können.

j) *Schutz durch Clearingstellen*

An den meisten Märkten wird die Ausführung einer von einem Broker (oder einem Dritten, mit dem er im Auftrag des Teilfonds verhandelt) durchgeführten Transaktion vom Markt oder von dessen Clearingstelle „garantiert“. Häufig reicht diese Garantie jedoch nicht zur Absicherung des Teilfonds aus, insbesondere wenn der Broker oder eine andere Partei ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht erfüllen. Es gibt keine Clearingstelle für klassische Optionen und grundsätzlich nicht für OTC-Instrumente, die nicht gemäss den Regeln eines anerkannten oder designierten Marktes gehandelt werden.

k) Insolvenz

Der Konkurs oder die Insolvenz eines Brokers für Finanzderivate oder eines an den Transaktionen des Teilfonds beteiligten Brokers kann zur Liquidation von Positionen ohne Zustimmung des Teilfonds führen. Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds als Garantie hinterlegte Vermögenswerte nicht zurückerhält und eine Barabwicklung akzeptieren muss.

Rohstoffe

Rohstoffe, in denen einige der Teilfonds nur über den Einsatz von Finanzderivaten und insbesondere Finanzindizes engagiert sein dürfen, sind Sachvermögen wie z. B. Öl, Metalle und Agrarprodukte. Ein wie vorstehend beschriebenes Engagement in Rohstoffen ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Rohstoffe und rohstoffgebundene Wertpapiere und Derivate können erhöhte Risiken aufweisen und von generellen Marktbewegungen, Zinsänderungen und anderen Faktoren wie Wetter, Krankheiten, Embargos und internationaler Wirtschaft, regulatorischen und politischen Entwicklungen sowie den Handelsaktivitäten von Spekulanten und Arbitrageuren in den Basiswerten beeinflusst werden. Die Rohstoffmärkte (einschliesslich der Märkte für rohstoffgebundene Wertpapiere und Derivate) können aufgrund ihrer Sensitivität gegenüber Entwicklungen von Rohstoffpreisen und ihrem erheblichen Engagement in Schwellenmärkten Volatilitäten aufweisen, die höher als auf Aktien- oder Anleihenmärkten sein können.

Spezielle Risiken in Verbindung mit Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften

Der Einsatz der erwähnten Methoden und Instrumente ist mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden in den folgenden Absätzen näher erläutert. Es kann nicht garantiert werden, dass das mit diesem Einsatz verbundene Ziel auch erreicht wird.

Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte müssen Anleger sich insbesondere dessen bewusst sein, dass (a) bei einem Ausfall der Gegenpartei, in der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die platzierten Barmittel erzielt, entweder aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (b) (i) die Festlegung von Barmitteln in Geschäften mit übermässiger Grösse oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen der Beitreibung platzierter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Veräusserung der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Wiederanlagen eingeschränkt sein kann; und dass (c) Pensionsgeschäfte darüber hinaus einen Teilfonds gegebenenfalls Risiken aussetzen, die mit denen von Options- oder Terminderivaten vergleichbar sind, die in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben sind.

Bei Wertpapierleihegeschäften müssen Anleger insbesondere beachten, dass bei einem Ausfall,

Konkurs oder einer Insolvenz des Leihnehmers von Wertpapieren, die ein Teilfonds verliehen hat, das Risiko einer verzögerten Rückgabe (wodurch die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder von Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen eingeschränkt werden kann) oder sogar des Verlustes von Rechten an der erhaltenen Sicherheit besteht, wobei diese Risiken gemindert werden durch eine sorgfältige Analyse der Kreditwürdigkeit von Leihnehmern, um das Ausmass des Risikos zu prüfen, dass sie innerhalb des für die Leihe geplanten Zeitrahmens von Insolvenz-/Konkursverfahren erfasst werden.

Absicherung

Aktien können in Aktienklassen ausgegeben werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Die Aktien in diesen Aktienklassen können gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert werden. Für diese Absicherung können Swaps, Futureskontrakte, Devisenterminkontrakte, Optionen und sonstige Finanzderivatetransaktionen verwendet werden, um den Wert der Währung der abgesicherten Aktien gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Das Ergebnis dieser Absicherung wird im Nettoinventarwert der betreffenden Aktien ausgewiesen. Alle Kosten für Geschäfte dieser Art werden von den abgesicherten Aktien getragen und wirken sich somit auf die Performance dieser Aktien aus. Während Absicherungsgeschäfte die Anleger vor einer Abwertung der Referenzwährung des Teilfonds gegenüber der abgesicherten Währung schützen können, können sie auch verhindern, dass die Anleger von einer Aufwertung der Referenzwährung des Teilfonds profitieren.

Es besteht keine Garantie, dass diese Absicherungstätigkeit erfolgreich ist, und als Folge können Diskrepanzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der abgesicherten Aktienklasse auftreten. Ferner können in Nebenwährungen abgesicherte Aktienklassen von der Tatsache beeinträchtigt werden, dass das Handelsvolumen der entsprechenden Währung beschränkt sein kann, was die Volatilität der abgesicherten Aktienklasse weiter beeinträchtigen kann.

Eigentum ausländischer übertragbarer Wertpapiere

Über einen lokalen Korrespondenten oder ein Clearing-/Abwicklungssystem oder Broker gehaltene Wertpapiere sind eventuell schlechter abgesichert, als in Luxemburg gehaltene Wertpapiere. Insbesondere können Verluste als Folge der Insolvenz des lokalen Korrespondenten oder Clearing-/Abwicklungssystems oder Brokers eintreten. Auf bestimmten Märkten kann es unmöglich sein, die übertragbaren Wertpapiere eines wirtschaftlichen Eigentümers zu unterscheiden oder zu identifizieren, oder Praktiken können von Praktiken abweichen, die auf entwickelteren Märkten üblich sind.

Spekulative Wertpapiere

Bestimmte Teilfonds dürfen in spekulative Wertpapiere investieren. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist mit einer höheren Volatilität verbunden, als eine Anlage in Wertpapiere, deren Qualität über Investment Grade liegt, und führt mit grösserer Wahrscheinlichkeit zu einem Verlust von Kapital und Ertrag.

Risiken in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren

Wandelbare Wertpapiere sind Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die in eine bestimmte Anzahl an Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Preis oder einer

Formel gewandelt oder getauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die im Allgemeinen auf die Verbindlichkeit gezahlt werden oder anfallen, oder einer Dividende, die auf Vorzugsaktien gezahlt wird oder anfällt, bis das wandelbare Wertpapier fällig wird oder zurückgenommen, umgewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere weisen allgemein (i) höhere Renditen als Stammaktien, aber niedrigere Renditen als vergleichbare nicht wandelbare Wertpapiere auf, (ii) sind aufgrund ihrer festverzinslichen Eigenschaften anfälliger gegen Wertschwankungen als die zugrunde liegende Stammaktie und (iii) bieten das Potenzial für Kapitalzuwachs, wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie steigt. Der Wert eines wandelbaren Wertpapiers ist abhängig von seinem „Anlagewert“ (ermittelt anhand seiner Rendite im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und Qualität ohne Wandlungsrecht) und von seinem „Wandlungswert“ (der Wert des Wertpapiers zum Marktwert bei Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie). Ein wandelbares Wertpapier wird im Allgemeinen mit einem Aufschlag zu seinem Wandlungswert in einem Umfang gehandelt, in dem Anleger dem Recht zum Erwerb der zugrunde liegenden Stammaktie Wert beimessen, während sie ein festverzinsliches Wertpapier halten. Im Allgemeinen sinkt der Betrag des Aufschlags, wenn sich das wandelbare Wertpapier der Fälligkeit nähert. Ein wandelbares Wertpapier kann vom Emittenten wahlweise zu einem Preis zurückgenommen werden, der in den Bedingungen des wandelbaren Wertpapiers festgelegt ist. Wenn ein von einem Teilfonds gehaltenes wandelbares Wertpapier gekündigt wird, muss der Teilfonds dem Emittenten die Rücknahme des Wertpapiers ermöglichen, es in die zugrunde liegende Stammaktie wandeln oder es an einen Dritten verkaufen. Jeder dieser Vorgänge kann eine nachteilige Auswirkung auf den Teilfonds haben.

Anlagen in CoCo-Bonds

Bestimmte Teilfonds können in Contingent Convertible-Anleihen (**CoCo-Bonds**) anlegen. Gemäss den Bestimmungen einer Coco-Bond können bestimmte auslösende Ereignisse, auch solche, die unter der Kontrolle der Geschäftsführung des Emittenten der Coco-Bond stehen, die dauerhafte Abschreibung von Kapitalanlagen und/oder aufgelaufenen Zinsen (wie weiter unten dargelegt) auf null oder eine Umwandlung in Aktien bewirken. Zu diesen auslösenden Ereignissen können gehören: (i) eine Senkung des „Core-Tier-1/Common-Equity-Tier-1“-Verhältnisses (oder anderer Kapitalverhältnisse) der emittierenden Bank unter eine vorab festgelegte Grenze, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass ein Institut „nicht tragfähig“ ist, d. h. die Feststellung, dass die emittierende Bank auf Unterstützung aus dem öffentlichen Sektor angewiesen ist, um zu verhindern, dass der Emittent zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei deren Fälligkeit nicht begleichen kann oder anderweitig nicht zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit in der Lage ist, was die Umwandlung der CoCo-Bonds in Aktien erfordert oder zur Folge hat, unter Umständen, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen, oder (iii) der Beschluss einer staatlichen Behörde, Kapital zuzuführen.

Anleger, die in Teilfonds investieren, die Anlagen in CoCo-Bonds tätigen können, werden auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken hingewiesen.

Risiko der Wandlung

Anlagen in CoCo-Bonds können infolge bestimmter auslösender Ereignisse zu erheblichen Verlusten führen. Durch das Vorhandensein dieser auslösenden Ereignisse entsteht eine andere Risikoart als bei herkömmlichen Anleihen, die eher zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust führen kann. Alternativ können die Anleihen in Aktien des emittierenden Unternehmens gewandelt werden, die ebenfalls einen Wertverlust erlitten haben können.

Risiko der Abschreibung

Anlagen in CoCo-Bonds können dazu führen, dass Anleger einen Teil oder ihr gesamtes investiertes Kapital verlieren, wenn diese CoCo-Bonds eine Abschreibung erfahren.

Kuponstornierung

Für „Additional Tier 1 (AT1)“-CoCo-Bonds können die Kupons im Falle der Unternehmensfortführung storniert werden. Die Kuponzahlungen auf solche CoCo-Bonds liegen im alleinigen Ermessen des Emittenten und können jederzeit, aus beliebigem Grund und über einen beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen auf AT1-CoCo-Bonds stellt kein Ausfallereignis dar. Stornierte Zahlungen laufen nicht auf und werden stattdessen abgeschrieben. Dies erhöht beträchtlich die Unsicherheit bei der Bewertung dieser CoCo-Bonds und kann eine Fehleinschätzung des Risikos zur Folge haben.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur herkömmlichen Kapitalhierarchie können Inhaber von CoCo-Bonds Kapitalverluste erleiden, während dies auf Aktionäre nicht zutrifft. In bestimmten Szenarien erleiden Inhaber von CoCo-Bonds früher Verluste als Aktionäre. Dies entspricht einer Abweichung von der gängigen Reihenfolge der Kapitalstruktur-Hierarchie, bei der erwartet wird, dass Aktieninhaber zuerst einen Verlust erleiden.

Risiko einer späten Wandlung

Die meisten CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die zu im Voraus festgelegten Schwellenwerten nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten CoCo-Bonds an einem Abruftermin gewandelt werden. Unbefristete CoCo-Bonds sind eine Form von dauerhaft verfügbarem Kapital. Der Anleger erhält sein Kapital unter Umständen nicht an einem erwarteten Abruftermin oder effektiv an keinem Datum zurück.

Risiko der Unbekanntheit

Die Struktur der CoCo-Bonds ist innovativ, jedoch unerprobt. Werden die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente in einem angespannten Umfeld auf die Probe gestellt, so ist ihre weitere Entwicklung ungewiss. Es stellt sich hierbei die Frage, ob der Markt in dem Fall, dass ein einzelner Emittent ein auslösendes Ereignis aktiviert oder Kupons aussetzt, die Emission als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis betrachten wird. Im letzteren Fall können Preisansteckung und Volatilität potenziell in der gesamten Anlageklasse auftreten. Dieses Risiko kann entsprechend dem Arbitrage-Niveau des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Ausserdem kann sich die Preisbildung in einem illiquiden Markt als zunehmend schwierig erweisen.

Risiko der Sektorkonzentration

CoCo-Bonds werden von Bankinstituten und Versicherungsanstalten begeben. Tätigt ein Teilfonds in erheblichem Umfang Anlagen in CoCo-Bonds, so ist seine Wertentwicklung in höherem Masse von den in der Finanzdienstleistungsbranche allgemein geltenden Bedingungen abhängig als ein Teilfonds, der eine diversifiziertere Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es sich als schwierig erweisen, einen willigen Käufer für CoCo-Bonds zu finden, und der Verkäufer muss für den Verkauf gegebenenfalls einen beträchtlichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

Risiko einer Anlage in Schwellenländern und aufstrebenden Märkten

Auf den Schwellenmärkten, auf denen einige der Teilfonds investieren können, befindet sich die Infrastruktur der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Aufsicht noch in der Entwicklung und es besteht eine grosse rechtliche Unsicherheit für lokale Marktteilnehmer und ihre ausländischen Geschäftspartner. Bestimmte Märkte bergen erhebliche Risiken für Anleger, die daher vor einer Anlage sicherstellen sollten, dass ihnen die entsprechenden Risiken bewusst sind und zustimmen, dass eine beabsichtigte Anlage für sie geeignet ist.

Diese Risiken können folgendes einschliessen: (i) erhöhtes Risiko von Verstaatlichung, Enteignung von Vermögenswerten, Zwangsfusionierungen von Gesellschaften, Schaffung von Regierungsmonopolen, konfiskatorischer Besteuerung oder Preiskontrollen; (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit einschliesslich Krieg; (iii) höhere Abhängigkeit von Exporten und damit verbundene Wichtigkeit des internationalen Handels; (iv) grössere Volatilität, geringere Liquidität, niedrige Handelsvolumen und geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (v) grössere Volatilität der Wechselkurse; (vi) grösseres Inflationsrisiko; (vii) stärkere Kontrollen für ausländische Investitionen und Beschränkungen der Rückführung von investiertem Kapital und der Fähigkeit zum Umtausch lokaler Währungen in eine bedeutende Währung und/oder Beschränkungen für den Kauf oder Verkauf durch ausländische Investoren; (viii) erhöhte Wahrscheinlichkeit von Regierungsbeschlüssen zur Beendigung der Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; (ix) Unterschiede bei Buchführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, -methoden, -praktiken und -offenlegungen, die zu fehlender Verfügbarkeit oder Unvollständigkeit oder Verspätung wesentlicher Informationen über Emittenten führen können; (x) weniger umfangreiche Regulierung der Wertpapiermärkte; (xi) längere Abrechnungszeiträume für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Clearing- und Verwahrungsregelungen; (xii) weniger Schutz durch Registrierung von Vermögenswerten; (xiii) weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht bezüglich treuhänderischer Pflichten von Führungskräften und Verwaltungsratsmitgliedern und bezüglich Schutz der Aktionäre; und (xiv) Möglichkeit zusätzlicher Besteuerung.

Anlagen in Russland und der GUS

Es bestehen wesentliche Risiken in Verbindung mit Anlagen in Russland und den GUS, die Folgendes einschliessen: (a) Verzögerung bei der Abwicklung von Transaktionen und Risiko von Verlusten durch Systeme für die Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren; (b) fehlende Bestimmungen bezüglich Unternehmensführung und Regeln und Vorschriften zum Anlegerschutz; (c) allgegenwärtige Korruption, Insiderhandel und Kriminalität in den Wirtschaftssystemen von Russland und den GUS; (d) Probleme in Zusammenhang mit der Beschaffung präziser Marktwerte von Aktien zahlreicher Gesellschaften in Russland und den GUS, teilweise aufgrund des beschränkten Umfangs öffentlich verfügbarer Informationen; (e) Steuerbestimmungen sind mehrdeutig und undurchsichtig, und es besteht ein Risiko willkürlicher oder hoher Steuern; (f) die finanzielle Gesamtsituation russischer Gesellschaften und von Gesellschaften der GUS, die besonders hohe Verschuldensvolumina zwischen Gesellschaften bedeuten kann; (g) Banken und andere Finanzsysteme sind nicht gut entwickelt oder geregelt und werden daher tendenziell nicht geprüft und weisen niedrige Bonitätsbewertungen auf; und (h) das Risiko, dass die Regierungen von Russland und Mitgliedstaaten der GUS oder andere exekutive oder legislative Organe beschliessen können, seit dem Fall der Sowjetunion bestehenden

Wirtschaftsreformprogrammen die Unterstützung zu entziehen.

In der Regel existiert das Konzept der treuhänderischen Pflicht zwischen Unternehmensleitern nicht. Lokale Gesetze und Vorschriften können eine grössere Änderung der Struktur einer Gesellschaft durch ihre Manager ohne die Zustimmung ihrer Aktionäre nicht verhindern oder einschränken. Eine Anrufung der Gerichte kann ausländischen Anlegern bei einer Verletzung lokaler Gesetze, Vorschriften oder Verträge nicht garantiert werden. Vorschriften für Anlagen in übertragbare Wertpapiere existieren möglicherweise nicht oder können in willkürlicher und inkonsistenter Weise angewendet werden.

In einigen Fällen erfolgt der Nachweis des Rechtsanspruchs in Form einer Urkunde, und ein Teilfonds könnte den Eigentumsnachweis für seine Wertpapiere aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder sogar Unterlassung verlieren. In Russland und den GUS werden Wertpapiere nur in Form einer Urkunde ausgegeben, und Eigentumsnachweise werden von Registerstellen verwahrt, die mit den Emittenten unter Vertrag stehen. Registerstellen sind keine Erfüllungsgehilfen der SICAV, der Verwahrstelle oder deren lokaler Erfüllungsgehilfen in Russland oder den GUS und diesen gegenüber nicht verantwortlich. Rechtsnachfolger haben kein Eigentumsrecht an den Wertpapieren, da ihre Namen nicht im Register der Eigentümer von Wertpapieren des Emittenten erscheinen. Gesetze und Praktiken bezüglich der Registrierung von Inhabern von Wertpapieren sind in Russland und den GUS nicht gut entwickelt, und die Registrierung von Wertpapieren kann verspätet oder gar nicht stattfinden. Wenngleich bevollmächtigte Verwahrstellen in Russland und den GUS Kopien der Aufzeichnungen der Registerstelle (die „Aufzeichnungen“) in ihren Geschäftsräumen aufbewahren, sind diese Aufzeichnungen jedoch möglicherweise in einem rechtlichen Sinne nicht ausreichend, um das Eigentumsrecht an diesen Wertpapieren festzustellen. Ferner befinden sich zahlreiche Wertpapiere, Aufzeichnungen und sonstige gefälschte und betrügerische Dokumente auf den Märkten von Russland und der GUS in Umlauf, und daher besteht ein erhebliches Risiko, dass die Käufe eines Teilfonds durch diese gefälschten und betrügerischen Wertpapiere abgewickelt werden. Wie in anderen Schwellenmärkten verfügen Russland und die GUS über keinen zentralen Bezugspunkt für die Ausgabe oder Veröffentlichung von Informationen zu Gesellschaftsaktien. Folglich kann die Verwahrstelle die Vollständigkeit oder Geschwindigkeit der Verbreitung von Nachrichten zu Gesellschaftsaktien nicht garantieren.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens der SICAV kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik oder der Besteuerung, Beschränkungen im Hinblick auf Auslandsinvestitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Investitionen vorgenommen werden können, beeinflusst werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Rechnungsprüfungs- und Offenlegungsstandards in gewissen Ländern, in denen Investitionen vorgenommen werden können, unter Umständen nicht das gleiche Mass an Anlegerschutz oder Informationen für Investoren, als dies im Allgemeinen in den grösseren Wertpapiermärkten der Fall ist.

Die SICAV hat ihren Sitz in Luxemburg, und Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass sämtlicher aufsichtsrechtlicher Schutz, der ihnen durch ihre individuellen Aufsichtsbehörden zuteil kommt, möglicherweise nicht zutrifft. Für weitere Informationen in dieser Angelegenheit sollten sich Anleger an ihren Finanz- oder Fachberater wenden.

Fonds mit Anlagen in höher rentierlichen Schuldtiteln geringerer Bonität

Die Teilfonds dürfen in höher rentierliche Schuldtitel geringerer Bonität investieren, die grösseren Markt- und Kreditrisiken unterliegen als Wertpapiere höherer Bonität. Generell werfen Wertpapiere mit schlechterem Rating höhere Renditen ab als besser bewertete Wertpapiere, um die Anleger für das höhere Risiko zu entschädigen. Die niedrigeren Kreditbewertungen dieser Wertpapiere spiegeln die grössere Wahrscheinlichkeit wider, dass nachteilige Änderungen der finanziellen Bedingungen des Emittenten oder steigende Zinsen die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere zu leisten, beeinträchtigen können. Demzufolge begleitet ein höheres Kreditrisiko eine Investition in diese Teilfonds, als dies bei Investitionen in höher bewertete Schuldtitel mit niedrigerer Verzinsung der Fall ist.

Markt- und Abwicklungsrisiken

- In manchen Ländern mangelt es den Wertpapiermärkten an Liquidität, Effizienz sowie an Kontrollen durch Aufsichtsbehörden, wie dies an stärker entwickelten Märkten üblich ist.
- Wenn für ein bestimmtes vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier eine angemessene Information zur Preisgestaltung nicht möglich ist, so wird es schwierig sein, den Marktwert der Vermögenswerte zu ermitteln.
- Das Aktienregister wird eventuell nicht ordnungsgemäss geführt und das Eigentum oder die Beteiligung nicht voll geschützt sein (oder bleiben).
- Die Wertpapierregistrierung könnte sich verzögern, und während dieser Verzögerungsperiode kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere zu beweisen.
- Die Bestimmung bezüglich der Verwahrung von Vermögenswerten kann weniger entwickelt sein als in anderen ausgereifteren Märkten und somit ein zusätzliches Risiko für die Teilfonds darstellen.
- Abwicklungsverfahren können weniger entwickelt und noch in Stückform als auch in stückeloser Form sein.

Wechselkurs-/Währungsrisiko

Zwar können die Aktien der SICAV auf eine bestimmte Währung lauten, doch kann die SICAV ihr Vermögen in Wertpapiere investieren, die auf unterschiedliche Währungen lauten, von denen einige unter Umständen nicht frei konvertierbar sind. Der in der Basiswährung der SICAV ausgedrückte Nettoinventarwert der SICAV schwankt in Abhängigkeit von den Wechselkursänderungen zwischen dieser Währung und den Währungen, auf die die Anlagen der SICAV lauten. Die SICAV unterliegt daher unter Umständen einer Reihe von Risiken; dazu gehören:

- Die Umrechnung in eine Fremdwährung oder der Transfer eines Erlöses aus einem Wertpapierverkauf kann aus manchen Märkten nicht garantiert werden.
- In einigen Märkten kann der Wert der Währung im Verhältnis zu anderen Währungen derart fallen, dass er sich auf den Wert der Anlage negativ auswirkt.
- Wechselkursschwankungen können ebenfalls zwischen dem Handelstag der Transaktion und dem Tag auftreten, an dem die Währung für die Erfüllung der Abwicklung erworben wird.
- Unter Umständen ist es nicht möglich oder praktikabel, die sich daraus ergebenden Wechselkurs-/Währungsrisiken abzusichern.

Abwicklungs- und Kontrahentenrisiko

Die SICAV unterliegt unter Umständen dem Risiko, dass ein Kontrahent oder ein anderes

Unternehmen, in oder mit dem eine Investition oder Transaktion getätigt wird, wegen Insolvenz, Konkurs oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nachzukommen.

In einigen Märkten gibt es keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, welche das Kontrahentenrisiko minimieren würde. Es kann erforderlich sein, vor dem Erhalt der Wertpapiere oder je nach Sachlage des Verkaufserlöses einen Kauf zu bezahlen oder einen Verkauf auszuliefern.

Illiquidität/Aussetzung des Handels mit Aktien

Einige Teilfonds können aufgrund von Marktaktivitäten, geringem Anlagevolumen oder Schwierigkeiten bei der Preisgestaltung der zugrunde liegenden Finanzinvestitionen vorübergehend Situationen der Illiquidität ausgesetzt sein.

Unter gewissen aussergewöhnlichen Umständen, wie u. a. ungewöhnliche Marktbedingungen, ein ungewöhnliches Volumen an Rücknahmeanträgen u. a., können Situationen der Illiquidität die SICAV dazu veranlassen, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien auszusetzen oder zurückzustellen.

Verwahrungsrisiko

Die vor Ort üblichen Verwahrungsdienste in einigen Märkten, in denen die SICAV investieren kann, entsprechen unter Umständen nicht denen von Märkten stärker entwickelter Länder; es besteht daher bei Geschäften in solchen Märkten ein gewisses Transaktions- und Verwahrungsrisiko.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf das Steuerrisiko hingewiesen, das sich aus einer Anlage in die SICAV ergibt. Weitere Einzelheiten zu dem in Luxemburg geltenden Steuerrecht sind im Abschnitt „Steueraspekte“ im Hauptteil dieses Prospekts zu finden. Allerdings sind keine der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen als Steuerberatung auszulegen, und Anleger sollten sich bezüglich etwaiger Steuerfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Investition in die SICAV an ihren eigenen professionellen Berater wenden.

REGULATORISCHE INFORMATIONEN

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der/die Anlageverwalter, die Verwahrstelle und deren jeweilige verbundene Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Leiter und Aktionäre (zusammen die **Parteien**) gehen anderen finanziellen, mit Anlagen verbundenen und beruflichen Tätigkeiten nach bzw. können diesen nachgehen. Daraus können sich Interessenkonflikte mit der Verwaltung der Gesellschaft ergeben. Dazu gehören die Verwaltung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Maklerdienste, die Hinterlegung und Verwahrung von Wertpapieren und die Tatsache, dass jemand als Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Berater oder Beauftragter für andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Gesellschaften tätig ist, einschliesslich Gesellschaften und Investmentfonds, in die die SICAV investieren könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft, der/die Anlageverwalter oder bestimmte mit diesen Dienstleistern verbundene Unternehmen können von den Anlageverwaltern, Vertriebsstellen oder Sponsoren von Investmentfonds, in die die Teilfonds investieren, eine Vergütung für deren Zugang zu den von der Verwaltungsgesellschaft, dem/den Anlageverwalter(n) oder bestimmten mit diesen Dienstleistern verbundenen Unternehmen aufgebauten Infrastruktur und deren Netzwerken erhalten.

Den Aktionären sollte bewusst sein, dass die einschlägigen Bedingungen der mit diesen Portfoliomanagern getroffenen Platzierungsvereinbarungen möglicherweise die Zahlung von Gebühren vorsehen, die einen erheblichen Anteil der Verwaltungs- und Performancegebühren eines Anlageverwalters ausmachen können, oder eines Teils der von dem zugrunde liegenden Investmentfonds generierten Maklerprovisionen, der mit Bezug auf die von der Verwaltungsgesellschaft, dem/den Anlageverwalter(n) und mit diesen Dienstleistern verbundenen Unternehmen in den betreffenden zugrunde liegenden Investmentfonds investierten Beträge berechnet wird. Solche Vereinbarungen können zu potenziellen Interessenkonflikten für die Verwaltungsgesellschaft und den/die Anlageverwalter zwischen ihrer Verpflichtung, die Portfoliomanager ausschliesslich aufgrund ihrer Leistungen auszuwählen, und ihrem Interesse an der Sicherstellung von Erträgen im Rahmen der Platzierungsvereinbarungen führen, falls diese Angelegenheit nicht korrekt behandelt wird. Die Aktionäre werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft und der/die Anlageverwalter verpflichtet sind, jederzeit (i) bei der Due-Diligence-Prüfung, die vor der Auswahl jeder angestrebten Anlage durchgeführt wird, im besten Interesse der SICAV zu handeln und (ii) sicherzustellen, dass die Anlage-/Desinvestitionsempfehlungen bei der Verwaltung der Vermögenswerte der SICAV keinesfalls von den Bedingungen dieser Platzierungsvereinbarungen beeinflusst oder beeinträchtigt werden.

Jede der Parteien gewährleistet, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch ihre diesbezüglich möglichen Engagements beeinträchtigt wird. Liegt ein Interessenkonflikt vor, so müssen die Verwaltungsratsmitglieder und die betroffene Partei diesen Konflikt auf gerechte Weise, in einer angemessenen Frist und im Interesse der Aktionäre der SICAV beilegen.

Beschwerdemanagement

Die Anleger jedes Teilfonds der SICAV können Beschwerden bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einreichen. Informationen zum Beschwerdemanagement sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft hat bezüglich der Vermögenswerte der Teilfonds eine Stimmrechtstrategie eingeführt. Eine kurze Zusammenfassung dieser Politik und Einzelheiten zu den damit verbundenen Massnahmen sind für die Anleger auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Beste Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft versichert, dass eine Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung eingeführt wird, um bei der Ausführung von Aufträgen für die SICAV die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Informationen zur Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung erhalten Anleger auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter.

ANHANG I

A. Allgemeine Bestimmungen für die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sind in Teil B dieses Anhangs I definiert.

Die Formulierung „Hauptsächliche Investitionen“ oder „hauptsächlich investieren“ bedeutet bei einem bestimmten Vermögenswert oder Finanzinstrument, dass ein Teilfonds mindestens 50 % seines Nettovermögens in den betreffenden Typ des Vermögenswerts oder Finanzinstruments investieren muss.

Die restlichen Vermögenswerte können in beliebige andere zulässige Vermögenswerte und Finanzinstrumente investiert werden.

Zu Absicherungs- und anderen Zwecken kann ein Teilfonds innerhalb der Anlagebeschränkungen des Hauptteils des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstrumenten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, insbesondere Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschliesslich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), OGA.

Ein Teilfonds kann ausserdem in strukturierte Produkte wie insbesondere Schuldscheine, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäss Artikel 9 des Règlement Grand-Ducal vom 8. Februar 2008 („Règlement Grand-Ducal“) ausgewählt wird (einschliesslich Volatilitäts-, Rohstoff-, Edelmetall- und anderen Indizes), von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren, eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder eines OGA oder anderer Basiswerte gekoppelt sind, wobei stets das Règlement Grand-Ducal einzuhalten ist.

In Übereinstimmung mit dem Règlement Grand-Ducal darf ein Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (einschliesslich Edelmetallen) mit Barausgleich und in Gold mittels ETF gekoppelt sind.

Innerhalb der in Abschnitt A § 2 1) der Anlagebeschränkungen im Hauptteil des Prospekt festgelegten Grenzen, kann ein Teilfonds unter anderem auch in folgende offene regulierte OGA investieren: alternative Fonds und/oder Hedgefonds und/oder Dach-Hedgefonds oder andere Dachfonds.

Die Anlagen des Teilfonds in Russland mit Ausnahme derer, die an der „Moscow Interbank Currency Exchange“ (MICEX) oder am „Russian Trading System“ (RTS) (die als geregelte Märkte anerkannt sind) gehandelt werden, dürfen zusammen mit den Anlagen in anderen Vermögenswerten gemäss Abschnitt A § 2 1) der Anlagebeschränkungen im Hauptteils des Verkaufsprospekts des Fonds 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities

Bestimmte Teilfonds können in Asset-Backed Securities (ABS) einschliesslich Mortgage-Backed Securities (MBS) investieren, bei denen es sich um Schuldtitel handelt, die von einem Vermögenspool garantiert werden oder deren Cashflow von einem Pool spezifischer Basiswerte generiert wird. ABS und MBS können illiquide und daher sehr volatil sein. Sofern für einen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, machen ABS und/oder MBS nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aus.

B. Aktive Teilfonds

WEISSHORN FUNDS UCITS – BALANCED

Ziele

Anlageziel des Teilfonds ist es, langfristig Kapitalwachstum und Erträge zu erzielen, indem er in Aktien, fest/variabel verzinslichen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Barmitteläquivalenten, Organismen für gemeinsame Anlagen, die traditionelle Strategien verfolgen, und in geringerem Masse in für Fonds zulässige OGAW, die alternative Strategien verfolgen, anlegt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert und wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds vorwiegend in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (Vorzugsaktien, ADR, GDR usw.), in Schuldpapieren (Staatsanleihen, Anleihen mit langen/kurzen Laufzeiten, fest/variabel verzinsliche Wertpapiere, erst-/nachrangige Schuldtitel, inflationsgebundene Wertpapiere, Investment-Grade/High-Yield-Anleihen, Wandelanleihen oder Aktienanleihen, Finanz-/Unternehmensschuldtitel), Geldmarktinstrumenten und Barmitteläquivalenten anlegen. Vorzugsaktien bedeutet Aktien von Unternehmen, für die in der Regel Dividenden an Aktionäre ausgezahlt werden, bevor Dividenden auf Stammaktien ausgezahlt werden. Im Falle des Konkurses eines Unternehmens haben Inhaber von Vorzugsaktien ein Recht darauf, zuerst mit Vermögenswerten des Unternehmens bezahlt zu werden. Auf Vorzugsaktien wird üblicherweise eine feste Dividende gezahlt, was bei Stammaktien nicht der Fall ist. Im Gegensatz zu Inhabern von Stammaktien haben Inhaber von Vorzugsaktien in der Regel keine Stimmrechte.

Diese Anlagen können auf folgende Weisen erworben werden:

- direkt in Form von den oben erwähnten Wertpapieren/Anlageklassen und/oder
- in Form von Anteilen von OGA, deren Hauptziel es ist, in den oben erwähnten Anlageklassen anzulegen.

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Regionen (einschliesslich Schwellenmärkte), Wirtschaftssektoren, bestimmte Anlageklassen oder Währungen, auf die sie lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor und/oder eine einzelne Anlageklasse und/oder eine einzelne Währung gelegt werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds in anderen zulässigen Vermögenswerten, OGA und Barmitteln

anlegen. In geringerem Masse kann der Teilfonds anlegen:

- in strukturierten Produkten, unter anderem in Notes, Zertifikaten oder anderen übertragbaren Wertpapieren, deren Renditen gebunden sind an Veränderungen von unter anderem Aktien, Schuldtiteln, Körben von übertragbaren Wertpapieren, zulässigen Finanzindizes oder Währungen, die jeweils mit der grossherzoglichen Verordnung konform sind und in Abschnitt A von Anhang I näher beschrieben werden. Gemäss der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 kann der Teilfonds auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren,

die mit Veränderungen von Rohstoffen (einschliesslich Edelmetallen) mit Barausgleich korrelieren. Diese Anlagen dürfen nicht mit dem Ziel verwendet werden, die Anlagepolitik des Teilfonds umgehen zu wollen;

- in für OGAW zulässige Fonds mit alternativen Strategien („Equity long/short“, „Equity Hedge“, „Relative Value“, „Global Macro“, „Event Driven“ usw.).

Alle Anlagen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 getätigt.

Der Teilfonds kann jedoch direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- Schuldverschreibungen oder Emittenten können jegliche Art von Rating haben (Investment Grade, High Yield und ohne Rating), ausgenommen notleidende oder ausgefallene Emittenten. Bei den oben erwähnten Ratings handelt es sich um die, die von einer der führenden Rating-Agenturen vergeben werden, oder um eine Qualitätsbeurteilung, die vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft wird. Falls es zwei offizielle Ratings gibt, gilt das bessere Rating.
- Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, in „Contingent Convertible“-Anleihen anzulegen.
- Die gesamten Anlagen in Fonds müssen unter 50 % des Nettofondsvermögen liegen.
- Das gesamte Aktienengagement durch direkte Anlagen oder Anlagen in OGA, deren Hauptanlageziel gemäss ihres Emissionsdokuments das Anlegen in Aktien ist, darf höchstens 50 % vom Nettovermögen betragen.

Sofern es vom Anlageverwalter als im besten Interesse der Aktionäre erachtet wird, darf der Teilfonds vorübergehend und für defensive Zwecke bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten, Schatzanweisungen oder anderen kurzlaufenden Staatsanleihen halten.

Zu Absicherungs- und Anlagezwecken kann der Teilfonds alle Arten von derivative Finanzinstrumenten nutzen, die an einem regulierten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über jegliche derivativen Finanzinstrumente eingehen, unter anderem Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Anlagepolitik des Teilfonds, unter anderem auf Devisen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, zulässige Indizes und OGA. Dennoch beabsichtigt der Anlageverwalter unter normalen Marktbedingungen, Optionen, Optionsscheine, Futures, die ein Engagement in übertragbaren Wertpapieren, Schuldtiteln, Zinssätzen, zulässigen Finanzindizes, einem Korb übertragbare Wertpapiere, Währungen, und/oder Devisentermingeschäften bieten, zu nutzen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und aus der

Marktvolatilität im Zusammenhang mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten ergeben. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts.

Für WEISSHORN FUNDS – BALANCED angewendetes Risikomanagement

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, wendet der Teilfonds einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, das Engagement des Teilfonds in Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie in allen anderen Risiken, einschliesslich operationeller Risiken, die für die Teilfonds erheblich sind, zu beurteilen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses verwendet der Teilfonds den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) gemessen, die den Nettogesamtwert des Portfolios des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Verlauf der Wertentwicklung

Einzelheiten zur Wertentwicklung des Teilfonds finden Anleger in den KIID des Teilfonds. In diesem Zusammenhang sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung ist. Die Preise von Aktien und die Erträge aus diesen Aktien können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Dividendenpolitik

Obwohl in Bezug auf Aktien dieses Teilfonds keine Ausschüttung von Dividenden geplant ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Ausschüttungen von Zwischendividenden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu beschliessen oder der Hauptversammlung der Aktionäre vorzuschlagen, dass einmal pro Jahr Dividenden ausgeschüttet werden.

Aktienklassen

Klasse EUR: auf EUR lautende thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindestersterzeichnungsbetrag von EUR 5 000. Klasse EUR steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Klasse USD: auf USD lautende und gegen den EUR abgesicherte thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindestersterzeichnungsbetrag von USD 5 000. Klasse USD steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Klasse CHF: auf CHF lautende und gegen den EUR abgesicherte thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindestersterzeichnungsbetrag von CHF 5 000. Klasse CHF steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist EUR.

Die Aktienklasse USD ist bestrebt, das USD/EUR-Risiko weitgehend abzusichern.
Die Aktienklasse CHF ist bestrebt, dass CHF/EUR-Risiko weitgehend abzusichern.

Häufigkeit der Berechnung des NIW

An jedem Geschäftstag.

Annahmeschlusszeit und Abrechnungsfristen

Abweichend von Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ des Hauptteils des Verkaufsprospekts der SICAV, werden Rücknahmeerlöse innerhalb von 5 Tagen ab dem betreffenden Bewertungstag gezahlt.

Annahmeschluss	Zeichnung: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag Rücknahme: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag Umtausch: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	Der Geschäftstag vor dem Berechnungstag.
Berechnungstag	Täglich, der Geschäftstag nach dem Bewertungstag (Preisfeststellungstag).
Abrechnungstag	Zeichnung: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Rücknahme: innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

Verwaltungsgebühr für diesen Teilfonds

1,30 % für alle Aktienklassen.

Weitere für alle Aktienklassen geltenden Gebühren

An Vermittler gezahlte Zeichnungsgebühren	bis zu 0,25 % ³
Rücknahmegebühren	ENTFÄLLT

³ Bitte beachten Sie, dass sich der an Vermittler gezahlte Betrag der Zeichnungsgebühren am [Datum] maximal auf 1 % belaufen wird.

WEISSHORN FUNDS UCITS – GLOBAL BONDS

Ziele

Anlageziel des Teilfonds ist es, langfristig Kapitalwachstum und Erträge zu erzielen, indem er in Portfolios von Schuldtiteln aus fest/variabel verzinslichen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und Barmitteläquivalenten und aus OGA, die traditionelle Strategien verfolgen, und in geringerem Masse in für Fonds zulässigen OGAW, die alternative Strategien verfolgen, anlegt. Der Anlageverwalter wird zum Aufbau eines Portfolios Schuldtitel oder Emittenten auswählen, die eine durchschnittliche Bonität von Investment Grade haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert und wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds vorwiegend in Schuldpapieren (öffentliche und private Emittenten, Anleihen mit langen/kurzen Laufzeiten, fest/variabel verzinsliche Wertpapiere, ewige Anleihen, erst-/nachrangige Schuldtitel, inflationsgebundene Wertpapiere, Investment-Grade/High-Yield-Anleihen, Wandelanleihen), Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und Barmitteläquivalenten anlegen.

Diese Anlagen können auf folgende Weisen erworben werden:

- direkt in Form von den oben erwähnten Wertpapieren/Anlageklassen und/oder
- in Form von Anteilen von OGA, deren Hauptziel es ist, in den oben erwähnten Anlageklassen anzulegen.

Der Teilfonds kann direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- Bis zu 50 % des Nettovermögens in Schuldtiteln oder Emittenten mit geringerer Bonität als Investment Grade. Der Anlageverwalter wird keine Instrumente mit einer Bonität unterhalb von „hoch spekulativ“ berücksichtigen. Bei den oben erwähnten Ratings handelt es sich um die, die von einer der führenden Rating-Agenturen vergeben werden, oder um eine Qualitätsbeurteilung, die vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft wird, wenn kein offizielles Rating vorliegt. Falls es zwei offizielle Ratings gibt, gilt das bessere Rating.
- Der Anlageverwalter kann bis zu 10 % des Nettovermögens in RT1 (restricted Tier 1), Coco-Bonds (Contingent Convertible“-Anleihen) und ATI (additional Tier 1) anlegen.
- Die gesamten Anlagen in Fonds müssen unter 50 % des Nettofondsvermögen liegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen für Fonds zulässige OGAW, die alternative Strategien verfolgen, nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Regionen (einschliesslich Schwellenmärkte), Wirtschaftssektoren, bestimmte Anlageklassen oder Währungen, auf die sie lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor und/oder eine einzelne Anlageklasse und/oder eine einzelne Währung gelegt werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds in anderen zulässigen Vermögenswerten wie Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren und OGA anlegen.

In geringerem Masse kann der Teilfonds anlegen:

- in strukturierten Produkten, unter anderem in Notes, Zertifikaten oder anderen übertragbaren Wertpapieren, deren Renditen gebunden sind an Veränderungen von unter anderem Schuldtiteln, Körben von übertragbaren Wertpapieren, zulässigen Finanzindizes oder Währungen, die jeweils mit der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 konform sind und in Abschnitt A von Anhang I näher beschrieben werden; und
- in für OGAW zulässigen Fonds mit alternativen Strategien („Equity long/short“, „Equity Hedge“, „Relative Value“, „Global Macro“, „Event Driven“ usw.).

Alle Anlagen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 getätigt.

Sofern es vom Anlageverwalter als im besten Interesse der Aktionäre erachtet wird, darf der Teilfonds vorübergehend und für defensive Zwecke bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten.

Zu Absicherungs- und Anlagezwecken kann der Teilfonds alle Arten von derivative Finanzinstrumenten nutzen, die an einem regulierten Markt und/oder im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über jegliche derivativen Finanzinstrumente eingehen, unter anderem Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Anlagepolitik des Teilfonds, unter anderem auf Devisen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, zulässige Indizes und OGA. Dennoch beabsichtigt der Anlageverwalter unter normalen Marktbedingungen, Optionen, Optionsscheine, Futures, die ein Engagement in übertragbaren Wertpapieren, Schuldtiteln, Zinssätzen, zulässigen Finanzindizes, einem Korb übertragbarer Wertpapiere, Währungen, und/oder Devisentermingeschäften bieten, zu nutzen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und aus der Marktvolatilität in Verbindung mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten ergeben. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts, insbesondere unter der Überschrift „Fonds mit Anlagen in höher rentierlichen Schuldtiteln geringerer Bonität“.

Für WEISSHORN FUNDS UCITS – GLOBAL BONDS angewendetes Risikomanagement

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, wendet der Teilfonds einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, das Engagement des Teilfonds in Markt-, Liquiditäts- und

Kontrahentenrisiken sowie in allen anderen Risiken, einschliesslich operativer Risiken, die für die Teilfonds erheblich sind, zu beurteilen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses verwendet der Teilfonds den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) gemessen, die den Nettogesamtwert des Portfolios des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Verlauf der Wertentwicklung

Einzelheiten zur Wertentwicklung des Teilfonds finden Anleger in den KIID des Teilfonds. In diesem Zusammenhang sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung ist. Die Preise von Aktien und die Erträge aus diesen Aktien können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Dividendenpolitik

Obwohl in Bezug auf Aktien dieses Teilfonds keine Ausschüttung von Dividenden geplant ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Ausschüttungen von Zwischendividenden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu beschliessen oder der Hauptversammlung der Aktionäre vorzuschlagen, dass einmal pro Jahr Dividenden oder andere Ausschüttungen gezahlt werden.

Aktienklassen

Klasse A: auf EUR lautende thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag von EUR 5 000. Klasse A steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Klasse B: auf USD lautende und gegen den EUR abgesicherte thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag von USD 5 000. Klasse B steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Klasse C: auf CHF lautende und gegen den EUR abgesicherte thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag von CHF 5 000. Klasse C steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist EUR.

Die Aktienklasse B ist bestrebt, das USD/EUR-Risiko weitgehend abzusichern.

Die Aktienklasse C ist bestrebt, das CHF/EUR-Risiko weitgehend abzusichern.

Häufigkeit der Berechnung des NIW

An jedem Geschäftstag.

Annahmeschlusszeit und Abrechnungsfristen

Abweichend von Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ des Hauptteils des Verkaufsprospekts der SICAV, werden Rücknahmeerlöse innerhalb von 5 Tagen ab dem betreffenden Bewertungstag

gezahlt.

Annahmeschluss	Zeichnung: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag Rücknahme: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag Umtausch: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	Der Geschäftstag vor dem Berechnungstag.
Berechnungstag	Täglich, der Geschäftstag nach dem Bewertungstag (Preisfeststellungstag).
Abrechnungstag	Zeichnung: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Rücknahme: innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

Verwaltungsgebühr für diesen Teilfonds

0,85 % für alle Aktienklassen.

Weitere für alle Aktienklassen geltenden Gebühren

An Vermittler gezahlte Zeichnungsgebühren	bis zu 1,00 %
Rücknahmegebühren	ENTFÄLLT

WEISSHORN FUNDS UCITS – HUMANITY CHALLENGES EQUITY

Ziele

Anlageziel des Teilfonds ist es, langfristig Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in ein Portfolio weltweiter Aktien anlegt. Die Anlageauswahl erfolgt basierend auf einem aus „Top-down-Ansatz“ und „Bottom-up-Aktienauswahl“ kombinierten Auswahlverfahren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert und wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds vorwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (wie Depositary Receipts) von Unternehmen weltweit anlegen.

Diese Anlagen können auf folgende Weisen erworben werden:

- direkt in Form von den oben erwähnten Wertpapieren/Anlageklassen und/oder
- in Form von Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA, deren Hauptziel es ist, in den oben erwähnten Anlageklassen anzulegen oder ein diesbezügliches Engagement zu bieten (unter der erwähnten Anlagegrenze von 10 % in OGAW und/oder andere OGA);
- in Form von übertragbaren Wertpapieren, wie nachfolgend definierte strukturierte Produkte.

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Regionen (einschliesslich Schwellenmärkte), Wirtschaftssektoren oder Währungen, auf die sie lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor und/oder eine einzelne Währung gelegt werden.

Der Teilfonds kann zusätzlich bis zu 49 % seines Nettovermögens in andere zulässige Vermögenswerte, wie Wertpapiere mit Investment-Grade-Status, REITs, Geldmarktinstrumente, andere als die zuvor erwähnten OGAW/OGA (im Rahmen der nachfolgenden Anlagegrenze von 10 %) oder Barmittel investieren.

Der Teilfonds kann jedoch in die nachfolgend aufgeführten Vermögenswerte gemäß den folgenden Beschränkungen direkt anlegen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder andere OGA;
- bis zu 30 % in strukturierten Produkten, unter anderem in Notes, Zertifikaten oder anderen übertragbaren Wertpapieren, deren Renditen gebunden sind an Veränderungen von unter anderem Aktien, Körben von übertragbaren Wertpapieren, zulässigen Finanzindizes oder Währungen, die jeweils mit der grossherzoglichen Verordnung konform sind und in Abschnitt A von Anhang I näher beschrieben werden;
- Anlagen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien vom geschlossenen Typ, insbesondere REITs vom geschlossenen Typ, Immobilienanlagefonds vom geschlossenen Typ und Immobilienanlagegesellschaften vom geschlossenen Typ, belaufen sich auf höchstens 20 % des Nettovermögens.

Sofern es vom Anlageverwalter als im besten Interesse der Aktionäre erachtet wird, darf der Teilfonds vorübergehend und für defensive Zwecke bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Bareinlagen, Geldmarkt-OGA (innerhalb der genannten Grenze von 10 %) und Geldmarktinstrumenten, Schatzwechsellern und anderen Staatspapieren mit kurzen Laufzeiten halten.

Zu Absicherungs- und Anlagezwecken kann der Teilfonds alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten nutzen, die an einem regulierten Markt und/oder im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert und einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind. Unter normalen Marktbedingungen strebt der Anlageverwalter jedoch vorwiegend den Einsatz von Futures auf Aktienindizes, Optionen auf Aktien und Terminkontrakte auf Währungen an.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und aus der Marktvolatilität in Verbindung mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten ergeben. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts.

Für WEISSHORN FUNDS UCITS – HUMANITY CHALLENGES EQUITY angewendetes Risikomanagement

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, wendet der Teilfonds einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, das Engagement des Teilfonds in Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie in allen anderen Risiken, einschliesslich operativer Risiken, die für die Teilfonds erheblich sind, zu beurteilen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses verwendet der Teilfonds den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) gemessen, die den Nettogesamtwert des Portfolios des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Verlauf der Wertentwicklung

Einzelheiten zur Wertentwicklung des Teilfonds finden Anleger in den KIID des Teilfonds. In diesem Zusammenhang sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung ist. Die Preise von Aktien und die Erträge aus diesen Aktien können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Dividendenpolitik

Obwohl in Bezug auf Aktien dieses Teilfonds keine Ausschüttung von Dividenden geplant ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Ausschüttungen von Zwischendividenden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu beschliessen oder der Hauptversammlung der Aktionäre vorzuschlagen, dass einmal pro Jahr Dividenden oder andere Ausschüttungen gezahlt werden.

Aktienklassen

Klasse A: auf EUR lautende thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag von EUR 5 000. Klasse A steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Klasse B: auf USD lautende und gegen den EUR abgesicherte thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag von USD 5 000. Klasse B steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Klasse C: auf CHF lautende und gegen den EUR abgesicherte thesaurierende Aktienklasse mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag von CHF 5 000. Klasse C steht allen Arten von Anlegern zur Verfügung.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist EUR.

Die Aktienklasse B ist bestrebt, das USD/EUR-Risiko weitgehend abzusichern. Die Aktienklasse C ist bestrebt, das CHF/EUR-Risiko weitgehend abzusichern.

Häufigkeit der Berechnung des NIW

An jedem Geschäftstag.

Annahmeschlusszeit und Abrechnungsfristen

Abweichend vom Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ des Hauptteils des Verkaufsprospekts der SICAV werden Rücknahmeerlöse innerhalb von 5 Tagen ab dem betreffenden Bewertungstag gezahlt.

Annahmeschluss	<p>Zeichnungen: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag</p> <p>Rücknahme: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag</p> <p>Umtausch: 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg, am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.</p>
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	Der Geschäftstag vor dem Berechnungstag.

Berechnungstag	Täglich, der Geschäftstag nach dem Bewertungstag (Preisfeststellungstag).
Abrechnungstag	Zeichnung: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Rücknahme: innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

Verwaltungsgebühr für diesen Teilfonds

1,5 % für alle Aktienklassen.

Sonstige Gebühren

An Vermittler gezahlte Zeichnungsgebühren	Bis zu 1 %
Rücknahmegebühren	ENTFÄLLT

ANHANG II - DATENSCHUTZHINWEIS

1. UMFANG DES DATENSCHUTZHINWEISES

Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, und mit Anlegern verbundene natürliche Personen (unter anderem insbesondere Kontaktpersonen, Vertreter, Beauftragte, Aktionäre und wirtschaftliche Eigentümer) werden hiermit über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (d. h. Daten, über die natürliche Personen direkt oder indirekt identifiziert werden können) und über ihre Rechte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz informiert.

Die **Rechtsvorschriften zum Datenschutz** bezeichnen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**DSGVO**“) sowie alle anderen geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenempfehlungen mit Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrer aktuellen Fassung, wobei diese Rechtsvorschriften und Leitlinien von Zeit zu Zeit ergänzt, geändert, ersetzt oder aufgehoben werden können.

Sofern hierin nichts anderes bestimmt wird, haben die Begriffe „personenbezogene Daten“, „betroffene Person“, „Datenverantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „Verarbeitung“ (einschließlich des Verbs „verarbeiten“), die ihnen in den geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz zugewiesene Bedeutung.

2. DATENVERANTWORTLICHER

Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in die SICAV bereitgestellt oder erhoben werden, werden in Übereinstimmung mit diesem Datenschutzhinweis von der SICAV als Datenverantwortlicher verarbeitet (d. h. verwendet, gespeichert, übertragen etc.).

Wenn Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen Fragen oder Anmerkungen haben oder ihre Rechte ausüben wollen, können sie den Manager der SICAV unter europa-data-protection@pictet.com kontaktieren.

Die mit der Pflege der Anlegerbeziehung befassten Personen können personenbezogene Daten für ihre eigenen Zwecke in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche verarbeiten (z. B. die Verwaltungsstelle und der Anlageverwalter). In diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung ausschließlich unter Verantwortung dieser unabhängigen Verantwortlichen und unterliegt separaten Datenschutzhinweisen.

3. VERARBEITETE PERSONENBEZOGENE DATEN

Der SICAV können unter anderem folgende Daten bereitgestellt werden:

- Daten zur Identifizierung (z. B. Name, E-Mail, Postanschrift, Telefonnummer, Wohnsitzland)
- Persönliche Merkmale (z. B. Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort);
- Vom Staat ausgegebene Identifikatoren (z. B. Reisepass-, Personalausweis-, Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer);

- Finanzinformationen (z. B. Kontoverbindung, Bonitätsgeschichte und Bonitätsbewertung, Einkommen und andere relevante Informationen über die finanzielle Situation des Anlegers);
- Steuerlicher Sitz und andere steuerbezogene Unterlagen und Informationen;
- Kenntnisse und Erfahrung mit Kapitalanlagen, unter anderem frühere Kapitalanlagen;
- Herkunft der Gelder und Vermögenswerte;
- Kommunikationsdaten (z. B. Briefwechsel, Telefonaufzeichnungen, E-Mail) und
- Alle persönlichen Informationen, welche die Anleger der SICAV direkt bereitgestellt haben

(die **personenbezogenen Daten**).

Die SICAV kann personenbezogene Daten direkt von den Anlegern oder mit den Anlegern verbundenen natürlichen Personen erheben oder von anderen öffentlichen oder privaten legitimen Quellen.

4. ZWECKE, ZU DENEN PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET WERDEN

Die SICAV verarbeitet die personenbezogenen Daten, sofern dies erforderlich ist,

Für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags, wenn der Anleger eine natürliche Person ist

Das beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erbringung von anlegerbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der Kontoverwaltung, Auftragsabwicklung, Verwaltung von Anteilszeichnungen, -rücknahmen und -übertragungen, Pflege des Verzeichnisses der Anleger und Ausschüttungen, Verwaltung von Ausschüttungen, unter anderem Verteilung von Gewinnen und Verlusten auf die Anleger, interner Audit-Validierungen, Kommunikation und allgemein zum Zwecke der Durchführung der vom Anleger verlangten Leistungen, und der Durchführung von Aktivitäten gemäß den Anweisungen des Anlegers.

Zur Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten

Dies beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten, wie etwa der geltenden Vorschriften betreffend die Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“), zur Feststellung der Identität von Kunden (Know-your-Customer, „KYC“) und zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism „AML/CFT“), der Rechnungslegungspflichten, dem Nachkommen von Aufforderungen bzw. der Einhaltung von Anforderungen nationaler oder ausländischer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, der Steueridentifizierung und gegebenenfalls der Meldepflicht; dies gilt insbesondere sofern dies gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie des Rates 2014/107EU) geschieht, das vor allem bewirken soll, dass Finanzinstitute Melde- und Due-Diligence-Regeln umsetzen, die vollständig mit denen im Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen der OECD (allgemein „GMS“ genannt) übereinstimmen oder gemäß dem Gesetz vom 24. Juli 2015 zur

Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Steuervorschriften und den Bestimmungen der Vereinigten Staaten zum Informationsaustausch, allgemein „FATCA“ genannt, in der jeweils aktuellen, von Zeit zu Zeit möglicherweise geänderten Fassung dieser Gesetze, oder gemäß jeder anderen Regelung für den automatischen Informationsaustausch, der die SICAV von Zeit zu Zeit unterliegt.

Im Zusammenhang mit FATCA- und/oder GMS-Zwecken können personenbezogene Daten verarbeitet und übermittelt werden (i) an die Steuerbehörde in Luxemburg (Luxembourg Direct Tax Authority) weitergeleitet werden, die diese Daten an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland, unter anderem die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service, oder jede andere zuständige US-Behörde ausschließlich für die in den FATCA- und GMS-Bestimmungen genannten Zwecke weitergeben kann, sowie an Dienstleister, damit diese die Meldungen im Auftrag der SICAV durchführen und (ii) bei allen Auskunftersuchen, welche die Anleger erhalten, sofern diesen Auskunftersuchen zwingend nachzukommen ist, und deren Nichtbeantwortung zu einer falschen oder Doppel-Besteuerung führen kann.

Für den Zweck legitimer Interessen

Personenbezogene Daten werden zum Risikomanagement und zur Verhinderung von Betrug, zur Beurteilung des Finanzbedarfs des Anlegers, zur Überwachung der Finanzlage des Anlegers, einschließlich der Bewertung seiner Kreditwürdigkeit, und Liquidität, zur Bewältigung von Rechtsstreitigkeiten und für Marketingzwecke verarbeitet. Daneben kann die SICAV personenbezogene Daten verarbeiten, sofern dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte anderer natürlicher oder juristischer Personen im Rahmen von Fusionen, Übernahmen und Veräußerungen und zur Steuerung damit verbundener Transaktionen erforderlich ist.

Wenn der Anleger (vor allem wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt), der SICAV personenbezogene Daten bereitgestellt hat, kann die SICAV in ihrem legitimen Interesse auch personenbezogene Daten von mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen verarbeiten, um anlegerbezogene Dienstleistungen zu erbringen, wie etwa Kontoverwaltung, Auftragsabwicklung, Verwaltung von Anteilszeichnungen, -rücknahmen und -übertragungen, Pflege des Verzeichnisses der Anleger und Ausschüttungen, Verwaltung von Ausschüttungen, unter anderem Verteilung von Gewinnen und Verlusten auf die Anleger, interner Audit-Validierungen, Kommunikation und allgemein zum Zwecke der Durchführung der vom Anleger verlangten Leistungen, und der Durchführung von Aktivitäten gemäß den Anweisungen des Anlegers.

Auf der Grundlage einer Einwilligung

Dies beinhaltet die Nutzung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten mit der Einwilligung des Anlegers oder der mit dem Anleger verbundenen natürlichen Person (diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung vor dem Widerruf hiervon unberührt bleibt), z. B. um Marketingmaterial (über Produkte und Dienstleistungen der Unternehmensgruppe, zu der die SICAV gehört, oder ihrer Geschäftspartner) oder Empfehlungen zu Dienstleistungen zu erhalten.

5. VERARBEITETE PERSONENBEZOGENE DATEN

Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen müssen nur jene personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Begründung oder Beendigung der Beziehung zur SICAV erforderlich

sind und die diese benötigt, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Ohne die Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten ist die SICAV nicht in der Lage, den Vertrag mit dem Anleger abzuschließen oder weiterhin zu erfüllen oder eine Transaktion durchzuführen.

6. DATENEMPFÄNGER

Die SICAV kann personenbezogene Daten an Empfänger weitergeben, unter anderem an:

- Dritte, sofern dies gesetzlich erforderlich oder zulässig ist (unter anderem an öffentliche Verwaltungsstellen und nationale oder ausländische öffentliche und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Regulierungsbehörden);
- im Auftrag der SICAV handelnde Dritte wie Dienstleister, die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter, mitsamt ihren jeweiligen Beratern, Abschlussprüfern, Bevollmächtigten, Beauftragten und Dienstleistern; und
- jede Tochtergesellschaft oder jedes verbundene Unternehmen der SICAV (und deren jeweilige Vertreter, Angestellten, Berater, Bevollmächtigten, Beauftragten und Dienstleister);
- die jeweiligen Aktionäre, Vertreter, Angestellten, Berater, Beauftragten oder Bevollmächtigten der SICAV;
- im Auftrag der Anleger handelnde Personen, wie etwa Zahlungsempfänger, Begünstigte, Nominees, Vermittler, Korrespondenz- und Agent-Banken, Clearingstellen, Clearing- oder Abrechnungssysteme, Gegenparteien, für die Quellensteuer zuständige vorgeschaltete Stellen, Swap- oder Transaktionsregister, Börsen, Unternehmen, deren Wertpapiere der Anleger hält; und
- Personen, die an einer Unternehmensumstrukturierung, einer Übertragung, Veräußerung, Fusion oder Übernahme auf Ebene der SICAV beteiligt sind.

7. ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Für die oben genannten Zwecke werden personenbezogene Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Dienstleister in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) übermittelt.

Personenbezogene Daten können in folgende Länder außerhalb des EWR übermittelt werden: Schweiz.

Personenbezogene Daten können an ein Land außerhalb des EWR übermittelt werden, sofern dieses Land nach Auffassung der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau sicherstellt. Bestimmte Länder, in denen Empfänger und Datenverarbeiter ansässig sind und in die personenbezogene Daten übertragen werden können, verfügen indes nicht über ein dasselbe Schutzniveau für personenbezogene Daten, das im EWR gewährt wird. In diesem Fall werden an Länder außerhalb des EWR übermittelte personenbezogene Daten durch angemessene Vorkehrungen geschützt, beispielsweise durch von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln. Daten von Anlegern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, und von mit Anlegern verbundenen natürlichen Personen, die in dieser Weise übermittelt werden, können eine Kopie dieser Vorkehrungen erhalten, indem sie sich unter den in Artikel 2 oben genannten Kontaktdaten an die SICAV wenden.

8. SPEICHERDAUER

Die SICAV unterliegt verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (Code de Commerce) sowie den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Feststellung der Identität von Kunden ableiten. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Speicherdauer liegt zwischen fünf und zehn Jahren. Wenn entsprechende rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, kann die SICAV die personenbezogenen Daten während der aufgrund dieser Ansprüche erforderlichen zusätzlichen Dauer weiterverarbeiten.

Die Speicherdauer bestimmt sich auch aus den gesetzlichen Verjährungsfristen, die beispielsweise im Handelsgesetzbuch bestimmt sind und bis zu zehn Jahre nach Ende der vertraglichen Beziehung zum Anleger betragen.

9. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG EINSCHLISSLICH PROFILING

Die SICAV verwendet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling. Sollte die SICAV diese Verfahren in Einzelfällen nutzen, informiert sie die Anleger gesondert.

10. RECHTE NATÜRLICHER PERSONEN

Die folgenden Rechte gelten für Anleger, die natürliche Personen sind, und für die mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (unabhängig davon, ob der Anleger eine natürliche Person ist oder nicht), deren personenbezogene Daten der SICAV übermittelt wurden. Alle nachfolgenden Bezugnahmen auf Anleger gelten als Bezugnahme auf die mit diesen Anlegern verbundenen natürlichen Personen, sofern die Anleger nicht selbst natürliche Personen sind.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Die Anleger können verlangen, in angemessenen Abständen zeitnah Auskunft über die sie betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten.

Anleger haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Die Anleger haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Richtigkeit dieser personenbezogenen Daten bestritten wird oder wenn die Anleger Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten eingelegt haben. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten, ausgenommen ihrer Speicherung, nur im Zusammenhang mit der bzw. für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte anderer natürlicher oder juristischer Personen oder aus Gründen von erheblichem öffentlichen Interesse für die Europäische Union oder einen EU-Mitgliedsstaat verarbeitet werden dürfen. Wenn die Verarbeitung eingeschränkt ist, werden die Anleger informiert, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird.

Die Anleger können verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn die Nutzung oder Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr notwendig ist und insbesondere, wenn die Einwilligung zu einer bestimmten Verarbeitung widerrufen wurde oder aus anderen Gründen die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.

Recht auf Widerruf der Einwilligung

Anleger haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf hiervon unberührt bleibt.

Widerspruchsrecht

Die Anleger können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf den legitimen Interessen der SICAV oder eines Dritten basiert, widersprechen. In diesem Fall verarbeitet die SICAV diese personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Anleger überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Widerspruchsrecht der Anleger ist nicht an Formalitäten gebunden.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Wenn die Verarbeitung von Daten auf der Grundlage einer Einwilligung oder des Abschlusses eines Vertrags mit Anlegern erfolgt, haben die Anleger daneben ein Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf die der SICAV bereitgestellten Informationen. Das bedeutet, dass die Anleger das Recht haben, eine Kopie der sie betreffenden Daten in einem gängigen elektronischen Format zu erhalten, um diese zu verwalten und an einen anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln.

Recht auf Beschwerde

Neben den aufgeführten Rechten hat der Anleger oder eine mit dem Anleger verbundene Person das Recht, eine Beschwerde bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde (Commission Nationale pour la Protection des Données - CNPD) oder bei einer anderen europäischen Datenschutzbehörde (z. B. in dem Land, in dem der Anleger ansässig ist) einzureichen, wenn er bzw. sie der Auffassung ist, dass die SICAV gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen verstößt oder Bedenken hinsichtlich des Schutzes der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

11. ÄNDERUNG DES DATENSCHUTZHINWEISES

Dieser Datenschutzhinweis kann von Zeit zu Zeit geändert werden, um sicherzustellen, dass über alle Verarbeitungsaktivitäten umfassend informiert wird. Änderungen des Datenschutzhinweises werden in angemessener Weise mitgeteilt.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist FundPartner Solutions (Suisse) SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für die Anleger, die Statuten, sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

4. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf „www.fundinfo.com“.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden an jedem Tag der Berechnung der Inventarwert (aber mindestens zweimal pro Monat) auf „www.fundinfo.com“ publiziert.

Für die folgenden Teilfonds werden die Inventarwerte wie folgt berechnet:

WEISSHORN FUNDS UCITS – BALANCED: an jedem Geschäftstag.

WEISSHORN FUNDS UCITS – GLOBAL BONDS: an jedem Geschäftstag.

WEISSHORN FUNDS UCITS – HUMANITY CHALLENGES EQUITY: an jedem Geschäftstag.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;

- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebssträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

2. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen, im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus, Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie :
 - Aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - Aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - Sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind :

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. Das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der Gesellschaft oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.